DAS HANDWERKER-GENOSSENSCHAFTSWESEN IM RECHTSRHEINISCHEN BAYERN.

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
DER HOHEN STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER KÖNIGLICHEN EBERHARD - KARLS - UNIVERSITÄT ZU TÜBINGEN

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

EINGEREICHT VON
HANS DAMM.

FECHENHEIM-MAINKUR
BUCHDRUCKEREI H. CHR. SCHACK, FECHENHEIM a. M.
1915.

Angenommen auf Bericht der Professoren
Dr. C. J. Fuchs und Dr. L. Stephinger.

Meinen lieben Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553625_0056

Vorwort.

In den letzten Jahren sind wiederholt Einzeldarstellungen über das deutsche Genossenschaftswesen in der Literatur erschienen, die die Verhältnisse der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Genossenschaften eines einzelnen Staates im Deutschen Reiche behandeln. [1])

Vorliegende Arbeit beschäftigt sich speziell mit dem Handwerkergenossenschaftswesen im rechtsrheinischen Bayern.

Der Begriff Handwerkergenossenschaft umfasst nicht nur, wie oft in der Literatur zu finden ist, die in dieser Arbeit benannten Betriebsgenossenschaften, also die Rohstoff-, Magazin-, Werk- und Produktivgenossenschaften, sondern auch in erster Linie die Handwerker k r e d i t genossenschaften, die, wie oft beobachtet, erst die Grundlage zur Gründung einer Betriebsgenossenschaft gebildet haben, vermöge ihrer Fähigkeit, das Kreditbedürfnis der Handwerker zu befriedigen.

Die Konsumvereine fallen nicht in den Bereich dieser Betrachtungen, da sie wohl imstande sind, dem Handwerker bei seiner persönlichen Lebenshaltung gewisse Vorteile zu verschaffen, nicht aber das Handwerk an sich irgendwie berühren.

Der Zweck dieser Arbeit ist die Untersuchung, wie weit das Genossenschaftswesen als eine der wichtigsten Stützen für das bayrische Handwerk in Betracht kommt, wo ihm Grenzen gesetzt sind und wieweit die staatlichen Mittel und Zuschüsse fördernd auf die ganze Entwicklung dieser Genossenschaften eingewirkt haben.

Die vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung der Anregung meiner verehrten Lehrer, der Herren Professoren *Dr. C. J. Fuchs* und *Dr. L. Stephinger* in Tübingen, denen ich auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank dafür ausspreche.

1) Gemming, Das Handwerkergenossenschaftswesen in Württemberg. Stuttgart 1911.
Hagmann, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Württemberg, Bonn 1906.
Kaiser, Die Wirkungen des Handwerkergesetzes in Württemberg und Baden. Stuttgart 1909.
Kretzschmar, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen im Königreich Sachsen. Tübingen 1913.
Zwiesele, Die Handwerkergenossenschaften. Ihre einzelnen Arten und deren gegenwärtige Verbreitung in Württemberg. Stuttgart 1906.

Gleichzeitig möchte ich allen denen danken, die mir bei dem Sammeln des Materials behülflich waren, besonders dem Syndikus der Handwerkskammer für Schwaben und Neuburg, Herrn *Dr. Purpus*, der mir in liebenswürdiger Weise seine sachverständige Auskunft über die technischen Fragen des bayrischen Genossenschaftswesens zu Teil werden liess, Herrn *Direktor Luber*, dem Vorstand der Münchner Industriebank und den Herren des Vorstandes des bayrischen Landesverbands in Nürnberg und der bayrischen Landesgewerbebank in München.

Inhalt.

I. Statistische Uebersicht über das gesamte Genossenschaftswesen im Königreich Bayern, und die geschichtliche Entwicklung speziell des gewerblichen Genossenschaftswesens.

II. Entwicklung und heutiger Stand der bayrischen Genossenschaftsgesetzgebung.

III. Die Handwerkergenossenschaften.

A. Kreditgenossenschaften.

1. Die Bedeutung der Schulze-Delitzschen Genossenschaften für das bayrische Handwerk.

2. Die reinen Handwerkerkreditgenossenschaften.

B. Die Betriebsgenossenschaften.

1. Die Rohstoffgenossenschaften.

2. Die Magazin- oder Verkaufsgenossenschaften.

3. Die Werkgenossenschaften.

a) Ohne gemeinsame Werkstätte.

b) Mit gemeinsamer Werkstätte.

c) Elektrizitätsgenossenschaften.

4. Produktivgenossenschaften.

Ergebnis der Betriebsgenossenschaften.

C. Einziehungsgenossenschaften.

IV. Revisionsverbände.

V. Die Zentralhandwerkergenossenschaftskasse.

VI. Staatliche Förderung des bayrischen Handwerkergenossenschaftswesens. Instruktionskurse.

Quellen und Literatur.

1. Verhandlungsberichte über die Generalversammlungen des Landesverbandes bayrischer Handwerkergenossenschaften von 1903—1912.
2. Berichte des bayrischen Genossenschaftsverbandes zu München 1894—1911.
3. Berichte über die Verbandstage des Verbandes der fränkischen Kreditgenossenschaften 1903—1911.
4. Geschäftsberichte der bayrischen Zentralhandwerkergenossenschaftskasse 1902—1912.
5. Jahrbücher des Hauptverbands deutscher gewerblicher Genossenschaften 1907—1911.
6. Blätter für Genossenschaftswesen 1868 Nr. 13, 14, 15.
7. Denkschriften des Königl. Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Aeusseren über Gewerbeförderung in Bayern 1903 und 1909.
8. Allgemeine Handwerkerzeitung, Organ der bayrischen Handwerkskammern 1900—1912.
9. Deutsches Genossenschaftsblatt, 7. Jahrgang 1912.
10. Das deutsche Handwerksblatt, 6. Jahrgang 1912.
11. Tag- und Anzeigeblatt für Kempten und das Allgäu, 49. Jahrgang 1911.
12. Bayrisches Genossenschaftsgesetz vom 29. April 1869.
13. Fränkische Handwerkswacht Nürnberg 1902/03.
14. Verbandskundgabe, Organ des bayrischen Landesverbandes landwirtschaftlicher Darlehnskassen, Vereine und Molkereigenossenschaften. München.
15. Bayrische Gewerbezeitung. Herausgegeben vom bayrischen Gewerbe-Museum in Nürnberg, 6. Jahrgang 1893 Nr. 8.
16. Bayrische Handelszeitung 1893 Nr. 15 ff. Abhandlung von Stieda.

17. Dollmann's Gesetzgebung des Königreichs Bayern, II. Teil, Band 7 (bayr. Gewerbegesetz von 1868, Ausgabe von E. Schöller, Erlangen 1874).

18. Feuchtwanger, Staatliche Submissionspolitik in Bayern 1910. Münchner volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz.

19. Hauk, Die geschichtliche Entwicklung des Innungsrechts in Bayern seit 1868. Nürnberg 1911.

20. Nagler, Förderung des Handwerks durch Genossenschaften. Referat vom 16. Allgemeinen bayrischen Handwerkertag zu Würzburg 1899).

21. Offenbacher, Die Wirkungen des Handwerkergesetzes in Bayern. Erlangen 1912.

22. Proebst, Die bayrischen Handwerkergenossenschaften. (Sonderabdruck aus den Blättern für Genossenschaftswesen Nr. 24, 1902).

23. Schiela, Die Produktivgenossenschaften in München. München 1909.

24. v. Sicherer, Die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland (behandelt speziell die bayrische Genossenschaftsbewegung) 1876.

25. Instruktionsbuch des Landesverbands bayrischer Handwerkergenossenschaften. Nürnberg 1905.

26. Berichte und Bilanzen von Kredit- und Betriebsgenossenschaften.

Neben diesen Quellen wurde noch folgende Literatur benützt:

27. Bücher, Der Niedergang des Handwerks (Entstehung der Volkswirtschaft), Tübingen 1901.

28. Krüger, Der heutige Stand des deutschen Genossenschaftswesens. Berlin 1898.

29. — Die Besserung der wirtschaftlichen Lage des Handwerks durch Rohstoffgenossenschaften. Berlin 1894.

30. — Anleitung zur Gründung von Handwerkergenossenschaften. Berlin 1900.

31. — Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern. Jena 1892.

32. Finck, Das Schulze-Delitzsch'sche Genossenschaftswesen und die modernen genossenschaftlichen Entwicklungstendenzen. Jena 1909.

33. Fromm, Die Genossenschaften im Schuhmacherhandwerk. Leipzig 1904.

34. Gemming, Das Handwerkergenossenschaftswesen in Württemberg. Stuttgart 1911. (Tüb. Staatsw. Abhandlungen.)

35. Huber, Zur Handwerkerfrage. Stuttgart 1896.

36. Lindeke, Das Genossenschaftswesen in Deutschland. Leipzig 1908.

37. Paech, Die wirtschaftliche Bedeutung des kleingewerblichen Genossenschaftswesens. Halle 1912.

38. Parisius, Kreditgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch. Berlin 1898.

39. — Die Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reich. 1876.

40. Parisius-Krüger, Kommentar zum Reichsgenossenschaftsgesetz. 1912.

41. Peters, Zur neuesten Entwicklung des Genossenschaftswesens im Handwerk. Marburg 1906.

42. Petersilie, Die Entwicklung der eingetragenen Genossenschaften während des letzten Jahrzehnts. Berlin 1906.

43. Retzbach, Die Handwerker und die Kreditgenossenschaften. Freiburg 1899.

44. Schulze-Delitzsch, Assoziationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter. Leipzig 1853.

45. — Vorschuss- und Kreditvereine als Volksbanken. 1853.

46. Schmoller, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung. VIII und IX.

47. Sering, Das Genossenschaftswesen und die Entwicklung der preussischen Zentralgenossenschaftskasse. In den landwirtschaftlichen Jahrbüchern, Bd. 26, Ergänzungsband I, Berlin.

48. Sombart, Der Traum von den Handwerkergenossenschaften in „Der moderne Kapitalismus". 2. Bd. Leipzig 1902.

49. Zeidler, Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens. Leipzig 1893.

I. Kapitel.

Statistische Uebersicht über das gesamte Genossenschaftswesen im Königreich Bayern[1]), und die geschichtliche Entwicklung speziell des gewerblichen Genossenschaftswesens.

Im Jahre 1912 bestanden in Bayern 5424 eingetragene Genossenschaften mit 836 873 Mitgliedern. Der Hauptteil der Genossenschaften entfällt auf die Landwirtschaft, 4688 Genossenschaften mit 369 404 Mitgliedern. Der Mehrzahl nach sind es Kreditgenossenschaften (Darlehenskassenvereine), 3523 mit 300 374 Mitgliedern. Ihnen folgen 579 Produktionsgenossenschaften mit 30 321 Mitgliedern, die zum grössten Teile aus Molkerei-, Sennerei- und Käsereigenossenschaften bestehen, ferner die Werkgenossenschaften, Rohstoff-, Zuchtvieh- und Weidegenossenschaften und die Magazingenossenschaften.

Im Gewerbe ist die Zahl der Genossenschaften bedeutend geringer als in der Landwirtschaft: 349 Vereinigungen mit 113 610 Mitgliedern. Auch hier stehen die Kreditgenossenschaften an der Spitze mit 184 Genossenschaften und 98 015 Mitgliedern. Vertreten sind ferner noch Rohstoff-, Werk-, Magazin- und Produktivgenossenschaften.

Unter den sonstigen Genossenschaften spielen die Hauptrolle die Konsumvereine: 212 Genossenschaften mit 131 162 Mitgliedern. Ferner gibt es zahlreiche Wohnungs- und Baugenossenschaften: 145 mit 21 013 Mitgliedern. Vereinzelt finden sich noch Genossenschaften mit den verschiedensten Zweckbestimmungen.

Der Rechtsform nach haben von der Gesamtzahl der eingetragenen Genossenschaften 4 415 die unbeschränkte Haftpflicht, 3 die unbeschränkte Nachschusspflicht, die übrigen 1006 Genossenschaften die beschränkte Haftpflicht. Der grösste Teil der gewerblichen Genossenschaften hat die letztere Haftungsart.

1) Entnommen den Veröffentlichungen des bayrischen statistischen Landesamtes.

Wie sich die eingetragenen Genossenschaften im Jahre 1912 auf die Regierungsbezirke verteilen, ist folgender Zusammenstellung zu entnehmen:

Regierungsbezirk	Landwirtschaftliche Genossenschaften		Gewerbliche Genossenschaften		Sonstige Genossenschaften	
	Genossenschaft	Mitglieder	Genossenschaft	Mitglieder	Genossenschaft	Mitglieder
Oberbayern	619	42 704	58	37 674	77	47 807
Niederbayern	364	32 550	31	4 147	9	996
Pfalz	677	71 695	36	17 852	47	18 225
Oberpfalz	425	30 096	26	1 609	33	5 810
Oberfranken	430	32 693	47	5 013	109	29 493
Mittelfranken	569	40 891	72	24 191	64	31 990
Unterfranken	632	52 082	49	6 717	17	8 229
Schwaben	972	66 684	30	16 407	31	11 309
Königreich	4 688	369 404	349	113 610	387	153 859.

Bei dieser Statistik muss die geringe Zahl der gewerblichen Genossenschaften im Vergleich zu den landwirtschaftlichen Genossenschaften auffallen. Der innere Grund für die geringe Ausdehnung des gewerblichen Genossenschaftswesens liegt in der geschichtlichen Entwicklung des Gewerbes in Bayern überhaupt.

Nach Beendigung des Krieges von 1866 trat eine kurze Zeit lang die liberale Partei in Bayern in den Vordergrund, welche nun ihre Forderungen doktrinärer und praktischer Natur durchzusetzen versuchte. Vor allem wurde Gewerbefreiheit und Freizügigkeit von den Liberalen gefordert.

Als durch Gesetz von 1869 die Gewerbefreiheit proklamiert wurde, gelangte diese in Bayern zur radikalsten Durchführung durch die völlige Auflösung der Innung. „Denn während in Norddeutschland die Innungen nur ihres öffentlich-rechtlichen Charakters entkleidet wurden, setzte das bayrische Gesetz geradezu eine Prämie auf deren völlige Auflösung durch die Bestimmung, dass das Innungsvermögen in diesem Falle zum Teil unter die Handwerksmeister zu verteilen sei. Als dann im Jahre 1873 die norddeutschen Gesetze von Reichswegen Geltung erlangten, war es zu spät, die meisten Innungen aufgelöst, zum kleineren Teil den Kommunen überwiesen.“[1])

Damit war eine der wichtigsten Vorbedingungen für die Entwicklung der Genossenschaften weggefallen. Denn gerade in den

1) Deutsches Handwerksblatt, 1. November 1910.

Innungen, in denen meist nur Mitglieder eines bestimmten Gewerbes vereinigt sind, wird gewöhnlich in engerem Kreise die Anregung zur Genossenschaftsgründung gegeben.

Die Gewerbevereine, die sich in der 70 er und 80 er Jahren in Bayern mehr und mehr entwickelten, hatten diese Vorbedingung nicht, da die Handwerker in ihnen fast nie die Mehrheit bildeten, und in ihnen mehr die kleineren Fabrikanten und Detailkaufleute vermöge ihrer grösseren Geschäftskenntnis den Ausschlag gaben.

Es gab auch wohl schon in den 60 er, 70 er und 80 er Jahren in Bayern gewerbliche und Kreditgenossenschaften des Schulze-Delitz'schen Verbandes, aber bei ihnen war die Mitgliederzusammenstellung ähnlich wie bei den Gewerbevereinen,[1]) sodass das Handwerk auch von dieser Seite keine wesentliche Unterstützung im Kampfe mit der immer mächtiger aufblühenden Industrie erfuhr. Vor allem fehlte es dem Handwerker an Kapital, da die Kapitalbesitzenden ihr Geld immer mehr dem Handwerkerstand entzogen und in dem Grossbetriebe anlegten. So setzte eine unverkennbare rückläufige Bewegung im Handwerk ein, die die Handwerker selbst der Gewerbefreiheit zuschrieben. Erst die Novellen zur Gewerbeordnung von 1881, 1884 und 1887, die die Innungen mit mehr Rechten ausstatteten, brachten eine Besserung. In diese Zeit fallen auch in Bayern die ersten Gründungen reiner Handwerkergenossenschaften.

Von einer eigentlichen Entwicklung des genossenschaftlichen Gedankens im bayrischen Handwerke kann aber erst seit Erlass des Gesetzes vom 26. Juli 1897 gesprochen werden, das die Schaffung der Handwerkskammern und die Neubelebung der Innungen gebracht hat. Die hier in Frage kommenden Bestimmungen der Gewerbeordnung sind die §§ 81, 81 b und 100 n, die direkt zur Gründung von Kredit-, Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften auffordern. Es sind also im Handwerkergesetz Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ganz eigner Art und ganz verschieden ihrer Form nach von den Genossenschaften, wie sie Raiffeisen und Schulze-Delitzsch vorschwebten, für das Handwerk vorgezeichnet und gewollt: Genossenschaften nämlich, die aus den Innungen herauswachsen und von den Innungen gepflegt, gefördert und pekuniär subventioniert werden sollen, Genossenschaften, deren Genossen zugleich Innungsmänner, ja sogar Zwangsinnungsmänner sein sollen, also die der Handwerker-

1) Vergl. die Jahresberichte des bayr. Genossenschaftsverbands und des Verbands fränkischer Kreditgenossenschaften.

bewegung und Handwerkerorganisation angehörigen Elemente des selbständigen Handwerks. In diesem Sinne erliess das kgl. bayrische Staatsministerium des Innern eine Entschliessung vom 10. November 1898 [1]), die an die kgl. Kreisregierungen gerichtet war und folgendermassen lautete: „Derartige Genossenschaften werden sich am zweckmässigsten innerhalb der Handwerkerinnungen oder der sonstigen gewerblichen Vereinigungen bilden. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Bildung derartiger Genossenschaften innerhalb der Zwangsinnungen unter der in § 100 n Abs. 2 der Gewerbeordnung getroffenen Einschränkung ebenso statthaft und erwünscht ist, als bei den freien Innungen, welch' letztere bei ihrer oft heterogenen Zusammensetzung hierzu genötigt sein werden. — — — — Da die Neu- und Umbildung der Innungen sowie die Reorganisation der sonstigen gewerblichen Vereinigungen im Gang sich befindet, so erscheint der jetzige Zeitpunkt besonders geeignet, die Gründung der erwähnten Genossenschaften nachdrücklichst anzuregen, um hierdurch das Innungsleben, wie die Tätigkeit der gewerblichen Vereine zu heben und eine Verstärkung des Handwerkerstandes herbeizuführen".

In gleichem Sinne bewegen sich die bezüglichen Resolutionen der Handwerkskammern. So äusserte sich die Konferenz der Gesamtvorstände der 8 bayrischen Handwerkskammern zu Regensburg im August 1900 einstimmig dahin:

„Die Handwerkskammern sollen statutengemäss die Bildung von Kredit-, Rohstoff-, Werk- und Magazingenossenschaften fördern und diese unterstützen. Bei den beschränkten Mitteln der Kammern kann vorläufig von einer finanziellen Beihilfe keine Rede sein, und daher muss sich die Unterstützung darauf beschränken, dass Genossenschaften durch sachverständige Beauftragte die Buchhaltung und Registerführung eingerichtet und denselben die zur Geschäftsführung nötigen Bücher, Register und Formularien unentgeltlich überlassen werden. Ferner sind die Gewerbetreibenden durch Veranstaltung von Vorträgen seitens Abgeordneter der Handwerkskammern und ihrer Abteilungen zur Bildung von Genossenschaften anzuregen."

Der zweite bayrische Handwerkskammertag zu Bayreuth im Juli 1902 bekannte sich zu folgender Resolution:

„Der zweite bayrische Handwerkskammertag begrüsst den im Juli zu Landau an der Isar gegründeten Landesverband bayrischer

1) Entschliessung vom 10. November 1898 Nr. 23 107.

Handwerkergenossenschaften mit lebhafter Freude und fordert die einzelnen Kammern auf, möglichst bald die Bildung der Kreisverbände vorzunehmen. An das Kgl. Staatsministerium richtet derselbe die Bitte, den ins Leben getretenen Institutionen des Landesverbandes und der Zentralkasse, in Betracht ihrer Gemeinnützigkeit, wärmste Fürsorge angedeihen zu lassen."

Eine zweite Resolution hatte folgenden Wortlaut:

„Der Handwerkskammertag empfiehlt den schon bestehenden Genossenschaften den Anschluss an die Zentralkasse der Handwerkergenossenschaften und fordert die Handwerkskammern auf, in diesem Sinne zu wirken."

So entwickelte sich dank der Innungen und der Tätigkeit der Handwerkskammern das gewerbliche Genossenschaftswesen in Bayern mehr und mehr. Folgende Tabelle zeigt die Gründungsjahre der dem Landesverbande angeschlossenen Genossenschaften:

Jahr	Credit-Genossenschaften	Rohstoff-Genossenschaften	Werk-Genossenschaften	Magazin-Genossenschaften	Produktiv-Genossenschaften	Summe
Vor 1899	—	1	—	2	2	5
1899	3	—	2	—	1	6
1900	2	6	1	—	—	9
1901	1	2	2	—	2	5
1902	1	2	—	—	1	4
1903	9	9	—	2	—	20
1904	11	3	—	—	—	14
1905	4	5	—	—	1	10
1906	9	1	1	—	2	13
1907	8	1	1	1	—	11
1908	2	6	1	1	—	10
1909	3	—	1	2	1	7
1910	—	2	—	1	1	4
1911	1	1	—	1	—	3
1912	2	—	—	—	—	2
1913	1	—	—	—	—	1

Wie aus der Tabelle ersichtlich, fallen die meisten Genossenschaftsgründungen in die Zeit von 1903—1908. Die letzten Jahre haben eine gewisse Ruhe in der Ausbreitung des gewerblichen Genossenschaftswesen gebracht, die im Hinblick auf eine ruhige Stärkung

und Weiterentwicklung der bayrischen Genossenschaften nur zu begrüssen ist. Nicht umfasst die Tabelle die nicht unbedeutende Zahl der Genossenschaften, die in dieser Zeit nach kurzem Bestehen wieder schnell verschwanden. Sie waren auf falschen Voraussetzungen aufgebaut, sodass sie den Keim ihrer Auflösung schon bei ihrer Gründung in sich trugen.[1]) Im Anfang wurde viel gegründet und geschaffen. Man glaubte damals, nur durch die Genossenschaft dem Handwerker wirksame Unterstützung bringen zu können, und vergass, dass sie nur ein Hilfsmittel unter vielen ist, und dass eine Ueberspannung des Genossenschaftsgedankens unbedingt schädlich wirken muss.

Die Berichte des Landesverbandes und der Zentralkassen sind in der Zeit ihrer Gründungsjahre erfüllt von Idealismus und Nächstenliebe. Die Wendung, „dass jeder Handwerker im Kampfe mit dem Grossbetrieb das Wohl seiner Berufsgenossen und der Allgemeinheit seinen eigenen Interessen voranstellen solle und müsse", kommt in jeder Genossenschaftsversammlung vor. Dabei liess man ganz ausser Acht, dass die Genossenschaft nicht um ihrer selbst willen da ist, d. h. dass der Handwerker nicht in die Genossenschaft eintritt, um seine Interessen der Allgemeinheit hintanzustellen, sondern dass er im Gegenteil privatwirtschaftlichen Nutzen aus der Genossenschaft zu ziehen hofft. Auch täuschte man sich bei der Gründung oft in der Bedürfnisfrage.

Endlich wurden, und dies war ganz verfehlt, manche Genossenschaften ausschliesslich oder grösstenteils im Hinblick auf die zu erwartende Staatshilfe ins Leben gerufen. Waren dann die Staatsgelder aufgebraucht, so war es auch meist mit der Genossenschaft zu Ende.

Allmählich dringt jedoch auch in dem bayrischen Handwerk die Meinung durch, dass nicht allen Kleingewerbetreibenden durch genossenschaftlichen Zusammenschluss zu helfen ist. Heute ist in dieser Beziehung mehr denn je die Auffassung Schulze-Delitzsch's massgebend, dass der, der sich gerade noch zur Not über Wasser halten kann, auch zum Mitglied einer Genossenschaft nicht taugt. Wer nicht den Anteil von einigen 100 Mark bei einer Gründung einzahlen kann, dem fehlt eben die wirtschaftliche Qualifikation zur Mitgliedschaft.

All diese Erfahrungen und neueren Ansichten kommen jetzt in den Kreisen des bayrischen Handwerks mehr und mehr zum Durch-

1) Vergl. Instruktionsbuch des Landesverbandes für die bayrischen Handwerkergenossenschaften.

bruch, und man hat gelernt, mit System und Zielbewusstsein den Genossenschaftsgedanken zu verwirklichen. Von dieser Beurteilung der Dinge aus ist auch die jetzt eingetretene ruhigere Weiterentwicklung des Genossenschaftswesens in Bayern ein Vorteil, denn sie trägt zweifellos zur Läuterung und Klärung der ganzen Verhältnisse bei.

Noch ein Punkt muss in diesem Zusammenhang erwähnt werden. Peters weist in seiner Arbeit „Zur neusten Entwicklung des Genossenschaftswesens im Handwerk“ [1]) darauf hin, dass Gründungen von Handwerkergenossenschaften, die sich von Angehörigen anderer Berufsstände völlig absondern, zu verwerfen sind, da solche Genossenschaften nur in den seltensten Fällen eine genügende Kreditbasis gewinnen könnten. Die öffentliche Meinung stehe ihnen misstrauisch gegenüber, der Verkehr mit ihnen sei zu einseitig, es finde kein genügender Ausgleich der Anforderungen an die Kasse statt, und die Ansammlung von Eigenkapital sei zu sehr erschwert. Das richtigste sei daher möglichstes Zuammengehen mit anderen Berufsständen.

Ebenso schreibt Krüger 1902 im Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes: „Die Gründung von Handwerkerkreditgenossenschaften scheint wenigstens in Preussen nun endgültig aufgegeben zu sein, dagegen hat man in Bayern noch nicht erkannt, dass derartige Gründungen völlig verfehlt sind.“

In Bayern jedoch bestehen neben 43 Kreditgenossenschaften des Schulze-Delitz'schen Verbandes 58 r e i n e Handwerkerkreditgenossenschaften, die zwar noch zum Teil sehr jung sind, aber doch schon auf die schönsten Erfolge zurückblicken dürfen. In den Statuten der beiden Handwerkskammern sind diese vom Staate direkt angewiesen, Handwerkerkredit- (Rohstoff-, Werk- und Magazin-) genossenschaften zu gründen und zu unterstützen.

Dass diese Auffassung der bayrischen Regierung auch der Ansicht im Volke entsprach, beweist die Bereitwilligkeit, mit welcher die Mehrheit der Volksvertreter in den beiden Kammern dem Ersuchen um Staatsmittel und sonstige Förderung der Genossenschaften entgegenkam, wie für die Landwirtschaft, so auch für das Handwerk.

Gerade in Bayern hatte sich jedenfalls gezeigt, dass die Handwerker das grösste Interesse haben, gerade in der Kreditgenossenschaft

1) Peters, S. 4.

von anderen Berufszweigen abgeschlossen zu bleiben,[1]) da sie nur auf diese Weise ihre Unabhängigkeit garantiert wissen, und auch bei der Geschäftsführung der Genossenschaft das Handwerkerelement und nicht Rentner und Kaufleute den Ausschlag geben. Endlich weiss auch der Handwerker, dass seine Ersparnisse in der reinen Handwerkerkreditgenossenschaft nur handwerklichen Zwecken zugeführt werden und nicht dem Grossbetrieb, den das Handwerk seit dessen Aufkommen stets als seinen grössten Feind erkannt hat.

1) Offenbacher. S. 110.

II. Kapitel.

Entwicklung und heutiger Stand der bayrischen Genossenschaftsgesetzgebung.

Die ersten Genossenschaften, die in Deutschland gegründet wurden, hatten noch keine Rechtspersönlichkeit im allgemeinen Verkehr, sondern es waren Privatgesellschaften im Sinne des preussischen Landrechts.[1]) Dieser Zustand wurde auf die Dauer unhaltbar, und die Genossenschaften strebten nach einer staatlichen gesetzlichen Regelung ihrer Verhältnisse.

Das im Jahre 1861 in Preussen publizierte allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, welches das bis dahin geltende Gesellschaftsrecht im wesentlichen änderte, veranlasste Schulze-Delitzsch, den Gründer und Vater des deutschen städtischen Genossenschaftswesens, unter Zugrundelegung des neuen Gesetzes im Jahre 1863 den Entwurf eines Genossenschaftsgesetzes im preussischen Abgeordnetenhause einzubringen, der für die Genossenschaften die gleiche Rechtsstellung verlangte, wie sie die Handelsgesellschaften hatten.

Nach mehrfachen Verbesserungen und Beratungen wurde der Entwurf am 27. März 1867 zum preussischen Gesetz „betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" erhoben, wodurch ein neues Rechtsinstitut geschaffen wurde: die eingetragene Genossenschaft.

Bereits am 4. Juli 1868 wurde das preussische Gesetz zum norddeutschen Bundesgesetz erhoben und trat am 1. Januar 1869 in Kraft. Mit Gründung des neuen deutschen Reichs führten auch die süddeutschen Staaten Württemberg, Baden und Hessen am 1. Januar 1871 das neue Gesetz ein.[2])

In Bayern hatte man schon 1865 von seiten des Staates Stellung zu den gewerblichen Genossenschaften genommen. Beide Kammern erbaten von der Regierung die Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Regelung der rechtlichen Stellung der Genossenschaften. 1868 wurde der verlangte Entwurf vorgelegt,[3]) der aber alle möglichen „Vereinigungen zu wirtschaftlichen-, Wohltätigkeits-, Bildungs-, religiösen

1) Vgl. Parisius-Krüger, Genossenschaftsgesetz (Einleitung) 1912.
2) Siehe Parisius, Die Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reich. 1876. S. 105, 405, 427.
3) Art. I des Entwurfs dieses Gesetzes.

und geselligen oder sonstigen erlaubten Zwecken ohne beschränkte Mitgliederzahl“ in ein und dasselbe Gesetz zwängte.

Zu diesem Gesetz äusserte sich Schulze-Delitzsch folgendermassen: [1]) „Das Zusammenwerfen von Vereinigungen mit so heterogenen Zwecken, behufs Ordnung ihrer privatwirtschaftlichen Zwecke, führt dahin, dem Wesen Aller Gewalt anzutun und den Bedürfnissen Keiner zu genügen. Soll in einem Gesetze die Aufgabe für alle möglichen Gattungen von Privatvereinen gelöst werden, so müssten zunächst die Vereine zu geschäftlichen Zwecken von den andern getrennt und jede Gattung in besonderen Abschnitten unter strenger Auseinanderhaltung ihrer Haftbasis, Vertretung nach aussen und anderem behandelt werden.“

Demzufolge schied der Ausschuss der Abgeordnetenkammer, der mit der Vorberatung des Gesetzes beauftragt war, alle die Vereine aus, die nicht Erwerbs- und Wirtschaftszwecke verfolgten, und arbeitete einen weiteren Entwurf aus, der sich aufs engste an den von Schulze-Delitzsch 1869 für den norddeutschen Bund ausgearbeiteten Entwurf anschloss, wenigstens in seinem ersten Hauptstück, das die Genossenschaften mit solidarischer Haftpflicht behandelte.

Das zweite Hauptstück, betreffend die sogenannten registrierten Genossenschaften mit beschränkter Haftung, bedeutete etwas ganz Neues und war im Gesetz des norddeutschen Bundes nicht vorgesehen. Der Entwurf wurde in den beiden Kammern angenommen, als Gesetz am 29. April 1869 vollzogen und trat am 28. Mai 1869 im rechtsrheinischen Bayern, und am 10. Juni 1869 in der Rheinpfalz in Wirksamkeit.

Während nun durch die Versailler Verträge über die Schaffung des deutschen Reiches das norddeutsche Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 als Reichsgesetz in Baden, Hessen und Württemberg eingeführt wurde und dadurch die eigenen Genossenschaftsgesetze dieser Einzelstaaten aufgehoben wurden, blieb das bayrische Gesetz von 1869 einstweilen noch bestehen.

Es war dies ausdrücklich in dem zwischen dem norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Bayern andererseits abgeschlossenen Vertrage vom 27. November 1870 als Vorbehalt erklärt worden. Die Erklärung zum Bundesgesetz auch für Bayern blieb der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

1) Blätter für Genossenschaftswesen 1868 Nr. 13, 14, 15.

Derselbe Vorbehalt wurde im Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871, in § 2 wiederholt. [1])

So dachte zunächst die bayrische Regierung garnicht daran, das Reichsgenossenschaftsgesetz einzuführen, und dies hauptsächlich aus dem Grunde, weil die registrierten Genossenschaften mit beschränkter Haftung dadurch aufgehoben worden wären, die sich aber ganz gut bewährt hatten. Diesbezügliche Erklärungen machte daher auch der damalige bayrische Minister von Lutz im Reichstage 1871, wo er sich entschieden für die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht aussprach.

Entgegen diesem Standpunkte der Regierung erklärte sich der 12. Vereinstag der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften kurze Zeit später in Nürnberg entschieden gegen diese Genossenschaften und die diesbezüglichen Bestimmungen des bayrischen Gesetzes, beeinflusst durch die unwandelbare Stellungnahme des Allgemeinen Verbandes zur Selbsthilfe und zur Solidarhaft.

Aber noch immer unterliess es die bayrische Regierung, aus eigener Initiative das Reichsgesetz auf Bayern auszudehnen. Da unternahmen es denn im Mai 1873 einige bayrische Genossenschaften selbst, durch eine Petition an den Reichstag die Einführung des Reichsgenossenschaftsgesetzes auch für Bayern zu fordern.

Die Petition wurde angenommen, dem Reichskanzler übergeben und die Vorlage eines betreffenden Gesetzentwurfes in derselben Session veranlasst. Der Bundesrat stimmte dem Entwurf zu, der am 12. Juni dem Reichstage vorgelegt wurde. Am 16. und 17. Juni wurde er in dreimaliger Beratung genehmigt. Am 1. August trat die Reichsgesetzgebung über Genossenschaften in Bayern in Kraft zufolge des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1873 „betreffend Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 im Königreich Bayern".

Für die registrierten bayrischen Genossenschaften, die durch das Reichsgesetz hart betroffen worden wären, hatte aber die bayrische Regierung kraft ihres Einflusses im Bundesrat gesorgt. Im Gesetz vom 23. Juli 1873 heisst es im § 2: „Für die rechtlichen Verhältnisse der auf Grund des bayrischen Gesetzes vom 29. April 1869, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgesell-

1) Die Bestimmungen in Art. 80 der in § 1 gedachten Verfassung des Deutschen Bundes unter III § 8 des Vertrags mit Bayern vom 23. November 1870 — — — über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

schaften vor dem 1. August 1873 eingetragenen registrierten Gesellschaften, bleiben die Bestimmungen des letzterwähnten Gesetzes massgebend".

In den Motiven zum Gesetzentwurf war schon ausgesprochen, dass für die registrierten Genossenschaften die Bestimmungen des bayrischen Gesetzes bestehen bleiben sollten. Doch blieb es ihnen dabei[1]) „unbenommen, sich jederzeit im Wege einer freiwilligen Aenderung ihrer Statuten der veränderten Rechtsgrundlage anzubequemen und als Genossenschaften mit Solidarhaft nach Massgabe des norddeutschen Gesetzes vom 4. Juli 1868 eintragen zu lassen". Neue registrierte Genossenschaften dürfen nun nach dem 1. August 1873 nicht mehr gegründet werden, wohl aber die vorhandenen weiter fortbestehen.

Auf die langen und eingehenden Verhandlungen über die Neuregelung des Reichsgenossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868, das sich bald in vielen Punkten äusserst mangelhaft erwies, kann hier nicht näher eingegangen werden. Am 1. Mai 1889 trat an seine Stelle das neue Reichsgenossenschaftsrecht, das als wichtigste Neuerung gegenüber dem alten sich nicht nur auf die Zulassung von Genossenschaften mit Solidarhaft beschränkte, sondern auch Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht und unbeschränkter Nachschusspflicht zuliess.

Hob nun das neue Reichsgenossenschaftsrecht das alte auf, so blieben doch die bayrischen registrierten Genossenschaften nach wie vor unberührt.

Auch das bürgerliche Gesetzbuch drückte diese Sonderstellung deutlich aus im Art. 165 des Einführungsgesetzes zum BGB. Dort heisst es: „In Kraft bleiben die Vorschriften der bayrischen Gesetze, betreffend die privatrechtliche Stellung der Vereine, sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 29. April 1869 in Ansehung derjenigen Vereine und registrierten Gesellschaften, welche auf Grund dieser Gesetze zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehen".

Auch die späteren Abänderungen des neuen Gesetzes haben sich nie mit den registrierten Genossenschaften befasst.

Wir haben somit in Bayern noch heute den einzig dastehenden Fall, dass es Genossenschaften gibt, die nach Landesrecht, und solche, die nach Reichsrecht behandelt werden müssen.

Krüger stellt sich in seiner Einleitung zum Genossenschaftsgesetz auf den Standpunkt, dass es seinerzeit ein Fehler vom Gesetzgeber

1) Motive des Gesetzentwurfs, Druckseite Nr. 176 des Reichstag. IV. Session 1873.

gewesen wäre, diese registrierten Genossenschaften nicht zu zwingen, sich unter das Reichsgenossenschaftsgesetz zu stellen.[1])

Wahrscheinlich aber wollte man diesen gegenüber keinen Gewaltakt zur Anwendung bringen in der Ueberzeugung, dass die registrierten Genossenschaften nach und nach von selber zu den reichsgesetzlichen Bestimmungen übergehen würden oder aber nichts schaden könnten, falls sie nicht vom alten bayrischen Gesetz abgehen würden, da eine Zunahme der Genossenschaften durch Gesetz verboten war und die wenigen noch bestehenden doch bald eingehen würden.

Auch wäre es nicht so einfach gewesen, die registrierten Genossenschaften zu Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht im Sinne des neuen Gesetzes zu erklären, da die Grundsätze der Haftung des bayrischen Gesetzes ganz andere sind als die Bestimmungen darüber im Reichsgesetze.[2])

Unter anderem ist der wichtigste Unterschied die Haftung der Mitglieder beim Konkurs der Genossenschaft. Bei den registrierten Genossenschaften des bayrischen Gesetzes findet eine unmittelbare Haftung des einzelnen Genossenschaftlers gegenüber dem Genossenschaftsgläubiger nicht statt, wohl aber ausschliessliche Haftung des Genossenschaftsvermögens, während bei den eingetragenen Genossenschaften mit beschränkter Haftung des Reichsgesetzes der einzelne Genosse ganz wie bei den eingetragenen Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung den Gläubigern haftet, allerdings nur bis zu einer von vornherein bestimmten Summe. Besonders dieser Unterschied mochte wohl die bayrischen registrierten Genossenschaften veranlasst haben, sich nicht den Bestimmungen des Reichsgesetzes unterzuordnen.

Jedenfalls bestehen heute noch in Bayern 10 registrierte Genossenschaften, von denen 4 gewerbliche sind, die sich noch nach dem alten Landrecht richten, und die recht lebensfähig sind.

Diese 4 gewerblichen registrierten Genossenschaften sind:

Name	Sitz	Mitgliederzahl
1. Spar-, Vorschuss- und Witwenpensionskasse . . .	Nürnberg	6 169
2. Bürgerl. Spar- und Darlehensunterstützungsverein	Nürnberg	4 667
3. Spar- und Kreditverein	Ichenhausen	158
4. Meisterverein	München	99

1) Parisius-Krüger, Kommentar zum Reichsgenossenschaftsgesetz 1912, Einleitung S. 13.
2) Vergl. bayrisches Genossenschaftsgesetz vom 29. April 1869, zweites Hauptstück Art. 70—80 und Reichsgesetz von 1889 § 131—142.

III. Kapitel.

A. Kreditgenossenschaften.

1. Die Bedeutung der Schulze-Delitzschen Genossenschaften für das bayrische Handwerk.

Bei der Behandlung der Handwerkerkreditgenossenschaften Bayerns ist es notwendig, zuerst einen Blick zu werfen auf die alten Schulze-Delitzschen Genossenschaften der beiden bayrischen Unterverbände des Allgemeinen Verbandes. Der bayrische Genossenschaftsverband zählt 16, der Verband fränkischer Kreditgenossenschaften 29 Kreditgenossenschaften.

Die Mitgliederverteilung war bei den ersteren 1911 folgendermassen: [1])

I.	Selbständige Landwirte, Gärtner, Fischer, Förster	9 328	Mitgl.
II.	Gehilfen u. Arbeiter bei Land- u. Forstwirtschaft	133	„
III.	Fabrikanten, Bergwerksbesitzer, Bauunternehmer	683	„
IV.	Selbständige Handwerker	3 959	„
V.	Fabrikanten etc.	850	„
VI.	Selbständige Kaufleute und Händler	1 248	„
VII.	Handlungsgehilfen	145	„
VIII.	Fuhrherren und Gastwirte	703	„
IX.	Post- und Eisenbahnbeamte	522	„
X.	Dienstmänner und Boten	174	„
XI.	Aerzte, Apotheker, Staats- und Gemeindebeamte	667	„
XII.	Rentner, Pensionisten etc.	1 579	„
		20 171	Mitgl.

Aehnlich ist auch die Mitgliederverteilung bei dem fränkischen Verband. Man sieht aus dieser Zusammenstellung, dass nur ein

1) Entnommen dem Verbandsbericht des bayrischen Genossenschaftsverbandes 1911.

Sechstel sämtlicher Mitglieder dem Handwerkerstande angehört. Und auch davon benutzt ein nicht unbeträchtlicher Teil von Handwerkern die Genossenschaften nicht zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses, sondern lediglich als Sparkasse in Ermangelung einer solchen am Orte. Es sind dies meist dann die Handwerker in gehobener Lebenshaltung, die den Rentnern nahe kommen. Der verbleibende Rest der Handwerker, die Kredit nehmen wollen und müssen, hat somit nicht den geringsten Einfluss auf Geschäftsführung und Leitung der Genossenschaft im Gegensatz zu den anderen Erwerbsklassen, die vermöge ihrer besseren Bildung und Geschäftskenntnis meist den Ausschlag geben. Dazu kommt, dass die Aufnahmebedingungen sehr erschwert worden sind und dass der Kredit, der gegeben wird, nur für drei Monate gewährt wird, so dass damit dem Handwerker nicht viel geholfen ist, weil er selbst meist sehr langfristigen Kredit seinen Kunden gibt oder geben muss, um sich die Kundschaft zu erhalten.

So ging und geht die Zahl der selbständigen Handwerker innerhalb der Genossenschaften des Allgemeinen Verbandes mehr und mehr zurück, während die Landwirtschaft, Rentner und Beamte einen immer grösseren Prozentsatz stellen.[1]) Im allgemeinen arbeiten auch die Schulze-Delitzschen Kassen garnicht gern mit dem Handwerker. Der Kredit, den er braucht, ist zu klein und unbequem. Man findet daher den Handwerker in diesen Genossenschaften nur da, wo eine Handwerkerkreditgenossenschaft noch nicht besteht. Wird eine solche gegründet, dann tritt er der neuen bei.

So verlieren die Schulze-Delitzschen Genossenschaften mehr und mehr an Bedeutung für den Handwerker. Dazu kommt noch die ablehnende Stellung der Staatshilfe gegenüber von seiten des Allgemeinen Verbands. Krüger fordert nur indirekte staatliche Unterstützung, wie kaufmännische und technische Ausbildung der Handwerker durch Fach- und Fortbildungsschulen, Instruktionskurse und gewerbliche Ausstellungen. Direkte staatliche Einwirkungen auf das Handwerkergenossenschaftswesen, wie Staatsvor- und Zuschüsse, hält er aber im Interesse der Selbsthilfe für verfehlt.

Es hat sich jedoch überall und so auch in Bayern gezeigt, dass prinzipielle Gründe gegen die finanzielle Unterstützung des Staates nicht bestehen können, wenn bei der Staatshilfe in jedem einzelnen Falle vorher geprüft wird, ob und wie weit die Verhältnisse eine Unter-

1) Vergl. dazu auch Finck's und Peter's Ausführungen.

stützung wünschenswert erscheinen lassen. Dass der Staat die Selbsthilfe nicht untergraben will und die notwendige Reserviertheit bewahrt hat, beweisen die relativ kleinen Summen, die jährlich für das Handwerkergenossenschaftswesen ausgegeben werden, wie die Denkschriften der bayrischen Regierung über Gewerbeförderung zeigen.[1]) Es handelt sich dabei ja auch nicht um Darlehen, die nun für immer den Betrieb der Genossenschaft sicherstellen sollen, sondern eben nur um eine Hilfe, die zur allmählichen Selbsthilfe erziehen soll.

Jedenfalls hat sich für die Behauptung, die staatlichen Unterstützungsgelder würden nie den erwarteten Erfolg bringen, in Bayern gerade das Gegenteil gezeigt. Viele jetzt unstreitig vorzüglich arbeitende Genossenschaften äusserten sich des öfteren in ihren Berichten: „Wir hätten garnicht anfangen können, wenn uns die Kgl. bayrische Staatsregierung nicht so und so viel gegeben hätte“ oder: „Der Betrieb unserer Genossenschaft hat sich erst mit Hilfe des Staatszuschusses richtig entwickeln können“.[2])

So stellte sich denn, wie schon erwähnt, überall das Bedürfnis nach Gründungen reiner Handwerkerkreditgenossenschaften heraus, die auch wirklich den Interessen des Handwerkers dienen sollten. Es ist deshalb öfters zu konstatieren, dass in derselben Stadt neben einer schon lange bestehenden Volksbank, die es ja auch im wahrsten Sinne des Wortes ist, eine reine Handwerkerkreditgenossenschaft gegründet wurde, die nun beide nebeneinander gut prosperieren, ein Beweis für die obigen Angaben.

Natürlich darf man sich nicht der Tatsache verschliessen, dass sich auch eine grosse Anzahl von Handwerkern in Schulze-Delitzschen wie auch in Raiffeisen-Genossenschaften auf dem Lande befinden, die durch die Kredite dieser Genossenschaften manche Vorteile in ihrem Betriebe und ihrer Geschäftsführung geniessen. Doch kann man dabei nicht von Handwerkergenossenschaftswesen sprechen.

1) Vergl. Denkschriften über bayrische Gewerbeförderung 1903 und 1909.

2) Entnommen dem Instruktionsbuche des Landesverbands bayrischer Handwerker-Genossenschaften 1905.

2. Die reinen Handwerkerkreditgenossenschaften.

Äussere Entwicklung.

Da in Bayern die Gründung von reinen Handwerkerkreditgenossenschaften Ende der 90 er Jahre erfolgt ist, so ist die Zahl derselben verhältnismässig noch gering. 1912 waren dem Landesverbande 56 Genossenschaften angeschlossen. Die Gründungsjahre sind folgendermassen:

1899	3	Genossenschaften,	1906	9	Genossenschaften,
1900	2	„	1907	8	„
1901	1	„	1908	2	„
1902	1	„	1909	3	„
1903	9	„	1910	—	„
1904	11	„	1911	1	„
1905	4	„	1912	2	„

Wie das Alter der Kreditgenossenschaften auf die Mitgliederzahl einwirkt, zeigt folgende Tabelle:

Es wurden gezählt berichtende Genossenschaften 1911: [1])

in den Mitgliederstufen	über 5 Jahre alt	bis 5 Jahre alt	im ganzen
bis 20 Mitgl.	1 Genoss.	— Genoss.	1 Genoss.
über 20 „ 50 „	9 „	5 „	14 „
„ 50 „ 100 „	14 „	4 „	18 „
„ 100 „ 200 „	8 „	3 „	11 „
„ 200 „ 300 „	2 „	1 „	3 „
„ 300 „ 400 „	1 „	— „	1 „
„ 400 „ 500 „	2 „	— „	2 „
Summe	37 Genoss.	13 Genoss.	50 Genoss.

Die Verteilung auf die einzelnen Regierungsbezirke ist gleichmässig, nur Oberbayern und Mittelfranken weisen eine grössere Zahl auf als die übrigen im Durchschnitt. Die Rheinpfalz hat gar keine reine Handwerkerkreditgenossenschaft.

Die Genossenschaften haben alle beschränkte Haftung mit Ausnahme der Nürnberger Viehmarktbank, die unbeschränkte Haftpflicht hat.

1) Zusammengestellt aus dem Bericht 1911 des Hauptverbandes in Berlin, an den die bayrischen Genossenschaften des Landesverbandes berichten.

Die Mitgliederzahl innerhalb der Kreditgenossenschaften ist in stetigem Wachsen begriffen, eine Verminderung konnte nirgends beobachtet werden. [1])

Innere Entwicklung.

Die Kreditgenossenschaft hat die Aufgabe, ihren Mitgliedern billigen Kredit für deren Geschäfts- und Wirtschaftsbetrieb zu gewähren und überflüssige, brachliegende Gelder ihrer Mitglieder gegen angemessene Verzinsung aufzubewahren. Das erforderliche Geschäftskapital der Kreditgenossenschaften besteht 1) aus dem eigenen Vermögen, 2) aus fremdem Kapital.

Das eigene Vermögen setzt sich zusammen aus den Geschäftsanteilen und den Reserven. Aber nur letztere haben dauernden Bestand, während die Geschäftsanteile dem Mitgliede bei seinem Austritt wieder zurückerstattet werden müssen und dadurch der Genossenschaft wieder leicht entzogen werden können.

Die Geschäftsanteile geben bei dem eigenen Vermögen der Genossenschaft den Hauptausschlag; nach ihnen wird die Kreditfähigkeit der Genossenschaft gemessen. Je grösser und zahlreicher sie sind, desto weniger tritt die Haftpflicht der Genossen bei einer eventuellen Liquidation oder einem Konkurs der Genossenschaft ein. Daher muss eine angemessene Höhe der Geschäftsanteile vorgesehen sein.

Bei den bayrischen Handwerkerkreditgenossenschaften wurde bei der Gründung durchweg der grosse Fehler gemacht, dass ihre Geschäftsanteile zu niedrig festgesetzt wurden. Denn während bei den Kreditgenossenschaften des Allgemeinen Verbandes der durchschnittliche Geschäftsanteil 358 Mark, bei dem des Hauptverbandes 204 Mark beträgt, ist die Höhe des Geschäftsanteils bei den bayrischen Handwerkerkreditgenossenschaften durchschnittlich 132 Mark.

Es betrug 1911 der Geschäftsanteil

5	Mk.	bei	1	Genossenschaft	mit	43	Mitgliedern	
50	„	„	8	„	„	882	„	[2])
100	„	„	32	„	„	3 195	„	[3])
150	„	„	3	„	„	113	„	
200	„	„	9	„	„	1 069	„	
250	„	„	1	„	„	45	„	

1) Vgl. Verbandsberichte des Landesverbandes 1903—1912.
2) 1 Genossenschaft gab nicht die Mitgliederzahl an.
3) 3 Genossenschaften gaben nicht die Mitgliederzahl an.

Ein Vergleich des Geschäftsanteils der Kreditgenossenschaften des Allgemeinen Verbandes mit dem der bayrischen Kreditgenossenschaften ist allerdings nicht gut angängig, weil jene Genossenschaften bereits 30 bis 50 Jahre bestehen, während die bayrischen Genossenschaften kaum 5 bis 10 Jahre alt sind. Dagegen sind die Kreditgenossenschaften des Hauptverbandes durchschnittlich nicht älter als die bayrischen.[1]) Es liegt in diesem Punkte jedenfalls noch eine grosse Schwäche der bayrischen Kreditgenossenschaften, und es muss ihr eifrigstes Bestreben sein, den Geschäftsanteil auf mindestens 200 Mark zu erhöhen. Der Vergleich der Geschäftsanteile von 1910 und 1911 zeigt allerdings in dieser Beziehung tatsächlich eine Besserung bei einigen Genossenschaften, indem diese durch Generalversammlungsbeschluss den Geschäftsanteil erhöhten. Jedoch muss in diesem Punkte noch viel getan werden, denn weit mehr als die Hälfte, nämlich 32 Kreditgenossenschaften, hat noch den zu niedrigen Geschäftsanteil von 100 Mark.

Die kleinen Geschäftsanteile von 5 Mark und 50 Mark müssen in der Regel sogleich beim Eintritt in die Genossenschaft voll eingezahlt werden. Bei den höheren Geschäftsanteilen ist ratenweise Einzahlung gestattet, deren Art und Weise bei den einzelnen Genossenschaften verschieden ist; so kommen monatliche und vierteljährliche Teilzahlungen vor. Solange die Einzahlung der Hälfte des Geschäftsanteils oder die von der Generalversammlung festgesetzte höhere Einzahlung nicht erreicht ist, müssen die Ratenzahlungen fortgesetzt werden, und die Anteile am Reinertrage werden dann an die Mitglieder nicht ausgezahlt, sondern nur gutgeschrieben.

Bei einigen Genossenschaften dürfen zwei Geschäftsanteile erworben werden, andere lassen die Erwerbung noch weiterer zu. Jedoch ist die Beteiligung mit dem zweiten Geschäftsanteil unzulässig, solange der erste noch nicht voll eingezahlt ist. Die Geschäftsguthaben haben sich ständig vermehrt und betrugen 1911 bei den 54 berichtenden Kreditgenossenschaften 736 996 Mark.

In engem Zusammenhange mit den Geschäftsanteilen stehen die Haftsummen, die nach dem Genossenschaftsgesetz § 131 nicht kleiner als diese sein dürfen. Haftsumme und Geschäftsanteil sind nur bei drei Genossenschaften gleich. Die Haftsumme betrug 1911

1) Vgl. Bericht des Hauptverbandes 1911.

das	1	fache	des	Geschäftsanteils	bei	1	Genossenschaft
„	1,5	„	„	„	„	1	„
„	2	„	„	„	„	8	„
„	2,5	„	„	„	„	3	„
„	3	„	„	„	„	7	„
„	4	„	„	„	„	8	„
„	5	„	„	„	„	13	„
„	6	„	„	„	„	6	„
„	10	„	„	„	„	3	„

Die Höhe der Haftsummen bewegt sich zwischen 10 Mark und 1500 Mark. Sie verteilen sich folgendermassen:

Haftsumme in Mark	Zahl der Genossenschaften
10	1
100	1
200	3
250	1
300	15
400	12
500	17
1000	2
1500	1

Nur eine Genossenschaft, die Nürnberger Viehmarktbank, hat die unbeschränkte Haftung, während bei allen andern Kreditgenossenschaften alle Mitglieder für jeden Geschäftsanteil mit der in den Statuten festgesetzten Haftsumme haften.

Zu dem eigenen Genossenschaftsvermögen gehören ferner die Reserven, die aus dem gesetzlichen Reservefond und sogenannten freiwilligen Reserven bestehen. Der Reservefond dient zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes. Er wird durch die Eintrittsgelder neuer Mitglieder und die durch die Generalversammlung bestimmten Anteile vom Reingewinn — in der Regel 10 % und sonstige ausserordentliche Zuwendungen gebildet und soll im allgemeinen bis zur Höhe von wenigstens 25 % der Geschäftsguthaben angesammelt und nach Abschreibung von Verlusten wieder darauf zurückgebracht werden. In der Tat ist das Verhältnis der Reserven zu den Geschäftsguthaben wie 1 : 4. Es stehen 225 958 Mk. Reserven 728 981 Mk. Geschäftsguthaben gegenüber, somit ein ganz günstiges Ergebnis für die jungen Kreditgenossenschaften.

Von diesen 225 958 Mark Reserven entfallen 152 047 Mark auf den gesetzlichen Reservefond und 73 911 Mark auf die freiwilligen Reserven.

Die Eintrittsgelder betragen meist 3 oder 5 Mark. 9 Genossenschaften erheben überhaupt kein Eintrittsgeld.

Das Eintrittsgeld betrug

bei	1	Genossenschaft	1	Mark
„	4	„	2	„
„	12	„	3	„
„	24	„	5	„
„	3	„	10	„
„	1	„	40	„

Die fremden Gelder, mit denen die Kreditgenossenschaften arbeiten, bestehen aus Spareinlagen, Anlehen von der Handwerkerzentralgenossenschaftskasse oder anderen Banken, Schulden in laufender Rechnung und Akzeptverbindlichkeiten. Das fremde Geschäftskapital macht den weitaus grössten Teil des gesamten Geschäftskapitals aus.

Die Spareinlagen waren 1911 bei 40 Genossenschaften grösser als der in Anspruch genommene Bankkredit, bei 14 Genossenschaften waren die Schulden bei Banken grösser. Insgesamt betrugen die Spareinlagen,

die sofort oder längstens nach 3 Monaten zahlbar sind	3 213 243 Mk.
und die Spareinlagen mit mehr als dreimonatlicher Kündigungsfrist	3 107 996 „
die Schulden bei Banken betrugen	1 426 944 „

Dieses Verhältnis kann als durchaus zweckmässig angesehen werden, weil grösserer Bankkredit für Kreditgenossenschaften immer nur vorübergehend sein soll.

Das Verhältnis der eigenen zu den fremden Geldern hat sich im Laufe der Jahre wohl gebessert, muss aber auch heute noch als viel zu niedrig betrachtet werden. Wenn man die Verhältnisse der Grossbanken in dieser Beziehung betrachtet, so findet man, dass sie grösstenteils mit eigenem Betriebskapital arbeiten, und dass die aufgenommenen fremden Gelder durch das Aktienkapital und die Reserven fast vollständig gedeckt sind. Hier zeigt sich so recht die grosse Ueberlegenheit des Grosskapitals über die Kreditgenossenschaften.

Zieht man wieder die Schulze-Delitzschen Genossenschaften in Vergleich, so ergibt sich, dass bei denselben das eigene Vermögen nach den Bilanzen von 1910 28,6 %, beim Hauptverbande 16,4 % und bei den bayrischen Kreditgenossenschaften erst 10,1 % vom fremden Kapital ausmacht.[1]) Bis 1912 hat sich dies Verhältnis allerdings etwas gebessert durch die oben schon erwähnte Erhöhung des Geschäftsanteiles, jedoch ist noch lange nicht das Durchschnittsverhältnis der Genossenschaften des Hauptverbandes erreicht.

Folgende Tabelle zeigt das Geschäftsergebnis der Kreditgenossenschaften des Landesverbandes für das Jahr 1911. Es betrug

das eigene Vermögen:

Geschäftsguthaben	736 995	Mk.
Reserve	225 958	„
im ganzen	962 953	Mk.
auf eine Genossenschaft	19 259	„
auf ein Mitglied	183	„

die fremden Gelder:

Spareinlagen	6 321 239	Mk.
Scheckgelder und Schulden in laufender Rechnung	2 378 174	„
Schulden bei Banken	1 426 944	„
Akzeptschulden	45 000	„
Hypothekenschulden	91 774	„
Sonstige fremde Gelder	75 694	„
im ganzen	10 338 825	Mk.
auf eine Genossenschaft	206 777	„
auf ein Mitglied	1 970	„

Mit diesem Verhältnis zwischen fremdem und eigenem Kapital hängt eng zusammen die Liquidität der Kreditgenossenschaften, die bei manchen Genossenschaften, namentlich den jüngeren und jüngsten noch viel zu wünschen übrig lässt. Gründe dafür sind meist Ueberspannungen des Bankkredits.

Der Bankkredit sollte eigentlich überhaupt nur ein gedeckter Kredit sein gegen Lombardierung von Wertpapieren, Wechseln etc. Die Grossbanken gewähren den Genossenschaften und auch der genossenschaftlichen Zentralhandwerkerkasse gewöhnlich nur solchen

1) Vgl. Verbandsbericht des Landesverbandes 1911.

Kredit. Erst wenn die Reserven einen befriedigenden Höhepunkt erreicht haben, wird daraufhin Blankokredit gewährt. Die Reichsbank z. B. gibt den Genossenschaften auf Grund ihrer Geschäftsguthaben und Haftsummen überhaupt keinen Kredit. Um nun aber jüngeren Genossenschaften besonders den Anfang des Geschäftsbetriebs zu erleichtern, ist die Zentralkasse gegründet worden, welche den ihr angeschlossenen Mitgliedergenossenschaften nicht nur gedeckten, sondern auch Haftsummen-Kredit gewährt. So wohltätig nun dieser Haftsummen-Kredit bei vorsichtiger Geschäftsführung wirken kann, so kann doch bei weniger sorgfältiger Geschäftsführung durch diesen Kredit eine Ueberspannung der Kreditverhältnisse eintreten.

Die Haftsummen sind bekanntlich als letzte Reserve für die Genossenschaft gedacht. Dieselben gehören eigentlich nicht zum Betriebskapital und sollten nur im Notfall in Anspruch genommen werden. Durch den Haftsummen-Kredit werden jedoch diese letzten Reserven der Genossenschaft mobil und flüssig gemacht und in das Betriebskapital eingezogen. Wenn dies nur vorübergehend im Notfalle geschieht, ist dagegen nichts einzuwenden. Auf Bankkredit jedoch allein, nicht einmal auf gedeckten Bankkredit, kann eine Genossenschaft auf die Dauer nicht aufgebaut werden, noch viel weniger auf den noch weitergehenden Haftsummenkredit. Eine Genossenschaft muss vielmehr unter allen Umständen danach trachten, das nötige Betriebskapital aus ihrem eigenen Vereinsbezirk aufzubringen, und Bankkredit nur vorübergehend zur Rückzahlung gekündigter Gelder in Anspruch zu nehmen, nicht aber zur Befriedigung von Kreditansprüchen.

Das ist das theoretisch Richtige. In der Praxis hat sich nun öfter die Sache bei den jüngeren bayrischen Genossenschaften in der Weise entwickelt, dass sich in der ersten Zeit gewöhnlich die Geldsuchenden an die Genossenschaft wandten, während dagegen die Geldgeber sich erst langsam nach und nach einstellten. Daraus ergibt sich, dass gewöhnlich junge Genossenschaften anfangs sehr stark auf Bankkredit angewiesen sind, und es ist Tatsache, dass viele derjenigen Genossenschaften, welche heute fest auf eigenen Füssen stehen, niemals dazu gekommen wären, wenn ihnen nicht anfangs Bankkredit zu Gebote gestanden hätte.

Jedoch gibt es auch Genossenschaften, allerdings nur ganz wenige, die seit Jahren nur mit Zentralkassenkredit arbeiten und sich

keine Mühe geben, Spargelder und eigene Einlagen zu erhalten.[1]) Dies ist jedoch unbedingt zu missbilligen, einmal vom Gesichtspunkte der Rentabilität aus für die Genossenschaft selbst, denn der Zentralkassenkredit ist stets teurer als die Einlagen aus dem eigenen Vereinsbezirk, weiter vom Standpunkte der Liquidität aus, weil die Genossenschaft ganz allein von der Zentralkasse abhängig und im Ernstfalle nicht in der Lage ist, die Bankschuld in kürzerer oder längerer Frist zu tilgen, und endlich von dem Standpunkte aus, dass das ganze Zentralkassensystem unmöglich wird, wenn die Kreditgenossenschaften in ihrer Mehrzahl so handeln würden, da immer in Betracht zu ziehen ist, dass die Zentralkasse selbst nur gegen Deckung bei andern Banken Kredit bekommt. Aus alledem ergibt sich, dass Bankkredit nur ausnahmsweise und vorübergehend in Anspruch genommen werden darf.

Die eigentliche Aufgabe der Handwerkerkreditgenossenschaften ist die Gewährung von Krediten.

Grund- und Immobilienkredit zum Erwerb von Grundstücken und Gebäuden eignet sich für diese Genossenschaften nicht, da er gewöhnlich ein sehr langfristiger Kredit ist.

Anlagekredit zur Erbauung und Einrichtung von Werkstätten, Geschäftslokalen usw. eignet sich nur für Genossenschaften mit grossen eigenen Mitteln, in deren Besitz die überwiegende Mehrheit der bayrischen Kreditgenossenschaften aber noch nicht ist.

Für diese Genossenschaften kommt nur der Betriebskredit in Betracht zum Einkauf von Waren, zur Bestreitung der Geschäftskosten und der Arbeitslöhne. Er ist der kurzfristigste Kredit, und seine Rückzahlungsfristen sind je nach dem betreffenden Gewerbe verschieden. Schuhmacher und Schneider setzen ihr Betriebskapital z. B. zwei- bis viermal um, Bäcker und Metzger sechs- bis zehnmal, die Schreiner oft nur einhalbmal.[2]) Naturgemäss ist die Befriedigung dieses Betriebskredits die zweckentsprechendste Aufgabe der Kreditgenossenschaften, weil dieser Kredit der kurzfristigste ist und die Mittel der Genossenschaft dabei am wenigsten festgelegt werden.

Bei Einräumung von Betriebskredit oder Kontokorrentkredit gegen Hypothekenstellung wird für die bayrischen Genossenschaften ausser einer Sicherungshypothek auch noch Deckung durch einen guten Bürgen verlangt. Jedoch kommt es häufig vor, dass mit der

1) Revisionsbericht im Verbandsbericht des Landesverbandes 1912.
2) Vergl. Verbandsbericht des bayrischen Landesverbandes 1912.

Zeit ein ursprünglich als Betriebskredit gewährter Kredit durch Verfall der Vermögensverhältnisse des Schuldners sich in Anlage- oder gar Grundkredit verwandelt. Hierauf haben Vorstand und Aufsichtsrat stets ein wachsames Auge zu halten, dadurch, dass auf pünktliche Einhaltung aller Rückzahlungsbedingungen gedrungen wird, und dass solchen Schuldnern bei Zeiten der Kredit gekündigt und entzogen wird.

Bei der ganzen Kreditgewährung muss die Genossenschaft sowohl ihre eigene Leistungsfähigkeit, sowie diejenige des Kreditsuchers sorgfältig in Erwägung ziehen. Namentlich darf sie nicht einigen wenigen Mitgliedern grosse Kredite gewähren, ein Fehler, in den manche Genossenschaften bei grossem Geldüberfluss verfallen waren, und den sie mit grossen Verlusten büssen mussten.

Bei Krediterteilung gelten in technischer Beziehung im allgemeinen dieselben Prinzipien wie bei den Banken. Ueber alle abzuschliessenden Geschäfte, insbesondere die Kreditgewährung und die Verlängerung von Krediten beschliesst der Vorstand oder Aufsichtsrat nach Stimmenmehrheit in gemeinsamer Beratung. Die Höchstgrenze für den Kredit an die Mitglieder bestimmt die Generalversammlung. Sie ist je nach der Grösse und dem Alter der Genossenschaft verschieden. Der Gesamtumsatz der bayrischen Kreditgenossenschaften betrug 1911

in Einnahme . . .	97 961 472	Mark [1])
„ Ausgabe . . .	98 174 993	„
zusammen . . .	196 136 465	Mark.

Die Ergebnisse in den verschiedenen Geschäftszweigen der Kreditgenossenschaften für 1911 zeigt folgende Tabelle Es berichteten 50 Kreditgenossenschaften mit 5 248 Mitgliedern. Es betrugen die ausgezahlten Beträge auf

Laufende Rechnung	67 156 584	Mk.
Diskontwechsel	5 652 522	„
Vorschusswechsel und Darlehen auf feste Frist	1 724 497	„
Hypotheken und Kaufgelder	97 275	„
im ganzen	74 630 878	Mk.
auf eine Genossenschaft	1 492 618	„
auf ein Mitglied	14 221	„

1) Entnommen dem Jahrbuch des Hauptverbandes 1911.

Die Aussenstände auf gewährte Kredite am Jahresende

betrugen	9 980 419	Mk.
auf eine Genossenschaft	199 608	„
auf ein Mitglied	1 902	„

Wie aus der Tabelle ersichtlich, hat das Kontokorrentgeschäft den grössten Anteil von sämtlichen Kreditgeschäften. Von den ausgezahlten Beträgen entfielen

89,99 % auf laufende Rechnung,
7,57 % auf Diskontwechsel,
2,31 % auf Vorschusswechsel und Darlehen auf feste Frist,
0,13 % auf Hypotheken und Kaufgelder.

Die Erklärung ist darin zu suchen, dass der Handwerker durch den Kontokorrentverkehr am ehesten den langfristigen Kredit bekommt, den er benötigt. Aus diesem Grunde wird auch das Kontokorrentgeschäft von den meisten Kreditgenossenschaften betrieben wie folgende Tabelle zeigt.

Es pflegten das [1])

Kontokorrent-geschäft	Diskont-geschäft	Vorschussgeschäft gegen Schuldschein	Hypotheken-geschäft	Summe
„	„	„	„	3
—	„	„	—	1
„	—	„	—	4
—	—	„	—	1
„	„	—	„	1
„	„	—	—	14
„	—	—	—	4
„	„	„	—	18
„	—	„	„	4

Ähnlich wie die ausgezahlten Beträge verteilen sich die Aussenstände am Jahresschlusse auf gewährte Kredite.

Es kamen Aussenstände:

	auf eine Genossenschaft		auf ein Mitglied	
in laufender Rechnung	142 500	Mk.	1 358	Mk.
in diskontierten Geschäftswechseln . .	17 142	„	163	„
in festen Fristen gegen Vorschusswechsel oder Schuldschein	37 910	„	361	„
in Hypotheken und Kaufgeldern . . .	2 056	„	20	„

1) „ bedeutet, dass die Genossenschaft das Geschäft betreibt,
— bedeutet, dass sie es nicht betreibt.

Der Zinsfuss für Spareinlagen beträgt gewöhnlich

3 % mit 1 monatlicher Kündigung
3¾ % „ 3 „ „
4 % „ 6 „ „

Der Darlehenszinsfuss der Kreditgenossenschaften ist nicht einheitlich, sondern verschieden nach der Grösse der Genossenschaft, der Lage, ob Stadt oder Land und nach dem Preise des Geldes, den die Genossenschaft selbst bezahlen muss bei einer Anleihe fremder Gelder. Da nun die bayrischen Kreditgenossenschaften alle mit der Zentralkasse arbeiten, so bekommen sie das Geld zu möglichst stabilem Zinsfuss, der bisher bei jedem Geschäft noch stets bedeutend unter dem Zins der Reichsbank geblieben ist.

Als bemerkenswerte Erscheinung der bayrischen Kreditgenossenschaften muss noch hervorgehoben werden, dass die Aussenstände in laufender Rechnung gegenüber den Diskontwechseln einen viel zu grossen Raum in den Aktiven einnehmen. Es muss jedenfalls als eine der wichtigsten Massnahmen zur Liquiderhaltung neben anderen die stärkere Entwicklung des Wechselgeschäftes gegenüber dem Verkehr in laufender Rechnung gefordert werden.

Es betrugen bei den Handwerkerkreditgenossenschaften von den gesamten Aktiven in Prozenten

in den Jahren	die diskontierten Geschäftswechsel	die Aussenstände in laufender Rechnung
1906	2,69	59,56
1907	4,45	55,85
1908	5,36	60,89
1909	5,18	54,62
1910	6,60	65,36
1911	7,48	62,19

Die Verwaltungskosten, die bei den Genossenschaften in Gehältern, Schreibmaterial, Bürokosten, Abschreibungen auf Inventar und Immobilien etc. bestehen, betragen für eine Genossenschaft im Durchschnitt 1 839 Mark und machen 14,35 % der Bruttoerträgnisse aus, werden also wohl kaum grösser sein als bei anderen geschäftlichen Unternehmungen dieser Art. Die Verwaltungskosten nehmen wohl von Jahr zu Jahr zu, allerdings in sehr geringem Masse und mit der Zunahme der Kreditgewährung, sodass die Zunahme der Verwaltungskosten nur scheinbar ist, sich prozentual zu der vermehrten Kreditgewährung aber gleich bleibt.

Die Hypothekenschulden auf eigene Grundstücke sind bei den Kreditgenossenschaften nur klein. Sie betragen insgesamt 91 774 Mk. und verteilen sich auf nur 5 Genossenschaften. Da die Genossenschaften noch sehr jung sind, besitzen sie noch keine eigenen Geschäftsgebäude, durch welche der Betrieb der Genossenschaft erheblich verteuert würde. Anderen Grundbesitz zu erwerben, ist den Kreditgenossenschaften statutengemäss verboten.

Der Reingewinn der bayrischen Kreditgenossenschaften war im Anfange und in den Gründungsjahren sehr gering, ist aber allmählich gestiegen. Der Zweck der Genossenschaft ist es ja auch nicht, möglichst grossen Gewinn zu erzielen, dann wäre die Genossenschaft Selbstzweck, sondern ihren Mitgliedern möglichst billigen Kredit zu verschaffen.

1911 war die Zahl der am Reingewinn beteiligten Kreditgenossenschaften 49. Im ganzen betrug der Reingewinn 154461 Mk. Auf eine Genossenschaft kamen durchschnittlich 3 375 Mk. Der Reingewinn machte 1,37 % des gesamten Betriebskapitals aus und 20,94 % aller Geschäftsguthaben. Die Verteilung des Reingewinns auf Reservefonds und auf Dividenden ist ziemlich klein. Die Ueberweisungen in den Reservefonds hätten wohl grössere sein können, wenn nicht im Interesse der Erhaltung und Neuheranziehung von Mitgliedern grössere Dividenden hätten verteilt werden müssen. Es gelangten zur Ueberweisung an die Reservefonds von 48 Genossenschaften 66 251 Mk. im ganzen, das ergibt für eine Genossenschaft 1 380 Mk. Zur Dividendenverteilung gelangten bei 43 Genossenschaften 65 342 Mk., also durchschnittlich 1 520 Mk. bei einer Genossenschaft. Zu Tantiemen-Gewinnvortrag und sonstigen Zwecken wurden bei 30 Genossenschaften 22 768 Mk. verwendet, also bei einer Genossenschaft durchschnittlich 759 Mark.

Die Höhe der verteilten Dividenden schwankt zwischen 2 % und 5 %.

Es verteilten von 35 berichtenden Kreditgenossenschaften:

1	Genossenschaft	2 %	Dividende,
5	„	3 %	„
3	„	3½ %	„
17	„	4 %	„
1	„	4½ %	„
8	„	5 %	„

Verluste sind bei den bayrischen Kreditgenossenschaften in den Gründungsjahren öfter wegen ungenügender Geschäftskenntnis vorgekommen. Genossenschaften, die Geldüberfluss hatten, benutzten diesen Umstand zur Anlage der Gelder in Wertpapieren. Da der Ankauf dieser Wertpapiere aber gewöhnlich zu Zeiten allgemeiner Geldflüssigkeit geschah, und die Papiere daher hoch im Kurse standen, andererseits aber die Papiere in Zeiten allgemeiner Geldknappheit verkauft werden mussten, in denen die Kurse stets niedrig stehen, so erwuchsen den Genossenschaften in dieser Anlage von Wertpapieren oft nicht geringe Verluste. Dies ist aber mit der Zeit besser geworden unter dem Einfluss der Revision und Instruktion.

So erlitt 1909 eine Genossenschaft nur einen Verlust von 8 Mk., 1910 eine Genossenschaft einen Verlust von 1015 Mark, während in den beiden letzten Jahren überhaupt keine Verluste zu verzeichnen waren.

Konkurse und Liquidationen sind bis jetzt bei den bayrischen Handwerkerkreditgenossenschaften nur ganz selten vorgekommen. Verhütet wurden sie wohl durch die Gesetzgebung, die alle Geschäfte und alle Pflichten der Mitglieder bis ins einzelne genau normiert und durch die ausgezeichnete Unterstützung und Revision, die den Genossenschaften durch den Landesverband zu Teil wurde. Die Berichte des Landesverbandes seit 1903 erwähnen nur einen Konkurs im Jahre 1908 und eine Liquidation im Jahre 1907.

Der Konkurs fand bei der blühenden Kreditgenossenschaft Pfaffenhofen an der Ilm statt, die einem Teigwarenfabrikanten ohne die geringste Sicherheit Wechselkredite von 111000 Mark und noch zwei anderen Fabrikanten ungedeckte Wechselkredite einräumte. Die letzte Revision war 1906 vorgenommen worden, wobei alles für richtig befunden worden war, und zwei Monate, bevor die nächste Revision 1908 stattfinden sollte, brach schon die Katastrophe herein. Eine Verhütung dieses für die Genossenschaft so schweren Verlustes wäre noch möglich gewesen, wenn eine Revision zu der Zeit vorgenommen worden wäre, als einer der Fabrikanten mit den unakzeptierten Tratten zu manipulieren begann, durch die er die Genossenschaft schwer schädigte. Trotzdem die Genossenschaft über 60 000 Mark Reserven verfügte, und ihre Geschäftsanteile 125 000 Mark und die Haftsummen 250 000 Mark betrugen, konnte sie nicht mehr gerettet werden, und durch den Konkurs wurden zahlreiche Handwerker geschädigt.

Die Liquidation im Jahre 1907 fand bei der Handwerkerkreditgenossenschaft des Gewerbevereins Ansbach statt. Sie war 1904 gegründet worden und zählte 1906: 66 Mitglieder. Der Umsatz betrug 1906: 420000 Mark, der Reingewinn 484 Mark. Der Genossenschaft flossen aus ihrem eigenen Vereinsbezirk so viele Einlagen zu, dass sie alle Geldansprüche ihrer Mitglieder leicht befriedigen konnte und immer noch ein entsprechendes Bankguthaben zur Verfügung hatte. Auch wenn sich der Geldbedarf noch bedeutender gesteigert hätte, wäre die Genossenschaft leicht im Stande gewesen, diesen Bedarf im eigenen Vereinsbezirk aufzubringen. Vorstand und Aufsichtsrat erfüllten ihre Pflicht in der gewissenhaftesten Weise, und die Geschäftsführung war eine musterhafte.

Trotzdem musste die Genossenschaft nach zweijährigem Bestehen in Liquidation treten und zwar aus folgenden Gründen: Der erste Vorstand und der Geschäftsführer hatten diese Aemter nur provisorisch übernommen, um die Genossenschaft ins Leben zu rufen. Als nun dies Provisorium abgelaufen war, fand sich niemand, der die Weiterführung übernehmen wollte. Auch war der bisherige Geschäftsumsatz nur im Verkehr mit 2 bis 3 Mitgliedern erzielt worden. Es fehlte also nicht an Geldeinlegern, wohl aber an Kreditnehmern. Auf diese Weise musste die Kreditgenossenschaft Ansbach, welche unter den denkbar günstigsten Verhältnissen gearbeitet hatte, ihre Tätigkeit infolge mangelnden Kreditbedürfnisses wieder einstellen. Die Liquidation wickelte sich glatt ohne irgend welche Verluste ab, sodass jedes Mitglied ausser seinem Geschäftsanteil auch noch einen Gewinnanteil erhalten konnte.

1910 erfuhren die Kreditgenossenschaften eine unliebsame Störung ihres Geschäftsbetriebs durch die Einführung der neuen Stempelsteuergesetze. Wenig Schwierigkeiten verursachte im Verhältnis das neue Wechselstempelgesetz. Dagegen hat der Scheck- und Quittungsstempel tatsächlich sehr nachteilig auf den Geschäftsbetrieb der Kreditgenossenschaften gewirkt, und überall war ein Rückgang des Scheckverkehrs festzustellen.

Die jungen bayrischen Kreditgenossenschaften, der Landesverband und die Zentralhandwerkergenossenschaftskasse hatten in den letzten Jahren eine eifrige Tätigkeit entfaltet, um den Scheckverkehr in der breiten Masse des Handwerks und Gewerbestandes einzuführen. In beredten Worten wurden die Vorzüge und die Billigkeit dieses Scheckverkehrs gepriesen, und nun kam der Scheckstempel, der auf

diese Bestrebungen naturgemäss einen ungünstigen Einfluss ausübte. Die allergrössten Schwierigkeiten entstanden durch den Quittungsstempel, hauptsächlich infolge der Unklarheit der Gesetzesbestimmungen. Tatsächlich wusste monatelang niemand, weder Bankfachleute noch Behörden, welche Arten von Empfangsbescheinigungen eigentlich stempelpflichtig seien und welche nicht.[1]) Erst nach und nach wurde Klarheit geschaffen durch Erlasse des Reichskanzlers und der verschiedenen Finanzbehörden.

Manche Genossenschaften machten sich diesen Uebergangszustand zu Nutze, indem sie einfach gar keinen Quittungsstempel verwendeten. Manche Genossenschaften wieder stellten sich, als ob sie von den ganzen neuen Steuergesetzen überhaupt noch gar nichts erfahren hätten. Diese Ausflüchte mussten naturgemäss oft zu einer Schädigung der Genossenschaften führen. Nicht weniger bedenklich war der Ausweg verschiedener Genossenschaften, anstatt der stempelpflichtigen Quittungen Platzanweisungen oder ähnliche Formulare einzuführen, oder auf eine Quittung ganz zu verzichten und sich mit Eintragungen im Sparkassenbuch oder Kontogegenbuch zu begnügen. Jedenfalls untergruben diese Versuche die Sicherheit des Geschäftsverkehrs, weil der Genossenschaft dadurch wichtige Beweismittel entzogen wurden.

Es bedurfte von seiten des Landesverbandes und der Revisoren eines nicht geringen Aufwandes von Zeit und Mühe, die Genossenschaften zu veranlassen, die anfängliche renitente Haltung gegenüber diesen neuen Gesetzen aufzugeben und bei den bewährten geschäftlichen Einrichtungen zu bleiben, und dieselben nicht wegen der geringfügigen Stempelsteuer zu verschlechtern und denselben die ihnen inne wohnende gesetzliche Beweiskraft zu entziehen.

Heute sind diese Klagen vollkommen verschwunden, und die Genossenschaften haben sich an die anfangs so unbequeme Stempelsteuer gewöhnt.

Was die Zinspolitik und die Kreditbemessung bei den bayrischen Handwerkerkreditgenossenschaften anbelangt, so ist zu sagen, dass im allgemeinen die Zeiten des teuren Geldstandes für die Genossenschaften die günstigeren sind, wenn sie einigermassen über Spareinlagen aus dem eigenen Vereinsbezirk verfügen, weil die Zinsfüsse für Spareinlagen nie im gleichen Verhältnis steigen wie der Zinsfuss für Bankgelder. Und selbst, wenn noch wenig Spareinlagen vor-

1) Vgl. Verbandsbericht des Landesverbandes 1910 und des bayrischen Verbandes 1910.

handen sind, und die Genossenschaft grösstenteils auf Zentralkassenkredit angewiesen ist, ist sie bei teurem Geldstande noch im Vorteile gegenüber Geldinstituten, die auf die Grossbanken angewiesen sind, weil die Zentralkasse die Zinsfüsse nicht so rasch und so stark zu erhöhen braucht, wie ein rein kapitalistisches Geldinstitut.

Die abnormen Verhältnisse des Geldmarktes im Jahre 1906 und 1907 brachten manche der jungen und noch schwach fundierten Genossenschaften in eine schwierige Lage. Die Geldteuerung hat diejenigen Genossenschaften, welche in den Jahren 1903 bis 1905 gegründet worden waren, empfindlicher getroffen, als die Genossenschaften, welche erst im Jahre 1906 ihre Tätigkeit begannen. Denn die ersteren hatten sich gerade auf die billigeren Geldverhältnisse eingerichtet und mussten nun mit Verteuerungen kommen und ihre Mitglieder beunruhigen. Die Genossenschaften dagegen, die erst 1906 gegründet wurden, konnten sich gleich von Anfang an auf die teuren Zinsfüsse einrichten. Die Zentralkasse sah sich genötigt, zum ersten Mal ihre Zinssätze zu ändern, nämlich für Darlehen den Zinssatz von 4 auf 4½ % zu erhöhen. Gleichzeitig wurde aber auch der Zinsfuss für Einlagen um ½ % erhöht, von 3½ auf 4 %.

Danach mussten sich die Kreditgenossenschaften richten. Im allgemeinen hat es sich erwiesen, dass die bayrischen Handwerkerkreditgenossenschaften mit weniger als 1 % Zinsspannung — dem Unterschied zwischen dem Zinsfuss für Einlagen und dem Zinsfuss für Geldentnahmen — nicht bestehen können, denn es müssen die Verwaltungskosten gedeckt, Reserven angesammelt werden, und ausserdem soll auch eine Dividende für die Geschäftsguthaben von 3—4 % verteilt werden können. Gewöhnlich genügt 1 % Zinsspannung noch nicht, um dies alles zu erreichen, und es muss noch eine entsprechende Provision erhoben werden. Der Einlagezinsfuss beträgt zur Zeit 3½ bis 4½ % je nach den örtlichen Verhältnissen und je nach den Kündigungsfristen. Die Zinsfüsse für Geldentnahmen müssten demnach sich zwischen 4½ bis 5½ % bewegen, jedoch berechnen die meisten Genossenschaften nur 4 bis 5 % neben ⅕ bis ½ % Provision. Für Diskontwechsel dagegen müssen auch die Genossenschaften 5 bis 7 % Zinsen berechnen.

Bei dem Bestreben der Genossenschaft, das Betriebskapital aus ihrem eigenen Vereinsbezirk heranzuziehen, muss die Genossenschaft ganz von selbst den allgemeinen Geldverhältnissen Rechnung tragen,

denn wenn sie nicht genügend hohe Zinsen gewährt, wird sie kein Geld oder nur sehr wenig bekommen.

Es konnte nun bei einigen Genossenschaften beobachtet werden, dass sie bei der Festsetzung ihrer Zinsfüsse für Einlagen zu weitgehende Rücksicht auf städtische oder Distriktssparkassen nahmen, und bei einigen galt der Grundsatz, gleich hohe oder höhere Zinsen als die Sparkassen nicht zu zahlen, weil sie sonst dem älteren Institut der Sparkasse Konkurrenz machen. [1])

Dadurch schädigt sich die Genossenschaft naturgemäss selbst. Diese Meinung ist aber auch insofern falsch, als es sich bei der Genossenschaft meist um solche Gelder handelt, welche ohnehin nicht der Sparkasse zufliessen, sondern anderwärts angelegt werden. Für Kreditbedürftige hat die Genossenschaft einen ungleich höheren Wert als die Sparkasse, und zwar nicht allein für Kreditbedürftige, sondern für alle Geschäftsleute, welche ihren Geldverkehr in rationeller Weise abwickeln wollen, ganz abgesehen davon, dass bei der Sparkasse der Nutzen der Kasse selbst zugute kommt, während bei der Kreditgenossenschaft der Nutzen dem Mitglied derselben zufliesst.

Im allgemeinen ist sonst die Zinspolitik die gleiche wie bei andern bankmässigen Instituten. Sie muss unter zwei Gesichtspunkten betrachtet werden, nämlich unter dem der Rentabilität und unter dem der Liquidität. Die Aufgabe der Zinspolitik ist zunächst die, der Genossenschaft die erforderlichen Gewinne zu sichern, also die Rentabilität. Dabei darf aber nicht die Liquidität, d. h. die Zahlungsfähigkeit der Genossenschaften Schaden leiden. Lieber soll die Verwaltung auf höhere Zinsgewinne verzichten als sich in Geschäfte einlassen, die die Liquidität gefährden. Die Grundsätze einer richtigen Zinspolitik für die Kreditgenossenschaften sind zusammengefasst folgende: 1) möglichst viele und möglichst langfristige Einlagen aus dem Vereinsbezirk, 2) möglichste Stärkung des eigenen Vermögens, der Geschäftsguthaben und der Reserven, 3) möglichst kurzfristige Aussenstände und 4) möglichst wenig Bankkredit.

Was nun insbesondere die Liquidität der Handwerkerkreditgenossenschaften betrifft, so ist es erforderlich, die Aktiven und Passiven in bestimmte zweckmässiger Weise zu gruppieren und einander gegenüber zu stellen. Zu diesem Zwecke werden die Aktiven in folgende drei Gruppen eingeteilt: [2])

1) Vgl. Vgl. Verhandlungsbericht des Landesverbandes 1912.
2) Entnommen einem Referat des Verbandsrevisors des Landesverbandes, Stahl. 1912.

1) sofort greifbare Mittel,
2) kurzfällige innerhalb 3 Monaten greifbare Mittel,
3) länger oder dauernd festgelegte oder schwer realisierbare Mittel.

Dementsprechend werden die Passiven eingeteilt in:

1) sofort fällige tägliche Gelder,
2) kurzbefristete innerhalb 3 Monaten fällige Verbindlichkeiten,
3) langfristige Verbindlichkeiten mit mehr als dreimonatlicher Kündigungszeit.

Diese verschiedenen Einzelgruppen setzen sich aus folgenden Einzelposten zusammen:

Aktiva.

Zu den sofort greifbaren Mitteln gehören: Kassabestand in Bargeld, Coupons und Schecks, Giroguthaben, unbefristete Bankguthaben, börsengängige eigene Effekten, Diskontwechsel. Unter Umständen können noch verpfändbare erste Hypotheken dazu gerechnet werden.

Zu den kurzfristigen Mitteln zählen: Lombarddarlehen mit nicht länger als dreimonatlicher Kündigungszeit, welche durch börsenfähige Effekten oder marktfähige Warenverpfändung sichergestellt sind; ferner Darlehen gegen Bürgschaft, wenn die Kündigungszeit nicht mehr als drei Monate beträgt; ebenso alle Aussenstände in laufender Rechnung, soweit dieselben durch Effekten, Waren oder Bürgschaften sichergestellt sind; ferner Ultimogelder.

Zu den länger oder dauernd festgelegten, schwer realisierbaren Mitteln gehören alle Darlehen und Kontokorrentkredite, welche gegen feste Hypothek sowohl, als gegen Kautionshypothek sichergestellt sind, auch wenn diese Hypotheken sofort oder in kurzer Zeit kündbar sind, denn erfahrungsgemäss macht selbst eine gute sofort kündbare Hypothek solch vielerlei Schwierigkeiten in der Realisierbarkeit, dass dieselbe nur unter die schwer greifbaren Mittel eingereiht werden kann. Ferner gehören dazu die Gebäude, Grundstücke, Maschinen, Werkzeuge, Mobilien und Utensilien.

Ob der der Genossenschaft zur Verfügung stehende Bankkredit zu den liquiden Mitteln gerechnet werden kann, ist eine nicht ganz klargestellte Frage. Die preussische Zentralgenossenschaftskasse hat empfohlen, um die Bilanz-Liquidität der ihr angeschlossenen Zentralkassen zu verbessern, den eingeräumten Bankkredit unter Aktiva als Bankguthaben aufzunehmen und dafür denselben Betrag unter Passiva

einzusetzen. Dieser Praxis stehen jedoch folgende Bedenken entgegen: Wenn der Posten richtig unter Aktiva als Bankguthaben und unter Passiva unter die sofort fälligen Bankschulden aufgenommen wird, so heben sich diese Posten gegenseitig auf. Wird der Posten dagegen unter Passiva unter Kreditoren eingesetzt, so entsteht ein unrichtiges Bild. Ausserdem ist in Betracht zu ziehen, dass vermutlich die Zentralkasse in kritischen Fällen den eingeräumten Kredit sperren oder erheblich einschränken wird; auch mit der Möglichkeit ist zu rechnen, dass die Zentralkasse in kritischen Zeiten unter Umständen selbst nicht in der Lage sein wird, die zugesagten Kreditbewilligungen zu erfüllen. Aus allen diesen Gründen ist es nicht richtig, den zur Verfügung stehenden Kredit auf längere Zeit hinaus als greifbare Mittel fest in Rechnung zu stellen. In ruhigen, normalen, geldflüssigen Zeiten kann dagegen wohl mit dem Bankkredit gerechnet werden.

Es ist nun notwendig, verschiedene hier angeführten Posten näher zu betrachten, da unter diesen manchmal etwas ganz anderes enthalten und verborgen ist, als man im allgemeinen erwartet.

Unter dem Bestand an eigenen Effekten erwartet man Staatspapiere und andere bankmässigen Papiere, die die Reichsbank mit 3 Vierteilen des Kurswertes beleiht. [1]) Jedoch findet man bei manchen Genossenschaften darunter auch Anteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht oder Geschäftsanteile von anderen Genossenschaften. Dadurch wird natürlich die Liquidität des Effektenbestandes sehr beeinträchtigt.

Alles Mögliche findet man manchmal unter dem Bilanzposten „Wechselbestand". Natürlich findet man bei den jungen Kreditgenossenschaften nicht die bevorzugtesten Wechsel, die sogenannten Primadiskonten, die die Reichsbank unter Vorzugsbedingungen zu dem sogenannten Privatsatz diskontiert. [2]) Die zweite Klasse der Geschäftswechsel, die an einem Bankplatz zahlbar sind und die Unterschrift von wenigstens zwei als solvent bekannten Firmen tragen, sind ebenfalls selten. Die dritte Klasse der Diskontwechsel, die nicht an einem Bankplatz zahlbar und die an der Reichsbank überhaupt nicht und bei andern Banken nur gegen erhöhte Zinssätze unterzubringen sind, [3]) findet man bei den Genossenschaften am meisten. Jedoch ist die Bonität dieser Wechsel doch gewährleistet durch die Lokalkenntnis der Genossenschaft und die gegenseitige Ueberwachung der Mitglieder.

1) 2) 3) Vergl. Verbandsberichte des Landesverbandes bis 1912.

Unberechtigt ist es aber, unter den Wechselbestand auch die Solawechsel, Darlehens- oder Vorschusswechsel und Finanztratten aufzunehmen. Bei der Ausstellung dieser Wechsel weiss sowohl die Genossenschaft als auch der Schuldner und der Bürge, dass der Wechsel bei Fälligkeit nicht bar bezahlt wird, sondern alle Beteiligten rechnen im voraus mit einer öfteren und längeren Prolongation dieser Wechsel. Die Form des Wechsels wurde für alle diese Geschäfte von der Genossenschaft nur gewählt, um das schärfste und bündigste Zahlungsversprechen in der Hand zu haben, das im Notfalle am raschesten zur Erzwingung der Zahlung führt. Unter den Wechselbestand gehören also derartige Papiere nicht, sondern diese Forderungen sind als Darlehen oder Vorschüsse gegen Wechsel in der Bilanz aufzuführen.

Eine nähere Erläuterung bedarf ferner der Posten „Lombarddarlehen". Unter Lombard versteht man die Sicherstellung durch ein Pfand. Naturgemäss ist unter diesen Pfändern, welche in Betracht kommen können, ein sehr grosser Unterschied.[1]) Das sicherste und bequemste Pfand bilden börsengängige Wertpapiere. In zweiter Linie kommt in Betracht die Verpfändung von Waren. Erfahrungsgemäss sind Rohstoffe ein viel geeigneteres Pfand als fertige Fabrikate, denn erstens sind Rohstoffe leichter einzuschätzen, z. B. Metalle, Stoffe etc., und zweitens sind Rohstoffe im Notfalle viel leicher verkäuflich als fertige Fabrikate, wie Holz und Bretter z. B. gegenüber fertigen Möbeln.

Einer Erläuterung bedürfen noch die unter den kurzfälligen Mitteln erwähnten Ultimogelder. Darunter versteht man Darlehen an Grossbanken zu Prolongationszwecken im Effektengeschäft, die nur immer auf einen Monat gegeben werden. Die Leihsätze dieser Gelder sind im Gegensatz zu den in Privatdiskonten angelegten bedeutend höher, und Genossenschaften, welche mit grossem Geldüberfluss zu kämpfen haben, kann die Begebung von Ultimogeldern nur empfohlen werden, da dies eine durchaus sichere liquide und rationelle Geldanlage bildet.

Passiva.

Die drei Gruppen der Passiva setzen sich aus folgenden einzelnen Posten zusammen:

Die sofort fälligen täglichen Gelder bestehen aus Kontokorrenteinlagen, aus Einlagen auf Scheckkonto, aus Inkassogeldern, Giroverbindlichen, auf Girokonto und aus nicht befristeten Bankschulden.

1) Vergl. Referat des Verbandsrevisors 1912.

Die kurzbefristeten Verbindlichkeiten bestehen aus den Spareinlagen, Depositen, Anleihen bei Banken und Genossenschaften mit Kündigungsfristen bis zu drei Monaten, aus den Akzeptschulden, aus Bürgschafts- und Wechselgiroverbindlichkeiten.

Die langfristigen Verbindlichkeiten bestehen aus den fremden Geldern mit längerer als dreimonatlicher Kündigungszeit, aus Hypotheken auf Grundstücke und Gebäude, aus Geschäftsguthaben und Reserven.

Die Gruppierung der Aktiv- und Passivposten in der angedeuteten Weise und die Gegenüberstellung der drei Gruppen gibt das Bild der Liquidität. Die drei Gruppen unter Aktiva und Passiva müssen sich gegenseitig die Wage halten, wenn die Liquidität eine befriedigende sein soll.

Eine besondere Stellung innerhalb der Kreditgenossenschaften nimmt die Nürnberger Viehmarktbank, e. G. m. u. H. ein.

In Regensburg und Augsburg sind Gründungen von Viehmarktbanken vorgesehen, um dadurch eine Interlokalisierung der Viehmarktbanken herbeizuführen.

Gegenstand der Genossenschaft ist: [1])

1) die Vermittlung der von den Genossenschaftern zu leistenden Zahlungen jeder Art bis zur Höhe der eingezahlten Beträge; die Uebernahme von Geldgeschäften und Verwaltung derjeniger Depots, welche von Genossenschaften im Kontokorrentverkehr übergeben werden; Gewährung von Darlehen gegen Sicherheit und mässige Verzinsung nur an Genossen; Förderung des Bareinkaufes, um insbesondere dadurch eine direkte Beschickung der Viehmärkte seitens der Landwirte herbeizuführen; 2) den direkten Bezug und Weiterverkauf von Vieh auf eigene Rechnung oder kommissionsweise in die Wege zu leiten.

Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, ist zulässig. Ausgenommen ist jedoch eine solche Ausdehnung, soweit der Geschäftsbetrieb die Gewährung von Darlehen bezweckt.

Die Genossen sowohl, wie auch sonstige Auftraggeber sind verpflichtet, alle Zahlungen, welche sie für auf dem Nürnberger und Fürther Vieh- und Schlachthofe gekauftes Vieh zu entrichten haben, auf die Genossenschaft anzuweisen. Der Zuwiderhandelnde hat der Genossenschaftskasse die dadurch entzogene Provision aus eigenen Mitteln voll zu ersetzen.

1) Vergl. Statuten dieser Genossenschaft.

Im Interesse der Genossen und um den Landwirten den direkten Absatz von Vieh zu erleichtern, errichtete die Bank eine Viehverkaufsstelle für Ochsen, Kühe, Stiere, Jungrinder, Schweine und Kälber. Für den kommissionsweisen Verkauf durch Beauftragte der Bank ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe der Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates bestimmt. Landwirten, welche selbst verkaufen wollen, wird gegen die gleiche Gebühr ein tüchtiger Berater zur Seite gestellt.

Die Genossenschaft wurde 1904 gegründet und zählt heute schon 542 Mitglieder. 1912 betrugen die gesamten Kassa-Umsätze ca. 133 Millionen Mark, Scheck- und Platzanweisungsumsätze ca. 54 Millionen Mark und die Buchumsätze 270 Millionen Mark. [1])

Infolge des erhöhten Geschäftsumfanges und der durch die allgemeine schlechtere Geschäftslage des Fleischergewerbes bedingten Einräumung von längeren Kreditfristen sind auch die Aussenstände der Bank mehr und mehr gestiegen. Sie betrugen Ende 1912: 400 000 Mark. Die gesamten Aussenstände (Debitoren) sind durch Depots in Höhe von 1 451 465 Mark gedeckt. Der Rest der nicht gedeckten Aussenstände besteht aus einzelnen Posten von durchschnittlich nicht über 1500 Mark. Der erzielte Gewinn betrug 68 793 Mark und wurde zur Auszahlung von Bonifikationen und Dividenden an die Mitglieder von insgesamt 2¼ % des jeweiligen Kontoumsatzes, ferner zu reichlichen Abschreibungen und Ueberweisungen auf Reservefonds benützt.

Wie die steigende Mitgliederzahl zeigt, ist die Bank von der grössten Bedeutung für das Metzgergewerbe sowohl, wie auch für die Viehhändler und bäuerlichen Viehbesitzer. Als erzieherisches Moment kommt dazu noch die Gewöhnung der Mitglieder an Barzahlung und an bankmässigen Geschäftsverkehr, und es würden Neugründungen von Viehmarktsbanken nur zu begrüssen sein.

Was die allgemeine Bedeutung der Handwerkerkreditgenossenschaften Bayerns anlangt, so muss gesagt werden, dass die Genossenschaften dem Handwerker und Kleingewerbetreibenden immer unentbehrlicher werden. Mit der fortschreitenden Konzentration und der damit Hand in Hand gehenden Beschränkung des Geldmarktes wird die Geschäftstätigkeit der Kreditgenossenschaften wohl immer schwie-

1) Vergl. Geschäftsbericht dieser Genossenschaft. 1912.

riger, aber damit auch um so notwendiger für die Handwerker, da die Genossenschaft noch die einzige Kreditquelle für ihn ist. [1])

Ein Beispiel möge dafür noch angegeben werden, das in die jüngste Zeit fällt. Anfangs des Jahres 1913 erfolgten in Kaufbeuren die bekannten Zusammenbrüche zweier Privatbanken. Die Handwerker und Kleingewerbetreibenden waren die meist Geschädigten. Hunderte von Handwerkerexistenzen waren gefährdet, nicht so sehr durch den Verlust ihrer Ersparnisse als durch die Entziehung des Kredits von seiten ihrer Rohstofflieferanten, die sich ihrer Kreditunterlagen verlustig sahen, auf Zahlung drängten und keine neuen Lieferungen mehr übernehmen wollten. Auf Bankkredit durften die Handwerker unter diesen Umständen nicht rechnen. Jede Kreditquelle war ihnen verschlossen, bis zu Ende Januar auf Betreiben der Handwerkskammer Augsburg in Kaufbeuren eine Handwerkerkreditgenossenschaft gegründet wurde, die durch die Zentralkasse unterstützt, bald ihren Mitgliedern den erforderlichen Kredit übermitteln konnte, wodurch viele Handwerksbetriebe vor dem Untergang bewahrt blieben.

Natürlich sind noch die meisten der jungen Kreditgenossenschaften sehr verbesserungsbedürftig, namentlich was das Verhältnis der fremden zu den eigenen Geldern anbelangt. Der grosse Nutzen der Kreditgenossenschaften darf aber nicht unterschätzt werden, der darin besteht, dass die Handwerker neben der Erlangung eines billigen Kredits, vor allem erzogen werden zur Barzahlung und zur Einrichtung eines der modernen Entwicklung entsprechenden kaufmännischen Geschäftsbetriebes.

B. Die Betriebsgenossenschaften.

Die Zahl der reinen Handwerkergenossenschaften ist seit der Gründung der Handwerkskammern, des Landesverbands und der Zentralkasse von Jahr zu Jahr gestiegen. 1903 waren im Landesverbande 55 Genossenschaften, im bayrischen Genossenschaftsverbande 7. 1912 waren es 97 und 8. Die Zahl der Genossenschaften hat sich also im Laufe von 9 Jahren fast verdoppelt. Die Mitgliederzahl dieser 105 Betriebsgenossenschaften betrug 1912: 6049.

1) Vergl. Bericht des Hauptverbandes 1911.

Die 105 Betriebsgenossenschaften zerfallen der Art nach

in Rohstoff- und Wareneinkaufsvereine . . .	66
„ Magazin- und Absatzgenossenschaften . . .	18
„ Werkgenossenschaften	10
„ Produktivgenossenschaften	11
	105

Den verschiedenen Gewerbezweigen nach gliedern sie sich folgendermassen:

Bäcker	8	Metallbearbeitung	5
Fleischer	10	Korbmacher	16
Schneider	9	Tapezierer	3
Schuhmacher	9	Holzbearbeitung	24
Kolonialwarenhändler	7	Verschiedene	14

Die Verschiedenen umfassen Glaser, Maler, Dachdecker, Friseure, Drechsler und Kleinhändler. Die Mitglieder verteilen sich auf die einzelnen Gewerbe 1912 folgendermassen:

8	Bäckergenossenschaften	mit	307	Mitgliedern
1	Büchsenmachergenossenschaft	„	28	„
1	Dachdeckergenossenschaft	„	23	„
2	Drechslergenossenschaften	„	27	„
1	Elektrizitätsgenossenschaft	„	57	„
1	Feilenhauergenossenschaft	„	9	„
10	Fleischergenossenschaften	„	1920	„
1	Friseurgenossenschaft	„	29	„
2	Glasperlenmachergenossenschaften	„	63	„
1	Holz- und Kohlenhandlungsgenossenschaft	„	57	„
7	Kolonialwarenhändlergenossenschaften	„	798	„
16	Korbmachereigenossenschaften	„	895	„
1	Milchhändlergenossenschaft	„	32	„
1	Metallschlägergenossenschaft	„	122	„
1	Obsthändlergenossenschaft	„	33	„
2	Schmiedegenossenschaften	„	48	„
9	Schneidergenossenschaften	„	351	„
14	Schreinergenossenschaften	„	261	„
9	Schuhmachergenossenschaften	„	416	„
1	Spitzenklöppelgenossenschaft	„	46	„
3	Tapezierergenossenschaften	„	113	„
7	Vereinigte Handwerkergenossenschaften	„	107	„

2 Wagnergenossenschaften	mit	38	Mitgliedern
1 Webergenossenschaft	„	36	„
1 Stickergenossenschaft	„	60	„
1 Fensterreinigungsgenossenschaft	„	31	„
1 Gerüstbaugenossenschaft	„	126	„

Bei den Betriebsgenossenschaften des Landesverbandes betrug der erzielte Umsatz 1912: 13 185 000 Mk.

Von diesem Umsatz entfallen auf

die Fleischergenossenschaften	6 049 000 Mk.
„ Bäckergenossenschaften	1 055 000 „
„ Kolonialwarenhändlergenossenschaften .	3 090 000 „
„ übrigen Genossenschaften	2 991 000 Mk.

Der Reingewinn betrug 262 109 Mark. In diesem Reingewinn sind jedoch die Umsatzprämien nicht einbegriffen, da diese nicht als Reingewinn in der Bilanz erscheinen. 9 Betriebsgenossenschaften haben mit Verlust abgeschlossen, der zusammen 4576,42 Mk. beträgt. Das eigene Vermögen setzt sich zusammen aus 648000 Geschäftsguthaben und 443000 Reserven, so dass sie über ein Gesamtvermögen von 1 091 000 Mk. verfügen. Warenschulden und Geldschulden beziffern sich auf 3 999 855 Mk., dem gegenüber stehen Aussenstände in Höhe von 3 Millionen Mark und Warenbestände in Höhe von 1 392 000 Mark.

Im folgenden soll nun auf den Gemeinschaftsbetrieb der einzelnen Genossenschaftsarten näher eingegangen werden.

1. Die Rohstoffeinkaufsgenossenschaften.

Von den reinen Handwerkergenossenschaften entfällt der bei weitem grösste Prozentsatz auf die Bezugs- oder Rohstoffeinkaufsgenossenschaften. 64 gehören dem Landesverbande, 3 dem bayrischen Genossenschaftsunterverband des Allgemeinen Verbandes an. Der Zweck der Genossenschaft ist der Einkauf von Rohmaterialien und Werkzeugen im Grossen auf gemeinsame Rechnung und Verkauf an die Mitglieder im Kleinen. Ist die Genossenschaft auch noch im Besitze eines eigenen Warenlagers, so wird allerdings das Risiko wie bei den noch zu besprechenden Magazin- und Werkgenossenschaften grösser, doch besteht für die Mitglieder der Vorteil, dass sie dann ein eigenes Magazin ersparen können.

Das richtigste System für die Rohstoffgenossenschaften ist das Barzahlungssystem, d. h. Einführung der Barzahlung im Ein- und Verkauf. 1903 war dies System schon rein durchgeführt von 3 Genossenschaften, der Drechslergenossenschaft Nürnberg, der Schneidergenossenschaft Aschaffenburg und der Schneidergenossenschaft in Regensburg.[1]) Heute ist in Bayern bei den Rohstoffgenossenschaften vielfach das Barzahlungssystem durchgeführt, wenn auch nicht überall, da es oft sowohl im Interesse des grösseren Umsatzes als auch im Interesse der weniger bemittelten Handwerker geboten erscheint, einer gewissen Kreditgewährung stattzugeben.

An Orten, in denen eine Handwerkerkreditgenossenschaft besteht, wirken oft die Rohstoffgenossenschaften darauf hin, dass die Mitglieder sich von der Kreditgenossenschaft die Mittel beschaffen, um alles bar bezahlen zu können. Die Rohstoffgenossenschaft soll nur Handwerker ein- und desselben Gewerbes umfassen, da die Beschaffung und Lagerung der Rohstoffe verschiedener Gewerbe für die Verwaltung zu schwierig und teuer würde. Allerdings findet man auch Holzbearbeitungsgenossenschaften, in denen sich Schreiner, Zimmerleute und Drechsler zusammenschliessen. Doch sind dies noch verwandte Gewerbe.

Der Geschäftsanteil ist meist auf 100 bis 200 Mark festgesetzt, nur bei Genossenschaften, die über kein eigenes Lager verfügen, sondern durch Massenbestellungen vom Lieferanten, der die Waren direkt an die Mitglieder schickt, günstigere Einkaufsbedingungen und Rabatt bekommen, ist der Geschäftsanteil einigemal kleiner (50 Mark), jedoch nicht ausschliesslich. Nur in Verbindung mit einer anderen Genossenschaftsart, also z. B. einer Rohstoff- und Werkgenossenschaft der Schreiner und Schmiede ist der Geschäftsanteil naturgemäss höher (500 Mark).

Der Geschäftsanteil betrug:

1	Mk.	bei	1	Rohstoffgenossenschaft
50	„	„	2	„
100	„	„	16	„
150	„	„	6	„
200	„	„	8	„
250	„	„	1	„
300	„	„	3	„
500	„	„	3	„

1) Vgl. Instruktionsbuch des Landesverbandes S. 360.

Die Haftsumme für einen Geschäftsanteil betrug:

50	Mk.	bei	1	Rohstoffgenossenschaft
100	„	„	8	„
150	„	„	1	„
200	„	„	6	„
300	„	„	11	„
400	„	„	6	„
500	„	„	6	„
1000	„	„	1	„

Der Geschäftsanteil von 1000 Mark kommt vor bei einer Rohstoffgenossenschaft, die mit einer Kreditgenossenschaft verbunden ist.

Das Eintrittsgeld beträgt gewöhnlich durchschnittlich 5 bis 20 Mark. Nur eine Rohstoffgenossenschaft, die mit einer Kreditgenossenschaft verbunden ist, hat ein höheres Eintrittsgeld von 100 Mark.

Es hatten ein Eintrittsgeld von

2	Mk.	2	Genossenschaften
3	„	3	„
4	„	1	„
5	„	13	„
6	„	2	„
10	„	6	„
20	„	4	„
25	„	1	„
30	„	1	„
40	„	1	„
50	„	1	„
100	„	1	„

Der Reingewinn ist bei fast allen bayrischen Rohstoffeinkaufsgenossenschaften verhältnismässig gering. Doch darf man deshalb keine Schlüsse auf die Prosperität dieser Genossenschaften ziehen.

Die letzten Jahre vor 1908 waren für die meisten der bayrischen Rohstoffgenossenschaften Jahre der Hochkonjunktur.[1]) Die Waren stiegen fortwährend im Preise und waren zeitweise schwer zu beschaffen. Viele Genossenschaften wären unter diesen Umständen in der Lage gewesen, an ihren Warenvorräten entsprechende Gewinne zu erzielen; mehrfach erhoben jedoch die Mitglieder dagegen Einspruch.

1) Vgl. Verbandsbericht des Landesverbands 1908.

Sie begründeten diesen damit, dass die Genossenschaft nicht wie der Händler jede Konjunktur ausnützen dürfe, um möglichst viel Gewinn zu erzielen. Die Genossenschaft habe vielmehr die Aufgabe, die Mitglieder möglichst gut und billig zu bedienen. Infolgedessen wurden die Waren auf Grund der alten billigen Einkaufspreise abgegeben, während die neuen Waren zu viel teureren Tagespreisen nachbeschafft werden mussten. Etwas später trat nun in den meisten Branchen wieder ein Preisrückgang ein, infolgedessen viele Mitglieder ihrerseits die billigeren Offerten irgend eines Händlers berücksichtigten, und die Genossenschaft auf den teuer eingekauften Waren sitzen liessen. Wohl oder übel musste nun die Genossenschaft mit Verlust verkaufen, um mit den billigeren Offerten Schritt halten zu können.

Jedenfalls ergab sich daraus die Lehre, dass sich auch die Genossenschaft nach der Konjunktur richten muss, und man ist deshalb auch mehr und mehr heute zur Stärkung des Eigenkapitals übergegangen.

Ein Verbot der Genossenschaft, von keinem andern Lieferanten die Rohstoffe zu beziehen als ausschliesslich von ihr, besteht in Bayern nicht, wohl mit Rücksicht auf die Mitglieder, die noch durch Warenschulden von ihren früheren Lieferanten abhängig sind.

Eine grosse Bedeutung hat in Bayern die Rohstoffgenossenschaft im Bäckerhandwerke. Der Einkauf wird teils auf eigene, feste Rechnung besorgt, teils schliesst die Genossenschaft nur sogenannte Lieferungsverträge mit leistungsfähigen Firmen ab, bei denen die Genossenschaft den Lieferanten gegenüber nur die Zahlungspflicht übernimmt für das, was die Mitglieder beziehen. Der Lieferant stellt der Genossenschaft Rechnung aus und die Genossenschaft ihren Mitgliedern. Auf diese Weise erhalten die Genossenschaften gute Ware zu billigstem Preis, und die Genossenschaft hat kein Risiko der Preisschwankung, des Verderbens der Ware auf Lager etc. zu tragen.

Da das Bäckerhandwerk zum grossen Teile Handelsgewerbe ist, so wird auch bei den Bäckereigenossenschaften mit besonderem Nachdruck beim Ein- und Verkauf auf die Barzahlung nach vier Wochen mit 1 % Skonto gesehen.

Die Genossenschaften im Bäckerhandwerk weisen nur günstige Resultate auf. Durch die grossen Bestellungen der Genossenschaft

gewährt der Rohstoffproduzent meist einen höheren Rabatt freiwillig, oder die einzelnen Lieferanten unterbieten sich, um einen grossen Auftrag von der Genossenschaft zu bekommen.

Die Rohstoffeinkaufsgenossenschaft der Bäckerinnung Nürnberg kann ihren Mitgliedern das Mehl pro Sack um 1 Mark billiger beschaffen, als es ohne die Genossenschaft möglich wäre, obwohl der Einkauf noch nicht auf feste Rechnung, sondern kommissionsweise besorgt wird. Daneben kauft noch die Genossenschaft Eier und Milch für ihre Mitglieder im Grossen ein. 1911 hatte sie 98 Mitglieder und einen Reingewinn von 5 261 Mark.

Andere Genossenschaften schlossen günstige Holzlieferungsverträge ab, so dass sie das Holz um 20 % billiger abzugeben vermochten. Bei der Unterfränkischen Konditoren-Kredit- und Rohstoffgenossenschaft zu Würzburg erstreckt sich der Einkauf auf Eier, Mandeln, Lebkuchen, Nüsse, Weinbeeren, Zitronat, Schokolade und Likör, wobei 20—25 % Rabatt unter dem Fabrikpreis je nach den Lieferanten gewährt werden.

Die Gründung einer leistungsfähigen Zentraleinkaufsstelle für Bäckergenossenschaften hat sich als eine Notwendigkeit erwiesen, da die schwächeren und auf einzelne Plätze zerstreuten Genossenschaften oft die Erfahrung machen müssen, dass sie den Vereinigungen der Händler und Fabrikanten nicht gewachsen sind und zwar in dreifacher Beziehung. Erstens oft aus Mangel an Betriebskapital, d. h. manche Genossenschaft kann oft nicht die erste Bedingung erfüllen, die zum billigen Einkauf nötig ist, nämlich die Barzahlung. Zweitens kann sie oft nicht das grosse Lieferungsquantum abschliessen, das zur Erreichung der billigsten Preise nötig ist, und endlich sind junge Genossenschaften dem Grosseinkauf nicht gewachsen, da ihnen oft die tüchtigen routinierten Geschäftsführer fehlen.

Ebenso wird für Schneider- und Schuhmacherrohstoffgenossenschaften eine Einkaufszentrale verlangt, doch scheitert die Ausführung noch an technischen Schwierigkeiten. Es entsteht die Frage, ob Aktiengesellschaft oder Genossenschaft, wie soll die Einkaufszentrale genügend finanziell fundiert werden und von wem? Ebenso ist man sich noch über die Geschäftsführung im Unklaren, d. h. ob die Zentrale nur Lieferungsverträge abschliessen oder ein eigenes Lager halten soll. Aus diesen Gründen verhalten sich die technisch

gut geleiteten und prosperierenden Genossenschaften noch sehr reserviert.

Für ein Gewerbe allerdings ist eine Einkaufszentrale gegründet worden, die sich über ganz Bayern erstreckt. Es ist die Einkaufszentrale der Büchsenmacher Bayerns. Obwohl noch jung, kann sie schon befriedigende Erfolge aufweisen. [1])

Ein kleinerer Zusammenschluss zum Zwecke gemeinsamen Einkaufs besteht im Schuhmachergewerbe. Die Schuhmachergenossenschaften von Regensburg, Passau, Würzburg, Amberg und Nürnberg haben den gemeinsamen Einkauf in die Wege geleitet und hierbei recht gute Resultate erzielt. Was überhaupt die bayrischen Schuhmacherrohstoffgenossenschaften anbelangt, so sind sie ebenso zufriedenstellend wie die der Bäcker Einige haben mehr als 100 Mitglieder, grössere Lagerhäuser und grossen Warenbestand. Bei einigen wurden Dividenden von 8 und 6 % auf Wareneinkäufe verteilt. Was nun den Warenbestand anbelangt, so ist allerdings das Fehlen grosser Vorräte bei grossen Aktiven als günstig zu betrachten, jedoch fehlen bei grossem Warenbestand auch aussenstehende Forderungen an die Mitglieder, so dass sich sichere Schlüsse für einen unrentablen Betrieb aus dem Vergleich dieser beiden Bilanzposten nicht ziehen lassen. Bei den grossen bayrischen Schuhmacherrohstoffgenossenschaften in München, Nürnberg und Regensburg erfordert schon der grosse Umsatz diese grossen Warenbestände.

Eine der best geleiteten Schuhmacherrohstoffgenossenschaften ist die in Nürnberg, die, wie schon erwähnt, eine der ersten war, die Barzahlung eingeführt hatte. Von 1902—1905 war sich jedoch der Umsatz und die Mitgliederzahl gleich geblieben. Der Warenumsatz belief sich auf etwa 30 000 Mark, die Mitgliederzahl blieb 27 bis 30. Nachdem die Genossenschaft die Vorteile des gemeinsamen Einkaufs erprobt hatte, wurde beschlossen, einen offenen Laden einzurichten und auch an Nichtmitglieder zu verkaufen, um jedem Fernstehenden Gelegenheit zu geben, die Leistungsfähigkeit der Genossenschaft zuerst zu prüfen, ehe er Mitglied werden wollte. Gleichzeitig wurde in Innungsversammlungen eifrig für die Genossenschaft agitiert, sodass schon 1906 die Mitgliederzahl auf 102, der Umsatz auf 100 000 Mark gestiegen war. Jetzt ist die Genossenschaft zum Gemeingut des ganzen Schuhmachergewerbes für Nürnberg und Umgebung geworden.

1) Vgl. Verhandlungsbericht des Landesverbandes 1905.

Auch mit dem Einkauf für kleinere Genossenschaften der weiteren Umgebung konnte sich nun die Genossenschaft befassen. Die kleine Genossenschaft gab ihr ihren Bedarf auf, die Ware wurde von der Nürnberger Genossenschaft bei dem Lieferanten zu den bekannten ausgemachten Preisen zur direkten Lieferung an die betreffende Genossenschaft bestellt und die Zahlung erfolgte von der kleinen Genossenschaft direkt an den Lieferanten. Auf diese Weise hat die kleine Genossenschaft die Vorteile des Grosseinkaufs, und die Nürnberger Genossenschaft hat es nicht nötig, sich mit grösserem Lager oder grösserem Risiko zu belasten. Gesteigert wurden endlich noch die Vorteile des gemeinsamen Einkaufs durch den oben erwähnten Zusammenschluss der Nürnberger Schuhmachergenossenschaft mit den Genossenschaften der andern vier Städte.

Die Revisionsberichte über die Rohstoffgenossenschaften der Bäcker und Schuhmacher lauten durchweg günstig. Beanstandet wird nur öfter die schlechte Führung des Lagerbuches und der dadurch für die Genossenschaft entstehende Schaden. Bei solchen Genossenschaften, die ihre Artikel in Originalpackung weiter verkaufen, wie z. B. die Bäckergenossenschaften ihr Mehl, ist die Führung des Lagerbuches ja sehr einfach, bei den Schuhmachergenossenschaften aber, die meist ihre Waren im Detail abgeben, wie es bei verschiedenen Lederarten und den Fournituren der Fall ist, ist die Führung des Lagerbuches tatsächlich schwierig. Doch macht sich neuerdings auch hierbei der günstige Einfluss der staatlichen Instruktionskurse bemerkbar. [1])

Gleich gute Ergebnisse haben die Rohstoffgenossenschaften der Schneider, die z. T. Warendividenden von 5—10 % verteilen konnten. Die bestgeleiteten Genossenschaften dieser Art sind die in München, Regensburg, Nürnberg und Landshut. Sie haben den Anlass zu vielen Genossenschaftsneugründungen in diesem Gewerbe gegeben. Ein Vergleich der Rohstoffrechnungen verschiedener Mitglieder bei der Regensburger Schneiderrohstoffvereinigung, e. G. m. b. H., hat ergeben, dass die Mitglieder durch die Genossenschaft 30—50 % billiger einkaufen als früher und ausserdem noch eine Dividende von 10 % erhalten. [2]) Die Genossenschaft ist 1905 auch zur Anfertigung von Konfektionsware übergegangen.

---

1) Vgl. Verbandsbericht des Landesverbands 1911.

2) Vgl. Instruktionsbuch des Landesverbands S. 381.

Der Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften hatte schon 1907 eine Umfrage veranstaltet in Bezug einer Zentraleinkaufsstelle für Schneiderrohstoffgenossenschaften. Die bayrischen Genossenschaften treten der Zentrale unter drei Bedingungen bei: [1]) 1) wenn die Zentrale nur, also ausnahmslos sämtliche Artikel, direkt vom Fabrikanten bezieht; 2) wenn die Zentrale nur gegen sofortige Kassaregulierung mit dem Fabrikanten arbeitet; 3) wenn nur solche Genossenschaften in die Zentrale aufgenommen werden, die die Waren nur gegen Bar bezahlen.

Die Vorbereitungen sind noch nicht erledigt, es wäre aber zu wünschen, dass diese Zentrale bald ins Leben gerufen würde als Gegengewicht gegen die Trusts und Ringe der Rohstofffabrikanten.

Weniger befriedigen die Einkaufsgenossenschaften der Schreiner, aber auch nur dann, wenn sie mit einer Magazingenossenschaft zugleich verbunden sind. Die erheblich schwierigere Geschäftsführung der letzteren hält viele Schreiner von einem Eintritt in die Genossenschaft zurück.

Musterhaft eingerichtet und gut verwaltet ist die Rohstoffeinkaufsgenossenschaft der Beindrechsler in Nürnberg, welche das Barzahlungssystem strikte durchgeführt hat und 1911 eine Summe von 30 872 Mark für verkaufte Waren erzielte. Sie befasst sich nur mit der Beschaffung von Erlenholz, zu welchem Zwecke drei grosse Lagerschuppen am Bahnhof erbaut wurden. Weniger rentiert die zweite Drechslergenossenschaft in Nürnberg, die namentlich in der letzten Zeit sehr zurückgegangen ist. 1911 hatte sie nur noch für 3918 Mk. Ware verkauft und mit einem Verluste von 422 Mark abgeschlossen.

Meist mit Werkgenossenschaft oder Verwertungsgenossenschaft verbunden sind die vier Rohstoffgenossenschaften im Metall bearbeitenden Gewerbe, die auch über günstige Geschäftsergebnisse mit Ausnahme der zu Eysoelden verfügen. Die Rohstoff- und Verwertungsgenossenschaft der Metallschläger zu Fürth hatte 1912 122 Mitglieder, einen Warenerlös von 425 681 Mark und einen Reingewinn von 7 182 Mark. Dagegen schloss die Einkaufsgenossenschaft der Bezirksschmiede-Innung Hilpoltstein in Eysoelden mit einem Warenverkaufserlös von nur 900 Mark und einem Verlust von 19 Mark ab.

1) Verbandsbericht des Landesverbands 1906.

Die jüngsten Gründungen von Einkaufsgenossenschaften sind im Friseurgewerbe zu verzeichnen. Es sind dies die Genossenschaften in Nürnberg und Augsburg. Sie erzielen trotz geringer Mitgliederzahl verhältnismässig grosse Gewinne, da sie Waren unter Fabrikpreis einzukaufen imstande sind (Seifen, Haarwasser, Parfums), die sie an die Mitglieder aber nicht unter dem Fabrikpreis verkaufen dürfen laut Fabriksbedingung. So können diese Genossenschaften neben einer Geschäftsguthabendividende von 5 % auch eine Warendividende von 5 % jährlich an die Mitglieder verteilen.

Das Gedeihen einer Rohstoffgenossenschaft hängt bekanntlich wesentlich davon ab, dass neben einer guten Leitung auch der erforderliche Umsatz und Absatz erzielt wird.

Einige bayrische Genossenschaften auf kleineren Plätzen, die infolge ihrer kleinen Mitgliederzahl nicht den erforderlichen Umsatz erzielen konnten, gehen allmählich dazu über, das Lager nach und nach aufzugeben und dafür ihren Migliedern gegen solidarische Bürgschaft das Geld zu zweckmässigen Wareneinkäufen gegen Bar vorzuschiessen. Es scheinen sich solche Genossenschaften in Kreditgenossenschaften verwandeln zu wollen, wie schon die Namen einiger Genossenschaften sagen, z. B. der Kredit- und Einkaufsverein in Lauf und die Einkaufs- und Kreditgenossenschaft der Schieferdeckermeister in München. Diese Rohstoffgenossenschaften sind dazu übergegangen, Sparkasseneinlagen von ihren Mitgliedern aufzunehmen, und bei einigen Genossenschaften haben diese Spargelder schon eine beträchtliche Höhe erreicht im Verhältnis zum eigenen Vermögen.

Gegen diese Umwandlungen in Kreditgenossenschaften ist wohl nichts einzuwenden, wenn derartige Spareinlagen von der Genossenschaft nicht zum Geschäftsbetrieb verwendet, sondern stets liquid gehalten und in Pfandbriefen oder bei der Zentralkasse angelegt werden. Ferner darf auf die Spareinlagen den Mitgliedern nicht Warenkredit eingeräumt werden, so dass die ganzen Spareinlagen auf der andern Seite als Warenkredit wieder herausgegeben sind. Jedenfalls dürfen Waren- und Geldgeschäfte in diesem Falle nicht vermengt werden.

Ausser einigen Liquidationen ist nur 1908 eine Rohstoffgenossenschaft in einen Konkurs geraten, der grössere Schädigungen mit sich brachte. Jedoch wurde dieser nicht durch schlechte Leitung und

Geschäftsführung hervorgerufen, sondern durch Veruntreuung von 45 000 Mark seitens eines Vorstandsmitglieds.[1])

Die meisten der bayrischen Rohstoffgenossenschaften arbeiten mit Staatsvorschüssen, die mit 2 % zu verzinsen und gewöhnlich in zehn gleichen Jahresraten zurückzuzahlen sind. Es konnte nun festgestellt werden, dass diese Genossenschaften in ihrer überwiegenden Mehrheit diesen Zins- und Rückzahlungsbedingungen stets nachgekommen sind, im Gegensatz zu den noch zu besprechenden Werkgenossenschaften, bei denen die Gelder meist in Gebäuden und Maschinen festgelegt worden sind, so dass diesen die Verzinsung grosse Schwierigkeiten macht. Nur einige Rohstoffgenossenschaften, die sich ausserordentlich schnell entwickelten, so dass die Bildung des eigenen Vermögens nicht in gleicher Weise erfolgen konnte, suchten um Stundung der Rückzahlungen oder um Gewährung neuer staatlicher Vorschüsse nach, die ihm dann auch gewährt wurden.

Die Verarbeitung und Betrachtung der Bilanzziffern der Kreditgenossenschaften im Vergleich mit denen der Rohstoffgenossenschaften lassen erkennen, dass bei ersteren eine viel straffere Disziplin herrscht, und dass bei ihnen ein aufgeklärterer geschäftlicher Genossenschaftsgeist waltet. Bei den Rohstoffgenossenschaften dagegen muss noch viel gesucht und getastet werden, und selbst bewährte Einrichtungen finden bei Rohstoffgenossenschaften schwerer allgemeinen Eingang, weil die grosse Verschiedenheit der Gewerbe und der bekannten Geschäftsgebräuche dem hindernd im Wege stehen. Die Rohstoffgenossenschaften haben auch an den Grossisten und Händlern rücksichtslosere und schärfere Konkurrenten als die Kreditgenossenschaften an den Banken, und sie werden daher häufig zu grösseren Konzessionen an ihre Mitglieder gezwungen.

Aber trotz dieser Schattenseiten steht die Rohstoffgenossenschaft der Kreditgenossenschaft an Bedeutung nicht nach. Dem einzelnen Gewerbetreibenden kann eine gut geleitete Rohstoffgenossenschaft weit mehr direkte Vorteile bieten als eine Kreditgenossenschaft, und sie ist auch viel besser in der Lage, Mißstände und Auswüchse in den einzelnen Gewerben zu beseitigen und lohnendere Arbeitstätigkeit zu schaffen.

Ebenso wie die Schattenseiten ergeben sich auch die Vorteile der Rohstoffgenossenschaften aus deren Bilanzen. Der Reingewinn

1) Vgl. Verhandlungsbericht des Landesverbandes 1907.

der Rohstoffgenossenschaften des Landesverbandes für 1910 mit 228000 Mark ist doppelt so gross als der der Kreditgenossenschaften, dabei sind ca. 150000 Mark Rückvergütungen, welche die Rohstoffgenossenschaften ihren Mitgliedern gewährten, noch gar nicht berücksichtigt. Ebenso sind die Reserven der Rohstoffgenossenschaften mit 228000 Mk. doppelt so stark wie die der Kreditgenossenschaften. Trotz mancher Schattenseiten überwiegen also bei den Rohstoffgenossenschaften die Vorzüge ganz bedeutend, und die Misserfolge einzelner werden durch die guten Erfolge der andern reichlich ausgeglichen.

Umso mehr muss man sich fragen, weshalb die Zahl der Rohstoffgenossenschaften im Vergleich zur Gesamtzahl der bayrischen Handwerker so gering ist, und weshalb diese Genossenschaftsart nur in einigen Gewerben, wie der Bäcker, Schuhmacher und Schneider einigermassen grossen Eingang gefunden hat, während die landwirtschaftlichen Rohstoffgenossenschaften viel mehr verbreitet und immer noch im Wachsen begriffen sind.

Für viele Genossenschaftskenner (Conrad, Krüger) ist diese Frage eine reine Personenfrage, d. h. Mangel an kaufmännischer Leitung und notwendiger Geschäftskenntnis. Jedoch ist dieser Mangel bei allen Genossenschaftsarten anzutreffen und nichts besonderes für die Rohstoffgenossenschaft.

Sombart und Finck führen als Grund für die geringe Beteiligung des Handwerks die verschiedene Qualität der Rohstoffe an gegenüber denen der Landwirtschaft. Jedoch ist demgegenüber zu bemerken, dass es in der Landwirtschaft auch verschiedene Qualitäten von Saatgetreide, Futter- und Düngemitteln gibt, so dass dies auch nicht die wesentlichste Unterscheidung sein kann.

Weiter geht schon Paech in seinem Buche „Die wirtschaftliche Bedeutung des kleingewerblichen Genossenschaftswesens“. [1]) Er sagt: „Nicht so sehr in dem Mass der den gewerblichen Rohstoffen fehlenden Homogenität, also in der unterschiedlichen Qualität zwischen gewerblichen und landwirtschaftlichen Rohstoffen, als vielmehr in der Quantität der von den Einzelbetrieben benötigten Stoffen liegt die Erklärung für die verschiedenartige Ausbreitung der Rohstoffgenossenschaft in Landwirtschaft und Gewerbe.“

1) Vgl. Paech S. 67 ff.

Es ist also der geringe Bedarf, der der Ausbreitung der Rohstoffgenossenschaft hindernd im Wege steht. Und es ist der verschieden grosse Bedarf, der der Grund für die verschieden starke Ausdehnung der Rohstoffgenossenschaft in den einzelnen Gewerben ist. Wo der Bedarf genügend gross ist, wird auch eine Rohstoffgenossenschaft leicht entstehen können und dann als Hilfsorganisation dem Handwerker die grössten Vorteile bieten. Wo aber diese Voraussetzung nicht zutrifft, ist vor Neugründungen entschieden zu warnen, denn auch der Rohstoffgenossenschaft ist es unmöglich, den Bedarf in den Einzelbetrieben zu steigern.

2. Magazin- oder Verkaufsgenossenschaften.

Eine weitere Form der Handwerkergenossenschaft in Bayern ist die Magazin- oder Verkaufsgenossenschaft, die den gemeinsamen Absatz der in den Werkstätten der Mitglieder hergestellten Erzeugnisse in einem gemeinsamen Laden zum Zwecke hat.

Von den 18 bayrischen Magazingenossenschaften funktionieren wieder am besten die Metzgergenossenschaften, die mit den noch zu besprechenden Metzgerproduktivgenossenschaften zu den besten Genossenschaften Bayerns überhaupt gehören. Es sind dies die Nürnberger Häuteverkaufsgenossenschaft mit einem Jahresumsatz von 1950000 Mark, die Münchener Häute- und Fellverkaufsgesellschaft mit einem Warenumsatz von 2 712 873 Mk. und einem Bankumsatz von 2768392 Mk., die Augsburger Genossenschaft für Rauhwarenverwertung, deren allgemeine Geschäftsübersicht für das Jahr 1911 zur Illustration dieser Genossenschaften unten angegeben ist, und die Häuteverkaufsgenossenschaften in Passau, Aschaffenburg, Ansbach und Weiden.

Rechnungsjahr	Mitgliederzahl	Geschäftsguthaben	Haftsumme	Gesamtreserven	Gesamterlös aus Häuten und Fellen	Dividende	Ueberschuss	Anzahl der Grossviehhäute					Anzahl der Kalbfelle	Gesamtgewicht des Unschlitts	Gesamterlös für Unschlitt
								Kuhhäute	Rindhäute	Stierhäute	Ochsenhäute	Gesamtzahl			
		M.	M.	M.	M.	%	M.	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Pfd.	M.
1904	98	32550	32100	6985	467091	5	8188	3137	530	2256	3148	9071	14487	—	—
1905	98	42190	41500	7405	522883	5	5639	3510	568	2393	3290	9761	16184	—	—
1906	110	46040	46300	7875	658821	5	4908	4118	764	2419	3490	10791	17119	—	—
1907	116	66680	65300	6980	620025	5	6359	4667	1156	2369	3206	11398	17132	—	—
1908	131	68040	66800	7650	705037	5	5607	5652	1538	2893	3918	14001	21262	515128	146188
1909	150	69830	68800	8480	966871	5	6649	6877	1779	3032	4401	16089	23347	516734	148427
1910	164	71050	71200	9489	1057250	5	8091	7942	1517	3140	4754	17353	24786	487285	162579
1911	171	73100	70800	10716	1056307	5	8070	7742	1442	2901	4777	16862	24156	456149	129811

Die Mitgliederzahl ist verschieden gross (siehe Tabelle). Um den Verkauf in grossem Umfang zu bewerkstelligen, sind das Eintrittsgeld und der Geschäftsanteil meist nur 10 und 100 Mark.

Sitz der Genossenschaft	Mitglieder	Geschäftsanteil	Eintrittsgeld
Ansbach	54	100	25
Augsburg	171	100	—
Aschaffenburg	80	50	15
München	517	100	20
Nürnberg	498	10	20
Passau	53	100	20
Weiden	13	10	—

Die Organisation ist so geregelt, dass die Mitglieder statutarisch verpflichtet sind, alle Abfälle und Rauhwaren an die Genossenschaft abzuliefern, wo sie sortiert, eingesalzt und gelagert werden. Der Verkauf geschieht auf dem Wege der Auktion, wodurch ein einheitlicher Preis erzielt wird, der sowohl für die weniger bemittelten Gerber, als auch für den Lederhändler annehmbar ist.

Die früheren Mißstände im Häutehandel veranlassen die Metzger, zu deren Beseitigung sich zunächst innerhalb der Innungen zu vereinigen. Diese Vereinigungen fanden dann den zweckmässigen Abschluss in der genossenschaftlichen Organisation.

Die Durchführung des Schlachthauszwanges hat eigentlich erst die Verwertung von Nebenprodukten möglich gemacht. Die Bedeutung der Verkaufsgenossenschaften der Metzger besteht für das Metzgerhandwerk im Erzielen der höchsten Preise für Häute und Felle, in besserer Verwertung der übrigen Nebenprodukte und in der Gewöhnung der Metzger an sauberen Auszug der Häute und Ordnung in der Buchführung. Aber auch für die Lederindustrie hat diese Genossenschaft die grössten Vorteile durch die strenge Einteilung der Sortimente nach Gattung und Gewicht. Durch die Genossenschaft ist den Lederindustriellen die Möglichkeit gegeben, jeden Bedarf an Spezialsorten auf den grossen Auktionen zu decken. Der Volkswirtschaft werden durch diesen genossenschaftlichen Zusammenschluss Millionen Werte geschaffen und erhalten, da früher der einzelne Metzger seine nur geringen Produktionsabfälle natürlich nicht einzeln verkaufen konnte, sei es, dass ihm die Abfälle umkamen, oder dass überhaupt kein Händler da war, der sie dem Metzger abnahm. Das Rohmaterial wird verbessert, und die früheren zahllosen Prozesse zwischen Händlern und Gerbern werden beseitigt.

Der Nutzen der Häuteverwertungen könnte noch bedeutend gehoben werden durch die Angliederung der Metzger der kleinen Städte und des Landes an die bestehenden Genossenschaften. Jedenfalls verdienen diese Genossenschaften weitgehendste Verbreitung und Förderung.

Und so muss zum mindesten verlangt werden, dass sie nicht ungerecht besteuert werden, (Doppelbesteuerung, Gewerbesteuer nach Einkommen anstatt nach Umsatz, Verkehrssteuer) und es ist zu bedauern, dass die bayrischen Rauhwarengenossenschaften durch die Härten der bayrischen Gesetzgebung gezwungen sind, ausserhalb Bayerns zu verauktionieren.

Nach dem bayrischen Gebührengesetz unterliegen nämlich Mobiliarversteigerungen, worunter auch gewerbliche Produkte fallen, einer Gebühr von 1 % des Verkaufserlöses, was für manche Metzgergenossenschaft bei ihrem jetzigen Umsatze jährlich durchschnittlich 12—15 000 Mark an Gebührenaufwand erfordern würde.

Da nun aber nach dem Wortlaut des Gesetzes der Ort massgebend ist, an dem die Versteigerung sattfindet, die Käufer aber die katalogisierte Rohware, wie überall, ohne dieselbe vorher gesehen zu haben, ersteigern, so können die Verwertungsgenossenschaften ihr Lager, wie auch ihre Geschäftsführung an dem Ort ihres Sitzes halten. Am Versteigerungstage jedoch fahren die damit betrauten Mitglieder nach Ulm zur Versteigerung, da in Württemberg ein ähnliches Gesetz wie in Bayern nicht besteht. Auf diese Weise entziehen sich diese Genossenschaften der Gebührensteuer.

Nachdem der Verkauf von Häuten und Fellen in letzter Zeit sich vollständig zentralisiert hat, ist es für die Metzgergenossenschaften ohne Schaden fast nicht mehr möglich, an kleineren Plätzen zu verkaufen. Man begegnet daher überall dem Wunsche nach einer bayrischen Zentral-Auktion, welche grosse Voreile für das gesamte Metzgerhandwerk und auch für die Lederindustrie hätte. Jedoch dürfte dies vorläufig infolge der harten Gesetzgebung unmöglich sein.

Ganz anders jedoch steht es mit den Magazingenossenschaften anderer Handwerkszweige.

Klar ist, dass sich eine Magazingenossenschaft für Schuhmacher nicht eignen kann, wie vereinzelte misslungene Versuche gezeigt haben. In Massenartikeln kann nie die Genossenschaft mit einer Schuhfabrik

in Konkurrenz treten; der Handwerker bleibt nur auf feinere Maßarbeit beschränkt.

Die grösste Zahl unter den Magazingenossenschaften weisen die der Schreiner auf. Teilweise fungieren sie unter ganz andern Namen und nennen sich Schreinerproduktivgenossenschaften, die später noch zu besprechen sind.

Die Führung des Geschäfts liegt in den Händen eines Lagerverwalters, der von Zeit zu Zeit wechseln kann. Produkte, die die Mitglieder einliefern, werden vorher erst geprüft, und Untaugliches wird zurückgewiesen. Die Produkte werden käuflich oder kommissionsweise von der Genossenschaft übernommen. Von dem Verkaufserlös wird ein festgesetzter Prozentsatz abgezogen zur Deckung der Genossenschaftsspesen und zur Erzielung eines Gewinnes. Neben selbstverfertigten Produkten führen diese Genossenschaften oft auch noch Fabrikwaren, um der Nachfrage des Publikums mehr entsprechen zu können. Oft rentieren sich diese Genossenschaften nur eben durch die Tatsache, dass sie gekaufte Fabrikwaren verkaufen.

Sie haben in den Großstädten bei den teuren Ladenmieten einen schweren Stand gegenüber den riesigen Möbelmagazinen, in kleineren und Landstädten ist ihre Errichtung etwas dankbarer, wenn dort allerdings auch oft der Kundenkreis klein ist.

Aber im allgemeinen ist es um diese Genossenschaften traurig bestellt, wenn ihnen auch Stieda und auf ihn gestützt, Offenbacher, eine grosse Zukunft zugestehen wollen.[1]) Gerade diese Genossenschaft hat sich in Bayern gar nicht bewährt, wie zahlreiche Konkurse und Liquidationen in den letzten Jahren bewiesen haben.

Einen einigermassen guten Erfolg hatte nur das Möbelmagazin der Würzburger Schreinerinnung zu verzeichnen, während die älteren Münchner Schreinergenossenschaften, die schon 1871 und 1873 gegründet worden waren, sehr unrentabel arbeiten. Die Verluste betragen 2 und 4 % des Erlöses und der Geschäftsguthaben, und der Verkaufserlös ist im Vergleich zu der Mitgliederzahl und den Aktiven nur gering. Gründe sind in der hypothekarischen Belastung schlecht rentierender Grundstücke zu suchen.

Nicht viel besser steht es mit den wenigen Sargmagazinen Bayerns auf genossenschaftlicher Grundlage. Sie und die Schreiner-

1) Vgl. Offenbacher S. 112.

genossenschaften beschränken sich teilweise nur auf den Verkauf billiger Fabrikware, ohne dass die Mitglieder selbst viel Produkte in die Genossenschaft liefern, die ihnen mehr und mehr eine Last als eine Förderung ihres Betriebs bedeutet.

Weshalb zeigt nun diese Genossenschaftsart, die auf den ersten Blick so viel verspricht, so traurige Resultate?

Einmal ist zur Gründung und zur Erhaltung eines Verkaufslokals grosses eigenes Kapital nötig. Sodann kommt die Platzfrage; denn in grossen Städten ist der Boden und die Miete so teuer, dass ein Gewinn unmöglich ist; kleine Städte andererseits haben nicht genügend kaufkräftige Kundschaft aufzuweisen. Straffe, unparteiische Leitung durch ein kaufmännisch gut ausgebildetes Mitglied mangelt in den meisten Fällen. Dabei liegt die Gefahr nahe, dass der Magazinvorsteher seinen Produkten die besten Plätze im Schaufenster anweist und sie wohl auch am meisten den Kunden anpreist.

Dazu kommt die ungleiche technische Geschicklichkeit der Mitglieder, die nicht alle gleichmässig gute Ware liefern.[1]) Auch darin werden die Grossgeschäfte stets im Vorsprung sein, die vermöge ihrer ausgebildeten Technik und ihres grossen Betriebskapitals ihrer Kundschaft erstklassige, mittlere und billige Stücke zur Auswahl stellen können.

Endlich muss noch ein Argument Finck's berücksichtigt werden, nämlich die Aufhebung der direkten Verbindung zwischen Handwerker und Kundschaft durch die Magazingenossenschaft.[2]) Aus diesem Grunde ist das schlechte Rentieren dieser Genossenschaftsart nicht einzig und allein in der Personenfrage begründet. Neid, Konkurrenz und Zwietracht der Mitglieder werden erst geschaffen durch die Einlieferung ungleicher Produkte.

Und endlich ist ein Hauptfehler der Genossenschaft der, dass man sich in der Nachfrage täuscht. Die Magazingenossenschaft soll meist erst — und das ist die falsche Voraussetzung — eine Nachfrage schaffen, wo gar keine ist, und zwar besteht in grösseren Städten, obwohl dort viel mehr kaufkräfiges Publikum ist, noch viel geringere Nachfrage nach Handwerkerprodukten als in den kleinen Städten. Meist wird sich der Käufer schon beim Lesen der Firmenschilder „Magazingenossenschaft der vereinigten Schreiner" und „Möbel-

1) Vgl. Finck's Ausführungen darüber.
2) Finck S. 302.

fabrik" für letztere entscheiden, weil er dort mehr Auswahl und billigere Preise zu finden hofft.

Das Ergebnis für das schleche Rentieren der Magazingenossenschaften liegt also in sachlichen Momenten, nicht allein in mangelndem Genossenschaftsgeist der Mitglieder, und daher wird man mit Ausnahmen der Metzgerverkaufsgenossenschaften, die eben ganz andere Voraussetzungen haben, den Magazingenossenschaften der übrigen Handwerker nur eine beschränkte Bedeutung beilegen können.

3. Die Werkgenossenschaften.

a. Werkgenossenschaften ohne gemeinsame Werkstätte.

Werkgenossenschaften mit oder ohne gemeinsame Werkstätte bürgern sich in Bayern mehr und mehr ein, seitdem die Handwerker von der Regierung wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden waren, auch in ihrem Betriebe sich die reichen Wasserkräfte des Landes zur Erzeugung elektrischer Kraft nutzbar zu machen. [1])

Im allgemeinen arbeitet der Handwerker fast noch mit denselben Werkzeugen und Hilfsmitteln, deren sich schon seine Vorfahren bedienten. Daher hat er im Vergleich zum Grossbetrieb mit seinen neuesten technischen Hilfsmitteln bedeutende Zeitverluste und unvollkommnere Produkte.

Die Gründe sind, wie es oft beobachtet wurde, dass der Handwerker überhaupt nicht die moderne Betriebsweise kennt. Dies gilt namentlich für den Handwerker auf dem Lande, der nicht so wie sein Kollege in der Großstadt die Gelegenheit hat, Maschinen-Ausstellungen und Musterwerksätten zu sehen. Hat nun aber der Handwerker diese Kenntnis, so fehlt es ihm meist an Kapital, sich die nötigen Maschinen anzulegen.

Hier setzt die Werkgenossenschaft ein. Die Handwerker vereinigen sich, um gemeinsam Maschinen einzukaufen, die dann bei der zuerst zu besprechenden Werkgenossenschaft ohne gemeinsame Werkstätte der einzelne Handwerker auf Abschlagszahlung von der Genossenschaft bekommt. Die Genossenschaft behält sich das Eigen-

1) Vgl. darüber die bayrischen Denkschriften über Gewerbeförderung 1903 und 1909.

tumsrecht an den Maschinen vor. 15 bis 20 % des Ankaufspreises müssen vom Käufer sofort erlegt werden, und die Maschine muss gegen Feuersgefahr auf Kosten des Käufers versichert werden. Die Rückzahlung des Restes erfolgt in 6 bis 8 gleichmässigen Jahresraten. Für den noch schuldigen Betrag müssen Zinsen bezahlt werden, die sich nach der Höhe des Zinsfusses richten, den die Genossenschaft selbst für das Anlagekapital zu entrichten hat.

Da man jetzt in Bayern in den meisten grösseren und wohl auch in kleineren Städten Elektrizitätswerke hat, so ist eine Hauptbedingung für den Ausbau des Handwerks zu maschinellem Betriebe gegeben. [1]) Elektrizität ist für den Handwerksbetrieb viel geeigneter als Dampfbetrieb, weil die Maschinen durch die Elektrizität nur so lange in Tätigkeit erhalten werden, als der Handwerker es gerade braucht. Die Genossenschaften schliessen für ihre Mitglieder Verträge mit den Elektrizitätswerken ab, um günstigere Bedingungen zu erhalten. Allerdings sind Fälle bekannt, in welchen die Genossenschaften recht ungünstige Verträge infolge ihrer Unerfahrenheit abgeschlossen haben. Deshalb wird den Genossenschaften empfohlen, sich zu diesem Zwecke stets mit der mechanisch-technischen Abteilung des bayrischen Gewerbemuseums in Verbindung zu setzen. [2])

Die erste Werkgenossenschaft ohne gemeinsame Werkstätte ist in Bayern in Lauf 1899 gegründet worden unter dem Namen „Werkgenossenschaft der vereinigten Handwerker“. Sie zählte 1911 33 Mitglieder, das Eintrittsgeld beträgt 10 Mark, der Geschäftsanteil 100 Mark, Dividende wurden 4 % verteilt, die Reserven beliefen sich auf 6715 Mk. Die Handwerker sind mit den Erfolgen der Genossenschaft sehr zufrieden. Sie bekamen von der Fabrik die Maschinen zu Bedingungen, wie sie der einzelne Handwerker nie bekommen hätte.

Ueber die jüngeren Genossenschaften dieser Art ist noch zu wenig bekannt, um abschliessende Urteile fällen zu können.

Die Genossenschaften haben einen sehr einfachen Geschäftsbetrieb. Risiko ist so gut wie ausgeschlossen. Es besteht höchstens darin, dass einmal ein Genosse stirbt oder zahlungsunfähig wird, so dass dann die Maschine wieder an die Genossenschaft zurückfällt. Wenn nun die bestimmte Anzahlung und ein Teil der jährlichen Raten bezahlt wurden und die Maschinen eine sachgemässe Behandlung

1) Vgl. Instruktionsbuch des Landesverbandes S. 361.
2) Vgl. Instruktionbuch S. 361 ff.

erfahren hatten, so kann der Verlust kaum gross sein; eventuell zeigt auch die Fabrik das Entgegenkommen und nimmt die Maschinen wieder zurück.

Solange die Maschine noch nicht bezahlt sind, muss die Genossenschaft auf sorgfältige Behandlung derselben bedacht sein. Daher hat die Regierung der vorher genannten Abteilung des bayrischen Gewerbemuseums in Nürnberg die technische Revision über diese Genossenschaften übertragen.

Ein Zusammenschluss der Werkgenossenschaften zu gemeinsamem Einkauf der Maschinen müsste noch bedeutendere Vorteile zur Folge haben. Jedenfalls ist diese Art der Werkgenossenschaft für das Handwerk sehr bedeutungsvoll, und es ist zu bedauern, dass sie in Bayern nicht mehr Eingang gefunden hat.

---

b. Werkgenossenschaften mit gemeinsamer Werkstätte.

Weit schwieriger ist die zweite Art der Werkgenossenschaft, nämlich die Werkgenossenschaft mit gemeinsamer Werkstätte.

Ihre Aufgabe ist es, die grossen Arbeitsmaschinen (meistens Universalmaschinen) den Handwerkern nutzbar zu machen, deren Anschaffung für den einzelnen zu teuer und unrentabel wäre, weil er sie in seinem kleinen Betriebe nicht restlos auszunutzen vermag. Die Maschinen werden von der Genossenschaft angekauft und den Mitgliedern in geeigneten Räumen zur Benützung zur Verfügung gestellt.

Die Anlage einer gemeinsmen Werkstätte setzt in erster Linie voraus, dass elektrische oder konstante Wasserkraft oder Gas zur Verfügung steht. In Bayern ist es oft jüngeren Genossenschaften gelungen, gemietete Räume und gemietete Wasserkraft zu benützen, was oft für ein noch schwaches Unternehmen sehr vorteilhaft ist, weil dadurch die Genossenschaft nicht gleich zu sehr belastet wird.

Der Produktionsgang findet nun in der Weise statt, dass die Rohstoffe, die schon in den Einzelbetrieben vorbereitet wurden, in der gemeinsamen Werkstätte weiter verarbeitet werden. Die Fertigstellung der Produkte erfolgt darauf wieder in Einzelbetrieben. Die Genossenschaft soll eine Hilfsorganisation sein, die nur einen Teil des Produktionsprozesses besorgt.

Die Berechnung der Benützungskosten geschieht durch Aufstellung einer Rentabilitätsberechnung unter Zugrundelegung der auf jede Maschine entfallenden Geschäftsunkosten.

Da nun die Werkgenossenschaft durch die Vorteile der schnelleren Bearbeitung und durch die Präzision der Ausführung dem Handwerker ein Mittel in die Hand gibt, dem Vorteil des Grossbetriebs etwas näher zu kommen, so sollte man annehmen, dass der intensivste Gebrauch von dieser Einrichtung im Handwerk gemacht würde. Doch wenn man die Werkgenossenschaften in Bayern ansieht, wird man bald eines anderen belehrt. Um diese Genossenschaftsart steht es mit wenigen Ausnahmen recht kläglich. Sie hat Eingang gefunden in das Gewerbe der Schreiner, Schuhmacher, Schmiede, Büchsenmacher und Feilenhauer. In der Holzbearbeitungsbranche sind zahlreiche Konkurse und Verluste zu verzeichnen. 1909 erzielte von den vier Werkgenossenschaften mit gemeinsamer Werkstätte des Landesverbandes nur eine einen Gewinn von 300 Mark, die drei übrigen schlossen sämtlich mit einem Verlust von ca. 1000 Mark ab. Die Konkurse, die am meisten Aufsehen erregten, waren die der Werkgenossenschaften Dinkelsbühl 1906 und Schwandorf 1909.

Bei der letzteren, der Schreinergenossenschaft Schwandorf, ergab sich bei einem Holzlager im Werte von 20—30 000 Mark ein Verlust von 6—7000 Mark, der hervorgerufen worden war durch Schnittverluste, Schwund und sonstige Lagerverluste. Es fehlte an regelmässiger Inventaraufnahme und umsichtiger Geschäftsführung wie der Verhandlungsbericht 1909 des Landesverbandes zeigt. Die Werkgenossenschaft für Holzbearbeitung in Dinkelsbühl war 1903 gegründet worden. Die Vermögenslage 1904 war folgende:

der Bauplatz mit Holzlager gleich Platzkosten	35 000	Mk.
das Gebäude	41 586	„
die Maschinen	15 000	„
Inventar	15 000	„
	106 586	Mk.

Das Kapital hierfür war auf folgende Weise aufgebracht worden:

von der Stadt Dinkelsbühl auf I. Hypothek	20 000	Mk.
vom I. Vorstand auf II. Hypothek . . .	5 000	„
von der Regierung auf III. Hypothek . .	25 000	„
	50 000	Mk.

Die Genossenschaft war mit Aufträgen überhäuft, und alle Maschinen und Werkstätte waren voll beschäftigt. Die Aussichten waren günstige, doch wurde nicht rationell gearbeitet, so dass nach zweijährigem Bestehen 1906 der Konkurs eröffnet wurde. Gründe für diesen Zusammenbruch waren Mangel an einem tüchtigen Betriebsleiter, falsche Kalkulation bei grösseren Arbeitsaufträgen und falsche Verrechnung der Löhne, Maschinen und Holzbezüge. Die Revision ergab eine Unterbilanz von 15 782 Mark. Von dem Staatszuschuss waren 20 000 Mark verloren, ein Vorstandsmitglied verlor 16 000 Mk., verschiedene Lieferanten 12 500 Mk., die 19 Mitglieder an Geschäftsguthaben 1800 Mark und für Haftsummen 9 500 Mark.

Kein Wunder, dass nach solchen Verlusten der Landesverband fast vor solchen Gründungen warnt, wie man übrigens auch allgemein diese Warnungen in den Berichten des Allgemeinen und auch des Hauptverbandes immer wieder lesen kann. Als Ursache für das schlechte Gedeihen dieser Genossenschaften immer angegeben[1]): Mangel an nötigem Betriebskapital, Mangel an einer umsichtigen, energischen Betriebsleitung, Mangel an lohnender Arbeit für die Maschinen, Feindseligkeiten unter den Mitgliedern, eigennützige und selbstsüchtige Bestrebungen der Mitglieder, also Konkurrenzneid.

Jedoch können die Gründe nicht allein im Handwerker liegen, sondern müssen in der Genossenschaftsart selbst liegen, denn gerade die Konkurrenzrücksichten müssen ja den Handwerker, der allein steht, gerade zu der Genossenschaft treiben, damit er mit seinem Konkurrenten gleichen Schritt halten kann. Oft aber wird der Vorteil, den der Handwerker aus seiner Mitgliedschaft zur Genossenschaft zieht, durch Zeit- und Transportverluste auf der andern Seite wieder aufgehoben.[2]) Der Handwerker muss die in der Werkstatt schon hergerichteten Stücke von seinem Hause zur Maschinenhalle transportieren und wieder zurück. Das ganze Wesen des Handwerks leidet durch die unterbrochene Kontinuität des Produktionsprozesses, der sich ehedem geschlossen in der Werkstätte des Meisters unter seinen und der Gehilfen Hände abspielte". [3])

Es müssen doch jedenfalls wirtschaftliche Erwägungen sein, die den Handwerker abhalten, die altgewohnte Arbeit im Einzelbetriebe durch die Benutzung der Maschinen in der Genossenschaft

1) Vgl. Verhandlungsbericht des Landesverbandes 1909.
2) Finck S. 304.
3) Finck S. 304.

umzugestalten. Je kleiner der Betrieb des Handwerkers ist, desto weniger ist die Arbeit umwandlungsfähig, wohl aber ist dies möglich in grösseren Betrieben bei steigender Arbeitsteilung. Aber diese letzteren haben wohl kaum eine Werkgenossenschaft nötig. Diese hemmende Erscheinung zeigt sich bei allen Werkgenossenschaften der Schuhmacher, Schmiede und Büchsenmacher.

Eine eigenartige Erscheinung der Werkgenossenschaften wegen des seltenen Hand in Handgehens der Grossindustrie mit dem Handwerk ist die Werk- und Maschinengenossenschaft der Feilenhauermeister Augsburgs, die 1906 entstand. Sie wurde anlässlich eines Streiks der Feilenhauergesellen gegründet. Der Augsburger Industrieverein stellte eine grössere Summe der Genossenschaft zur ersten Betriebseinrichtung zur Verfügung, ebenso bewilligte das Ministerium 4000 Mark zu 2 %. Die Genossenschaft hat ständige Lieferungen an den Augsburger Industrieverein und hat die von der Fabrik geliehene Summe durch Abzüge vom Preis der Lieferungen jetzt schon amortisiert. Ebenso ist der Vorschuss der Regierung fast vollständig zurückbezahlt. Die Genossenschaft arbeitet vorzüglich, doch ist sie keine normale Erscheinung, sie wird eben begünstigt durch die örtlichen Bedingungen. Auch hat sie das Bestreben, ihre Mitgliederzahl auf ihrem jetzigen Stande — 6 — zu erhalten. Die Gründer haben die ersten Sorgen mit der Genossenschaft gehabt und wollen nun auch die Früchte ihrer Zusammenarbeit allein geniessen.

Das Gesamturteil über die Werkgenossenschaften mit gemeinsamer Werkstätte geht jedenfalls dahin, dass sie eine der schwierigsten, wenn nicht die schwierigste der Handwerkergenossenschaftsarten ist.

„Denn ausser tüchtiger kaufmännischer Leitung, die bei allen Genossenschaftsarten Voraussetzung der Lebensfähigkeit ist, müssen sich die Mitglieder einer Werkgenossenschaft auch noch durch eingehende Maschinen- und Betriebskenntnis auszeichnen".[1]) Und gerade der Mangel an dieser notwendigen Betriebskenntnis zeigt so recht die Unzulänglichkeit der Genossenschaft, die mit dem Großbetrieb in Konkurrenz treten will. Und wenn wirklich die Voraussetzung eines tüchtigen Betriebsleiters erfüllt ist, der die naturgemäss ungleichen Kräfte der Mitglieder in einer straffen Organisation nutzbringend zusammenfassen will, so wird er doch unter den Mitgliedern Verstimmung und Missgunst hervorrufen. All diese Gründe sind grosse Hemmnisse für eine günstige Weiterentwicklung dieser Genossenschaftsart.

1) Finck S. 241.

c. Elektrizitätsgenossenschaft.

Im Anschluss an die Werkgenossenschaften, die teilweise schon für ihre Mitglieder mit Elektrizitätswerken Verträge abschliessen, um günstigere Bedingungen zu bekommen, sei eine selbständige Elektrizitätsgenossenschaft der vereinigten Handwerker zu Weiden in der Oberpfalz erwähnt, die vorläufig noch die einzige in ihrer Art in Bayern ist.

Sie befasst sich mit der Zuleitung der elektrischen Kraft in die einzelnen Werkstätten ihrer Mitglieder und mit der Anschaffung und Installation der im Handwerksbetrieb dazu erforderlichen Maschinen. Die Maschinen werden von der Genossenschaft auf private Rechnung erworben, während die Leitungen Eigentum der elektrischen Kraftgenossenschaft bleiben. In ihrem Aufbau und Betrieb ist die Genossenschaft von der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft Nürnberg in vorzüglicher Weise beraten und gefördert worden. Die Genossenschaft arbeitet sehr gut, und die Handwerker sind mit dieser modernen Betriebsweise sehr zufrieden.

Hier wird dem Genossenschaftswesen jedenfalls ein neues dankbares Gebiet eröffnet, da mit der Zeit der elektrische Betrieb mehr und mehr Eingang in die Werkstätte der Handwerker finden wird. Die Elektrizitätswerke sind grösstenteils in kommunalem oder staatlichem Besitz, und es handelt sich nun um die Zuleitung der Kraft in die einzelnen Werkstätten. Da sich aber hiermit meist die Stadtverwaltungen nicht gerne befassen wollen, so wird am billigsten eine Genossenschaft die Zuleitung übernehmen, damit die Handwerker nicht von einzelnen Installationsgeschäften abhängig werden, die sich dann der Sache bemächtigen.

Jedenfalls wäre dieser neuen Genossenschaftsart weiteste Ausbreitung zu wünschen. Auch würde eine solche Genossenschaft in Verbindung mit einer Werkgenossenschaft ohne gemeinsame Werkstätte erhöhte Vorteile für die Handwerker zur Folge haben. Das eigenartig Widersprechende daran ist jedoch der Umstand, dass die Handwerker hier Handwerker, nämlich die Installateure, ausschalten wollen, während die sonstigen Genossenschaftsarten dies nur mit Zwischenhändlern zu tun beabsichtigen.

4. Produktivgenossenschaften.

Die schwierigste Art der Genossenschaftsbildung ist die Produktivgenossenschaft. Sie ist eine Verbindung der drei bisher erwähnten Genossenschaftsarten.

Bei den ersten Genossenschaften dieser Art in Bayern war die Haftung solidarisch, heute besteht nun mit einer Ausnahme beschränkte Haftung, obwohl für diese Genossenschaften die unbeschränkte Haftung eher am Platze wäre.

Eintrittsgeld und Geschäftsanteil sind sehr verschieden. Bei der Münchner Schreinerproduktivgenossenschaft II beträgt das Eintrittsgeld 700 Mark, der Geschäftsanteil 600 Mark, bei der Münchner Schreinerwerksätte für Kunstgewerbe 50 Mark und 1000 Mark, bei den Metzger- und Bäckerproduktivgenossenschaften gewöhnlich 20 und 100 Mark.

Bei der Produktivgenossenschaft findet gemeinsamer Einkauf der Rohstoffe statt, gemeinsame Verarbeitung und gemeinsame Werkstätte, sowie gewöhnlich auch Verkauf der gewonnenen Produkte auf gemeinsame Rechnung und gemeinsames Risiko. Doch kommt es auch häufig vor, dass die wirtschaftlich noch selbständigen Mitglieder nicht selbst im Betriebe der Genossenschaft tätig sind, sondern die Arbeit durch Lohnarbeiter ausführen lassen, wie bei den vorzüglich arbeitenden Bäcker- und Metzgerproduktivgenossenschaften.

Es ist jedenfalls zu konstatieren, dass diese wirtschaftlichen Unternehmungen um so weniger sich rentieren, je tieferen Bevölkerungsklassen die Beteiligten angehören und umgekehrt. Es liegt dies hauptsächlich daran, dass in diesen unteren Klassen, die ihre letzte Hoffnung zum Lebenserwerb in der Genossenschaft erblicken, nur geringe kaufmännische Vorbildung, wenig oder gar kein Kapital, geringe technische Ausbildung und keine Geschäftstüchtigkeit vorhanden ist. Die wenigsten Genossen haben überhaupt jemals selbst ein Geschäft geleitet; es sind meist gedrückte Existenzen: stellenlose Gesellen und kleine beschäftigungslose Meister, denen zur guten Geschäftsführung der Genossenschaft jede Routine und jede Grosszügigkeit abgeht.

Bei den Produktivgenossenschaften der Schreiner und Tapezierer konnte man, wie vorher schon bei den Schreinermagazingenossenschaften, einigemal die Beobachtung machen, dass das Selbst-

produzieren nur auf dem Papiere stand, denn die Genossenschaft verlegte sich in der Hauptsache auf den Verkauf gekaufter Fabrikmöbel. Also ist der Name Produktivgenossenschaft hier wohl kaum berechtigt. Ueberhaupt zeigt sich bei den Produktivgenossenschaften eine solche Unklarheit und Verschwommenheit in der Bezeichnung und dem Geschäftsbetriebe, dass es schwer hält, sie zu klassifizieren und bei dem richtigen Namen zu nennen.

Die erste Gründung bayrischer Produktivgenossenschaften fällt in den Anfang der 60 er Jahre. Es ist die I. Münchner Schneidergenossenschaft. Zweck der Genossenschaft war „Herrenkleider und alle in das Schneidergeschäft einschlägigen Artikel anzufertigen und zum Verkauf auszubieten". [1]) Der Geschäftsanteil betrug 240 Gulden. Die Zahl der Genossen blieb aus sechs beschränkt, und bis zur Umwandlung der Genossenschaft in eine offene Handelsgesellschaft im Jahre 1890 wurde kein neuer Genosse aufgenommen, obwohl oft welche eintreten wollten; denn die alten Genossen, die die Mühen der Gründungsjahre getragen hatten, wollten nun den Gewinn mit andern nicht teilen. Der Betrieb dieser Genossenschaft war gewissermassen das Ideal einer Produktivgenossenschaft. Die Haftung war solidarisch. Die Leitung lag in den Händen eines Geschäftsführers, der die Anordnungen gab bezüglich der Anfertigung und des Absatzes der Kleider, Ankauf von Werkzeugen und Rohmaterialien besorgte, den Verkauf bewerkstelligte und die Löhne der Mitglieder feststellte. Er bezog festen Gehalt und wohnte im gleichen Arbeits- und Verkaufslokal. Die Mitglieder hatten gleichen Anteil am Reingewinn.

Eigenartig und doch wieder folgerichtg erscheint der Ausgang der Genossenschaft, die zwei Jahrzehntelang gute Erfolge aufzuweisen hatte. Sie endete in der Form eines Herrengarderobegeschäftes, dessen Inhaber der einstige Geschäftsführer der Produktivgenossenschaft ist. Nur durch die streng geschlossene Mitgliederzahl, die freilich dem Wesen einer Genossenschaft ganz und gar widerspricht, und durch vollständige Aufgabe der Selbständigkeit war es den Mitgliedern möglich, einen solchen wirtschaftlichen Aufschwung zu nehmen.

Zur Errichtung einer Produktivgenossenschaft gehört, wie es in einem Antrag des Allgemeinen Verbandes auf dem allgemeinen Genossenschaftstag in München 1892 richtig heisst: „ausreichendes Kapital und bei den Genossen genügende Einsicht und Geschäfts-

1) Vgl. Schiela, Die Produktivgenossenschaften in München, 1909 S. 23.

kenntnis, Tatkraft, Fleiss und Ausdauer, welche zur Ueberwindung der Schwierigkeiten des Gesamtbetriebs erforderlich sind". Sollte dies nun auch alles zutreffen, so wird schwerlich ein solch intelligenter Handwerker seine Selbständigkeit in einer Produktivgenossenschaft aufgeben wollen, deren Rentieren in jedem Falle mindestens zweifelhaft ist.

Dagegen findet man in erster Linie „Konkurrenzneid, Egoismus, ungleiche Verteilung von Intelligenz und Arbeitsgeist und den dem Handwerkerstande eigenen Sinn für Unabhängigkeit und wirtschaftliche Selbständigkeit, die meist störend in ein derartiges friedliches Verhältnis eingreifen und ein solch gemeinsames Zusammenarbeiten und Zusammenleben unmöglich machen". [1]) Viel Bestechendes hat die Produktivgenossenschaft entschieden für die unbemittelten kleinen Handwerker, die allein nicht weiter zu kommen vermögen, und in dem Zusammenschluss zu gemeinsamem Einkauf und Verkauf eine Rettung sehen. Allein der Mangel an Kapital, Absatz und Unterordnung lässt die Gründungen schnell wieder verschwinden. Als Beispiele mögen dienen: die I. Münchner Hafnergenossenschaft 1874—76, die die Aufstellung und den Vertrieb von Oefen und Tonwaren auf gemeinsame Rechnung und Gefahr zum Gegenstand des Unternehmens hatte, und die Vereinsbäckerei München 1890 bis 1896.

Rentieren sich aber die Genossenschaften, so werden neue Mitglieder nicht mehr aufgenommen, um nicht den Gewinn mit den andern teilen zu müssen; vergl. I. Münchner Schneidergenossenschaft.

Das Gesamtbild der bayrischen Produktivgenossenschaften im strengen Sinn des Wortes ist kein erfreuliches. Die Gründungen lassen sich meist alle zurückführen auf Zusammenschlüsse während augenblicklicher Streiks oder Arbeitslosigkeit, oder auf Einrichtungen aus Hass und Trotz gegen Fabrikanten und Grossindustrie von seiten kapitalarmer Gesellen, die keine Aussicht haben, jemals Meister werden zu können. Vielfach wurde man sich erst nach der Gründung bewusst, dass das Kapital nicht genügte, oder die Schwierigkeiten doch grösser seien, als man vorher gedacht.

Wenn während eines Streiks die neugegründete Genossenschaft auch augenblicklich viel zu tun hatte und guten Absatz fand, so hörte dies bald auf nach Beendigung desselben. So liegen die Verhältnisse

1) Zwiesele, Die Handwerkergenossenschaften, ihre einzelnen Arten und deren gegenwärtige Verbreitung in Württemberg 1906 S. 12.

bei den Produktiv- und Möbelverkaufsgenossenschaften der Schreiner sehr traurig.

Ganz anders und ausserordentlich günstig steht es jedoch mit den Produktivgenossenschaften [1]) der Bäckermeister, in denen Hefe und andere Hilfsprodukte zur Weiterverarbeitung durch Lohnarbeiter für die Mitglieder hergestellt werden. Es sind dies jedoch keine Produktivgenossenschaften im reinen Sinn des Wortes, denn die Handwerker, also in diesem Falle die Bäcker und die Metzger bei den Dampftalgschmelzen, arbeiten nicht selbst in der Produktivgenossenschaft, sondern stellen zur Erledigung der Arbeit in der Genossenschaft bezahlte Arbeiter und Leiter an. Den grössten Erfolg erzielen die Dampfschmelzen und genossenschaftlichen Schlachthäuser der Metzgermeister.

Die Ursachen dieser Gründungen liegen in dem Erlass gesundheitspolizeilicher Vorschriften, die eine Trennung des Schlachtbetriebes vom Fleischverkauf fordern. Es werden daher auf genossenschaftlicher Basis Schlachthäuser gegründet, die mit allen notwendigen Maschinen etc. versehen sind, oder es wird der Betrieb schon bestehender Schlachthäuser von der Genossenschaft übernommen. Die blühendsten dieser Genossenschaften, die sogen. Dampftalgschmelzen oder Fettverwertungsgenossenschaften finden sich neben den schon erwähnten Häute- und Fellverkaufsgenossenschaften und Genossenschaften für Rauhwarenverwertung in den Städten München, Nürnberg und Augsburg. Wohl kein Gewerbe ist in Gemeinschaften so wohl organisiert wie das der Metzger. Die Mitgliederzahl beträgt bis zu 500. Das Eintrittsgeld war früher sehr hoch, bis zu 1000 Mark, um die Genossenschaft vor Verlust der Mitglieder zu schützen, da beim Austritt aus der Genossenschaft nur die Geschäftsanteile herausbezahlt werden, die Eintrittsgelder aber in den Reservefonds fliessen und nicht zurückbezahlt werden. Bei der jetzigen grossen Mitgliederzahl ist aber das Eintrittsgeld bedeutend ermässigt.

Die Nürnberger Dampftalgschmelze hatte 1910 einen Jahresumsatz von 660 000 Mark, und ähnlich arbeiten die Münchner und Augsburger Genossenschaften.

---

1) Es sind dies eigentlich keine Produktivgenossenschaften, sondern Werkgenossenschaften mit eingestellten bezahlten Arbeitskräften. Jedoch rechnet sie die Literatur zu der ersten Klasse, und darum werden sie auch hier an dieser Stelle behandelt. Der beste Ausdruck für sie dürfte der von Prof. Dr. C. J. Fuchs, Tübingen vorgeschlagene Name „Produktionsgenossenschaften" sein.

Dass diese Genossenschaften sich im Vergleich zu den sämtlichen anderen Produktivgenossenschaften so gut entwickelt haben, hat wohl besonders seinen Grund darin, dass der Wohlstand und das Betriebskapital der Mitglieder der Metzgergenossenschaften durchschnittlich höher ist als bei den andern Handwerkern. Auch handelt es sich hierbei um Rohstoffe, die viel leichter abzusetzen sind als die übrigen Handwerkserzeugnisse. [1])

Im allgemeinen treffen jedoch bei den reinen Produktivgenossenschaften alle Schwierigkeiten der vorher erwähnten Genossenschaftsarten zusammen.

Dabei sind die vielen Misserfolge im Hinblick auf das Handwerk kaum zu bedauern. Handelt es sich dabei doch in den überaus meisten Fällen um ein Handwerkerproletariat, dessen notdürftige Erhaltung nicht im Interesse der Allgemeinheit liegen kann. Im Gegenteil ist es erfreulich, dass das bayrische Handwerk noch so viel Selbständigkeit sich bewahren will, um nicht in der Produktivgenossenschaft zum Lohnarbeiter mit Gewinnverteilung herabzusinken.

So muss diese Form der Genossenschaftsbildung als ein Mittel zur Erhaltung des Handwerkerstandes entschieden verworfen werden.

Ergebnis der Betriebsgenossenschaften.

Wenn man die Zahlen verfolgt, die in der Einleitung zu den Betriebsgenossenschaften mitgeteilt wurden, so muss auffallen, dass der Umsatz der Betriebsgenossenschaften von insgesamt 13 Millionen Mark nach Abzug der Metzger-, Bäcker- und Kolonialwarenhändlergenossenschaften nur noch ca. 3 Millionen Mark ausmacht.

Diese geringe Summe entfällt somit auf die ureigensten und reinsten Vertreter der Handwerkergenossenschaften. Es entsteht nun die Frage, die schon teilweise bei der Behandlung der einzelnen Genossenschaftsarten berührt wurde, woher es wohl kommt, dass trotz Unterstützung durch die Handwerkskammern, die Regierung, die Zentralgenossenschaftskasse und die Revisionsverbände die Entwicklung des Handwerkergenossenschaftswesens immer noch nicht dahin

1) Für die Verauktionierung des Talges gilt das bei den Magazingenossenschaften über ungerechtfertigte Besteuerung Gesagte.

gekommen ist, wo die Entwicklung entsprechend der aufgewendeten Arbeit und dem Geldaufwande eigentlich angelangt sein müsste.

In den Verbandsberichten begegnet man immer dem Vorwurf, dass die Handwerker selbst an der ungenügenden Entwicklung des Genossenschaftswesens Schuld seien; es kämen also rein persönliche Motive in Betracht, wie fehlender genossenschaftlicher Sinn, Unkenntnis, Gleichgültigkeit, Konkurrenzneid und schlechte kaufmännische Leitung und Buchführung. Diese Faktoren können mitunter eine Fortentwicklung hindern und haben dies in vielen Fällen auch getan. Doch können dies nicht die einzigen Gründe sein, denn das fast geschlossene Verhalten eines so weit verbreiteten Produktionszweiges, wie es das Handwerk ist, während mehr als eines halben Jahrhunderts, lässt sich offenbar niemals ganz allein mit intellektueller Kurzsichtigkeit der betreffenden Handwerker erklären.

Es ist doch anzunehmen, dass die Handwerker Konkurrenzneid, Gleichgültigkeit usw. sofort ablegen, wenn ihnen die Genossenschaft wirkliche Vorteile bieten kann, schon aus der Verfolgung des ökonomischen Prinzips heraus. Es ist also klar, dass bei dieser ökonomischen Voraussetzung die Interessengemeinschaft die Interessengegensätzlichkeit überwiegen muss.

Die Gründe müssen tiefer liegen und zwar in der Genossenschaft selbst. Sombart und Bücher und ebenso Finck gelangen daher zu einer prinzipiellen vollständigen Verwerfung der Betriebsgenossenschaften. Sombart schreibt in seinem Buche „Der moderne Kapitalismus“ in dem Kapitel, das er „Der Traum von den Handwerkergenossenschaften“ betitelt, „dass das Handwerk unserer Zeit dank seiner ökonomischen Wesenheit für jetzt und alle Zukunft von den Segnungen genossenschaftlichen Betriebs wird ausgeschlossen bleiben“.

Finck kommt zu demselben Resultate. Es ist der Kampf zweier Wirtschaftsformen, „wobei der moderne kaufmännisch spekulative Geist über die rein persönliche Arbeit des alten Handwerkers grosse Triumphe feiert. Die Handwerkergenossenschaft wird dabei dem Handwerker gar nicht helfen können, da sie vielmehr als Selbstzweck erscheint und sich selbst an Stelle des Handwerksbetriebes setzen will. Sie wird von der volkswirtschaftlichen Bildfläche verschwinden, ohne auch nur den schroffen Wechsel zweier Wirtschaftsstufen um etwas gemildert zu haben.“

Dieser prinzipiellen Ablehnung gegenüber müssen jedoch die namhaften Erfolge berücksichtigt werden, die tatsächlich die Rohstoff-, Magazin-, Werk- und Produktivgenossenschaften als Hilfsorganisationen dem einzelnen Handwerker geleistet haben. Ebenso ist nicht beobachtet, dass einige unter den Betriebsgenossenschaften, wie die Rohstoffgenossenschaften kaum einen Grund zur Klage geben, und dass diese Genossenschaftsart im Vergleich zu den drei andern Arten zahlenmässig weit überwiegt.

Paech sucht nun alle diese Aeusserungsformen auf eine letzte Ursache zurückzuführen. Er geht von der überragenden Bedeutung des Produktionsfaktors Arbeit gegenüber dem Faktor Kapital im Handwerk aus und kommt zu dem Ergebnis, dass das Gedeihen der Handwerkergenossenschaft bedingt ist durch das Ueberwiegen des Produktionsfaktors Kapital im Gemeinschaftsbetrieb.

Untersucht man nach diesem Gesichtspunkt die bayrischen Handwerkergenossenschaften, so kommt man zu folgendem Resultat:

Die günstigsten Erfolge haben die Rohstoffgenossenschaften aufzuweisen. Hier ist der Gemeinschaftsbetrieb in erster Linie Sozialisierung des Rohstoffkapitals. Daher die Erfolge. Begrenzt ist aber die Ausbreitung durch den Rohstoffbedarf, d. h. durch die Stellung des Faktors Rohstoffkapital in den Einzelbetrieben. Darin findet auch die ungleichmässige Verteilung der Rohstoffgenossenschaft in den einzelnen Handwerkszweigen ihre Erklärung.

Anders ist es bei der Magazingenossenschaft, die, wie oben schon ausgeführt, sich mit Ausnahmen der Metzgergenossenschaften nur ganz wenig rentiert. Bei ihrem Gemeinschaftsbetrieb kommt überwiegend Sozialisierung des Faktors Arbeit in Betracht, da der Wert der eingelieferten Handwerksprodukte hauptsächlich in der darin enthaltenen Arbeit steckt. Wo der Faktor Kapital in Frage kommt, rentieren sich die Genossenschaften, wie z. B. die bayrischen Schreinergenossenschaften, die auch nicht selbstverfertigte Waren, sondern meist Fabrikwaren in ihrem Verkaufsmagazin verkaufen. Bei den blühenden Metzgergenossenschaften herrscht auch das Kapital vor, als welches die Rauhwaren zu betrachten sind, die keine Verarbeitung im Einzelbetriebe erfahren haben, sondern auch Kapitalcharakter in sich tragen.

Bei der Werkgenossenschaft findet nun allerdings Sozialisierung von stehendem Kapital statt, nämlich der Maschinen. Da aber die Anwendung von Maschinen die menschliche Arbeitskraft ersetzen soll,

muss der Faktor Arbeit in Kapital umgewandelt werden. Voraussetzung ist aber grosse Beweglichkeit des Faktors Arbeit in den Einzelbetrieben, d. h. weitgehende Arbeitsteilung. Da aber die Genossenschaft nur mit dem Beitritt kleiner und mittlerer Betriebe rechnen kann, in denen leitende und ausführende Arbeit in einer Person, dem Meister liegt, so hemmt diese geringe Umbildungsmöglichkeit in hohem Maße das Aufkommen der Werkgenossenschaft. Es steht also auch bei dieser Genossenschaftsart die ausführende Arbeit der Einzelbetriebe im Vordergrund.

Bei der Produktivgenossenschaft endlich liegt die Bedeutung des Faktors Arbeit in noch höherem Maße vor als bei der Magazingenossenschaft, bei der der Gemeinschaftsbetrieb nur einen Teil des Produktionsprozesses umfasst, während jene Einkauf von Rohstoffen, Produktion und Verkauf, also den gesamten Produktionsprozess vergesellschaftlicht. Hier treten nun alle Schwierigkeiten der Sozialisierung des Faktors Arbeit zu Tage. Daher ist auch kaum eine Vollproduktivgenossenschaft mehr zu finden, es sind meist Magazingenossenschaften unter falschem Namen. Für das Rentieren der Metzgerproduktivgenossenschaften gilt wieder das darüber bei den Magazingenossenschaften Gesagte.

Das Gesamtergebnis ist folgendes: Da in den Handwerksbetrieben die überragende Stellung immer von dem Faktor Arbeit eingenommen wird, die Kapitalaufnahmefähigkeit dagegen eine beschränkte ist, kann das kleingewerbliche Genossenschaftswesen für das Handwerk wirtschaftlich nur von eng begrenzter Bedeutung sein.

In engem Zusammenhange damit — und das muss noch diesem Ergebnis zugefügt werden — steht die Tatsache, dass der Erfolg der gewerblichen Genossenschaften auch wesentlich davon abhängt, ob man es mit Handwerkern zu tun hat, die sich in schon mehr gehobener Stellung befinden, wie Metzger, Bäcker und teilweise die Möbelschreiner, oder mit Handwerkern, die auf einer etwas tieferen sozialen Stufe stehen und über geringes Kapital verfügen, wie die Schuhmacher, Schneider, Tapezierer und Feilenhauer.

Wohl kann und wird das Genossenschaftswesen dem Handwerker durch Zentralisation innerhalb der Rohstoff- und Werkgenossenschaften ohne gemeinsame Werkstätte noch grössere Vorteile bieten können in billigerem Einkauf von Rohstoffen und Maschinen; jedoch wird es nie im Stande sein, den Bedarf der Einzelbetriebe zu steigern oder das Handwerk konkurrenzfähig mit dem Grossbetrieb zu machen.

C. Einziehungsgenossenschaften.

Die jüngste Art der gewerblichen Genossenschaftsbildung ist die Einziehungsgenossenschaft, die in den letzten Jahren in verschiedenen Teilen des Reiches Eingang gefunden hat. Auch in Bayern besteht seit 1912 eine gewerbliche Auskunfts- und Einziehungsstelle e. G. m. b. H. mit dem Sitz in Nürnberg.

Mitglieder sind nicht nur Handwerker, sondern auch andere Gewerbetreibende, ebenso Korporationen, Handelsgesellschaften und andere Personenvereine. Jedes Mitglied hat ein Eintrittsgeld von 5 Mk. zu bezahlen und mindestens einen Geschäftsanteil von 5 Mk. zu erwerben. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 50 Mark. (Diese schwache finanzielle Grundlage wurde wohl mit Absicht so gewählt, damit sich die Einziehungsgenossenschaften nicht auf grössere Beleihungsgeschäfte einlassen kann.)

Zweck des Unternehmens ist: [1]) Einziehung von Forderungen aller Art, Erteilung und Vermittlung von geschäftlichen Auskünften über Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit, insbesondere zum Zwecke der Bekämpfung von Mißständen im Baugewerbe, Förderung der Einführung geordneter Buchführung, insbesondere auch der Führung von Baubüchern, Erteilung von Ratschlägen bei geschäftlichen Schwierigkeiten und Herbeiführung von Vergleichen, ferner Vermittlung der Beleihung von Buchforderungen an Genossen und Vermittlung zur Erlangung von Betriebskapital, sowie von Hypotheken an Genossen, Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder bei Zahlungsschwierigkeiten, Zahlungseinstellungen und Konkursen ihrer Schuldner. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Personen und Korporationen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, ist zulässig mit Ausnahme der beiden letzten Punkte.

Ende 1913 zählte die Genossenschaft 382 Einzelmitglieder, zu denen die meisten Nürnberger gewerblichen Korporationen gehören, wie der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe, die Bau-Innung, die Schreiner-Innung, die Viehmarktsbank, die Schuhmacherinnung, die Graveur-Innung und die Zentralverkaufshalle der Sattler und Wagner.

1) Vgl. die Statuten dieser Genossenschaft.

Die Mitgliederzahl setzt sich zusammen:

Nahrungsmittelgewerbe	133
Baugewerbe	144
Holzgewerbe	58
Metallgewerbe	36
Bekleidungsgewerbe	2
Sonstige	9

Während des ersten Geschäftsjahres sind der Genossenschaft 393 Forderungen zur Einziehung übertragen worden, welche einen Gesamtwert von 97 177 Mk. 23 Pfg. repräsentierten. Davon waren bis zum 31. Dezember 1912 eingetrieben: 120 Forderungen = 37 938 Mk. 63 Pfg. Dazu kamen 60 Forderungen, hinsichtlich welcher Ratenzahlungen vereinbart wurden und auf welche 5758.60 Mark einbezahlt waren. Die Summe der eingetriebenen Gelder war also 43 697 Mk. 23 Pfg. = 45% der Gesamtsumme. Nur 40 Forderungen stellten sich als aussichtslos heraus, die übrigen 173 Forderungen befanden sich noch in der Schwebe.

Da die Frage der Bedeutung der Einziehungsgenossenschaften für die Bekämpfung des Borgunwesens noch nicht geklärt scheint und die gemachten Erfahrungen und Erfolge der diesbezüglichen Unternehmungen erst abgewartet werden müssen, wird es nötig sein, zu untersuchen, ob sich weitere Neugründungen dieser Genossenschaften empfehlen.

Was die Einziehung von Forderungen betrifft, so ist der Geschäftsbetrieb folgender: die im Zahlen säumigen Kunden erhalten von dem Handwerker eine nochmalige Rechnung, auf der vermerkt ist, dass bei Nichtbezahlung binnen einer bestimmten Frist der Betrag der Einziehungsgenossenschaft rechtsgültig übertragen wird, und somit die Zahlungen nur an die Genossenschaft geleistet werden müssen. Im allgemeinen sucht die Genossenschaft dem Schuldner möglichst entgegen zu kommen und Härten zu vermeiden, wodurch sie erreicht, dass ein grosser Teil der Forderungen ohne gerichtliche Klage eingeht. Die Einklagungsprozesse führt die Genossenschaft selbst.

Für ihre Tätigkeit verlangt die Genossenschaft als Provision einen kleinen Abzug von der eingegangenen Forderung. Die Einziehungsgenossenschaft muss in ihrem Interesse darauf bedacht sein,

möglichst alle nicht rechtzeitig bezahlte Forderungen zu erhalten, nicht nur, wie es meist geschieht, die faulen, damit sich dadurch die Unkosten des Betriebs vermindern.

Die Genossenschaft hat unstreitig manche Erfolge aufzuweisen. Oft genügte schon der Hinweis auf die Einziehung, dass der Handwerker schneller bezahlt wurde; oder es wurden Forderungen eingetrieben, an deren Bezahlung der Handwerker selbst nicht mehr geglaubt hatte, oder er wurde vor Verjährung bewahrt durch das Ausstellen von Schuldscheinen von seiten der säumigen Kunden. Günstige Nebenwirkungen dieser genossenschaftlichen Tätigkeit sind die Einführung von monatlicher oder vierteljährlicher Rechnungsstellung von seiten der Handwerker und somit wieder geregelter Buchführung. Andererseits ist aber auch anzunehmen, dass, wenn die Genossenschaft zur vollsten Zufriedenheit ihrer Mitglieder arbeitet, also möglichst viel Zahlungen säumiger Kunden erhält, dann der Handwerker leicht an Stelle des überlegten zu sorgloserem Kreditgeben verleitet wird, und auf diese Weise das Borgunwesen noch zunimmt. Dazu kommt noch,[1]) dass es der Konkurrenz, die nicht auf die Einziehungsgenossenschaft angewiesen ist, leicht gelingen wird, mit dem Hinweis auf diese die leistungsfähige Kundschaft an sich zu ziehen.

Einen weit grösseren Anlass zu Bedenken gibt die Beleihung von Buchforderungen, die die Nürnberger Einziehungsgenossenschaft wohl nicht selbst betreibt, aber vermitteln will sowohl an Banken als an Private. Die Genossenschaft selbst hätte beim Diskontieren zu grosses Risiko, oder brauchte zum wenigsten Anlehnung an ein Bankinstitut. Das Bedürfnis zur Diskontierung von Buchforderungen ist aber jedenfalls vorhanden.

In den Aussenständen des Geschäftsmanns sind der Wert der gelieferten Rohstoffe, die er selbst auf Kredit bezogen hat, die Arbeitslöhne und sein Gewinn enthalten. Diskontiert er nun die Buchforderung, so wird er höchstwahrscheinlich nicht das Geld in erster Linie zur Begleichung seiner Rohstoffschulden verwenden, wie er es eigentlich sollte, sondern zu spekulativen Zwecken oder zur Erweiterung seines Betriebes. Erfährt der Lieferant von der erfolgten Diskontierung, so wird er fernerhin dem Handwerker seinen Kredit entziehen, da er keine Deckung mehr hat, denn die Im-

1) Vgl. Blätter für Genossenschaftswesen 1912, 132, 34 u. 35.

mobilien sind meist so wie so schon schwer belastet. Jedenfalls schadet die Diskontierung der Buchforderungen dem geschäftlichen Ruf, und es wird dem Handwerker schwer fallen, noch von irgend jemand Bürgschaft zu bekommen. Auch auf die Kundschaft wird die Diskontierung ungünstig wirken, wenn sie plötzlich an die Bank zahlen muss, mit der sie eigentlich gar nichts zu tun hat. Wird nun, wie es bei manchen Diskontierungsbanken der Fall ist, von einer Benachrichtigung des Schuldners abgesehen, so wird der Handwerker gewissermassen der Inkassobeauftragte der Bank und muss sich von dieser Seite genausten Einblick in seine Geschäftsführung und Bücher gefallen lassen, was eine grosse Beschränkung der Bewegungsfreiheit für den Handwerker bedeutet. Vermöge ihrer Einsicht in die Vermögensverhältnisse wird die Bank in Zeiten niedergehender Konjunktur dem Handwerker den ihm gewährten Kredit zurückziehen, um sich selbst vor Verlusten zu bewahren, während bei der Unkenntnis der Bank über die Lage des Handwerkers dieser im Laufe der Zeit die Krisis gut hätte überstehen können.

Eine weitere ungünstige Folge der Diskontierung ist der Umstand, dass das leichtsinnige Kreditgeben noch gefördert wird. Wenn der Handwerker weiss, dass seine Forderungen diskontiert werden, wird er weniger Bedenken haben, mit Kunden Geschäfte zu machen, die gar nicht mit deren Zahlungsfähigkeit im Einklang stehen. Auf diese Weise wird der Wechsel- und Scheckverkehr, durch den noch am besten kürzere Zahlungsfristen erreicht werden können, in den Hintergrund gedrängt und das Publikum direkt zum Borgen erzogen.

Allerdings können auch Fälle vorkommen, bei denen die oben geäusserten Bedenken über die Diskontierung von Buchforderungen nicht zutreffen, z. B. bei Abrechnungsverzögerungen, bei Lieferungen an städtische oder staatliche Behörden. In solchen Ausnahmefällen wird aber auch jede Kreditgenossenschaft bereit sein, die Diskontierung zu übernehmen, dazu sind keine besonderen Einrichtungen nötig.

Was die Auskunftserteilung über Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit anbelangt, so wird eine Neugründung dieser Art auf nicht geringe Schwierigkeiten stossen. Es würde sich empfehlen, dass die Handwerkervereinigungen sich älteren Vereinigungen zum Zwecke der Auskunftserteilung anschlössen, wie z. B. dem Verband der „Vereine Kreditreform zum Schutze gegen schädliches Kredit-

geben", der seit über 30 Jahren besteht und der im Deutschen Reiche 271 Vereine, 206 Filialen und 6 Stellen für mündliche Auskunftserteilung zählt. Interessant dürfte es sein, dass die Einziehungsgenossenschaft zu Hannover Mitglied des dortigen Vereins Kreditreform ist. Dass man in Bayern eigenen Kreditschutzinstituten in Handwerkerkreisen selbst skeptisch gegenübersteht, zeigt der dritte bayrische Handwerkskammertag zu Würzburg, der sich gegen diese in seinen Verhandlungen aussprach. Neben den oben erwähnten Aufgaben hat die Einziehungsgenossenschaft auch die Förderung der Einführung geordneter Buchführung zum Zwecke.

Gerade in dieser Hinsicht wird jedoch in den Vorbereitungskursen zur Gesellen- und Meisterprüfung, von den Handwerkskammern und von den verschiedenen Handwerkervereinigungen so viel getan, dass der Daseinszweck einer eigens dazu bestimmen Genossenschaft nicht begründet erscheint.

Aus all diesen Gründen wird man annehmen müssen, dass die Einziehungsgenossenschaften für die Weiterentwicklung der Handwerkerförderung wohl keine grosse Bedeutung haben werden. Jedenfalls müssen erst einmal die Erfolge der bestehenden Einziehungsgenossenschaften abgewartet werden, ehe man zur Neugründung dieser Art gehen darf. Zu erwähnen wäre noch, dass auch die Reichsbank insofern scharfe Stellung gegen die Diskontierung von Buchforderungen genommen hat, als sie Geschäftsleuten und Firmen, die Buchforderungskredit in Anspruch nehmen, Wechselkredit nur noch gegen Deckung gewährt. Die Deutsche Bank stellt für die Diskontierung von Buchforderungen die Bedingung, dass der Diskontierungserlös ausschliesslich nur zur Befriedigung der Buch- und insbesondere der Warengläubiger oder für Lohnforderungen verwandt werden darf, und hat zur Durchführung dieser Bedingung auch eine Kontrolle eingerichtet.

IV. Kapitel.

Revisionsverbände.

Die ältesten bayrischen Revisionsverbände sind die beiden Unterverbände des Allgemeinen Verbands deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften: „Der bayrische Genossenschaftsverband“ Sitz in München und „Der Verband der fränkischen Vorschuss- und Kreditgenossenschaften“ in Miltenberg.

Gegründet wurden die beiden in den Jahren 1878 und 1868. Dem bayrischen Genossenschaftsverband gehören an: 16 Kreditgenossenschaften, 8 Handwerkerbetriebsgenossenschaften, 4 Baugenossenschaften, 3 Branntweinbrennereien, 1 Einkaufsgenossenschaft der Kolonialwarenhändler und 1 hygienisches Bad, e. G. m. b. H.

Der fränkische Verband umfasst nur Kreditgenossenschaften und zwar 29. Auf die geringe Bedeutung der Schulze-Delitzschen Genossenschaften für das Handwerk wurde schon oben hingewiesen. So begann denn auch mit dem Aufkommen der reinen Handwerkergenossenschaften in Bayern die Verbandsbildung wie überhaupt im ganzen Reiche auf neue Bahnen überzugehen, wobei strengere Trennung von den Genossenschaften anderer Berufsstände durchgeführt wurde.

Der Landesverband bayrischer Handwerkergenossenschaften.

Die bayrischen reinen Handwerkergenossenschaften sind in dem Landesverband bayrischer Handwerkergenossenschaften (eingetragener Verein mit Sitz in Nürnberg) vereinigt. Er ist eine Gründung des bayrischen Handwerkerbundes, mit dem er übrigens in keinerlei Verbindung steht, wie in der ersten Zeit nach seiner Gründung angenommen wurde, sondern er ist eine selbständige Organisation.

Die Gründung eines eigenen Verbandes war für die Handwerkergenossenschaften Bayerns, die sich seit 1900 und 1901 ständig vermehrten, von der grössten Bedeutung. Aus dem oben angegebenen

Grunde der Verweigerung der Annahme von Staatszuschüssen von seiten der bayrischen Unterverbände des Allgemeinen Verbandes wollten die Handwerkergenossenschaften sich nicht diesen Verbänden anschliessen. Daher wurde dringend ein selbständiger Verband gewünscht. Zwar wurde auf Antrag des Anwalts des Allgemeinen Verbands, Dr. Krüger, auf einer im Januar 1902 durch den bayrischen Unterverband berufenen Versammlung von Genossenschaftsdelegierten der Beschluss gefasst, von der Errichtung eines besonderen Revisionsverbandes für Handwerkergenossenschaften absehen zu wollen, doch waren die wenigsten bayrischen Handwerkergenossenschaften damit zufrieden.

Daher war allgemeine Zustimmung, als der Vorstand des bayrischen Handwerkerbundes im Juni 1902 eine Versammlung nach Landau an der Isar berief, wo der Landesverband gegründet wurde. 1903 wurde dem jungen Verbande mit Entschliessung des Königl. Staatsministeriums des Innern das Recht zur Bestellung eines Revisors verliehen, wodurch der Verband erst die volle Aktionsfreiheit bekam.

Der Verband umfasst sowohl Kredit- als auch reine Handwerkergenossenschaften. In Bayern ist es also zu einer Trennung beider in verschiedene Verbände, wie es z. B. in Wüttemberg [1]) und einigen andern deutschen Staaten ist, nicht gekommen.

Die Aufgaben des Landesverbandes sind (nach § 5 seiner Satzungen):

1) die Förderung und Ausbreitung des gewerblichen Genossenschaftswesens in Bayern,

2) die Revisionsvornahme der Geschäfts- und Rechnungsführung der ihm angehörenden Genossenschaften nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen,

3) die Wahrung und Vertretung gemeinsamer Interessen des Handwerks im Genossenschaftswesen, besonders auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung.

4) die Vertretung der Genossenschaften in allen gemeinsamen Angelegenheiten.

Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände, die durch den Zusammenschluss der Verbandsgenossenschaften je eines Regierungskreises gebildet werden. Der Jahresbeitrag beträgt bei 20 Mitgliedern 5 Mark, für je weitere 20 Mitglieder 3 Mark mehr.

1) Vgl. darüber Gemming, Das Handwerkergenossenschaftswesen in Württemberg 1907.

Der Verband ist ein rechtsrheinischer geblieben. Die pfälzischen Genossenschaften blieben geschlossen bei dem Schulze-Delitzschen Verbande.

1907 trat der bayrische Landesverband dem Hauptverbande der deutschen gewerblichen Genossenschaften in Berlin bei. Die Kosten, die dem bayrischen Verbande durch diesen Anschluss erwachsen, sind für jede Genossenschaft unter 100 Mitgliedern 2 Mark, über 100 Mitglieder 5 Mark. Die Kosten tragen nicht die einzelnen Genossenschaften, sondern der Landesverband, da diesem namentlich die Vorteile des Anschlusses zu Teil werden. Der Hauptverband übernimmt die Jahresstatistik der bayrischen Genossenschaften und den Verlag von Formularien und Geschäftsbriefen, die er dem Landesverband überlässt. Weitere Vorteile liegen in dem Anschluss auf praktischem, moralischem und ideellem Gebiet, da durch den Austausch gemachter Erfahrungen die Förderung und Sicherung des Genossenschaftswesens wesentlich erhöht wird.

Der Landesverband kann auf eine günstige Entwicklung zurückblicken. Bei seiner Gründung zählte er 12 Genossenschaften, 1912: 153 Genossenschaften, wovon 56 Kreditgenossenschaften und 97 Betriebsgenossenschaften sind. Letztere zerfallen in

64 Rohstoff- und Wareneinkaufsvereine,
14 Magazin- und Absatzgenossenschaften,
8 Werkgenossenschaften,
11 Produktivgenossenschaften.

Wie die Verteilung der Genossenschaften des Landesverbandes auf die einzelnen Kreise ist, zeigt folgende Tabelle:

Jahr	Oberbayern	Niederbayern	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	Summe
1902	—	—	—	—	—	—	—	12 [1])
1903	6	4	2	1	19	2	—	34
1904	11	7	8	17	25	6	—	74
1905	17	10	8	19	27	7	2	90
1906	22	11	8	22	28	8	4	103
1907	27	12	12	22	26	8	6	113
1908	33	12	12	22	27	8	9	123
1909	35	16	13	22	30	10	9	135
1910	35	17	14	25	31	10	9	141
1911	38	16	15	24	35	11	13	152
1912	39	16	16	24	36	11	11	153

1) Die einzelnen Posten unbekannt.

Entwicklung des Landesverbandes:

Jahr	Genossenschaften	Mitgliederzahl	Zahl der Revisionen	Ausgaben ℳ
1903	34	1 300	21	1 595
1904	74	3 000	19	3 328
1905	90	4 225	38	7 866
1906	103	5 000	66	6 995
1907	113	5 600	53	8 081
1908	123	7 200	75	9 179
1909	135	8 520	97	10 926
1910	141	9 198	93	11 465
1911	152	9 888	96	13 157
1912	153	11 254	122	16 083.

Die Hauptaufgabe des Verbandes ist die Revision der ihm angeschlossenen Genossenschaften, womit bis 1908 ein Revisor, dann ein weiterer beschäftigt war, so dass von da an fast jede Genossenschaft jedes Jahr revidiert werden konnte, während dies früher nur alle zwei Jahre möglich war. Die Kosten für die Revision betragen bis zu 3 Tagen 25 Mark, für jeden weiteren Tag 10 Mark. Junge und schwache Genossenschaften werden durch Instrukteure und Revisoren unterstützt, wobei auf die besonderen finanziellen Verhältnisse dieser Genossenschaften Rücksicht genommen wird.

Auch bei solchen Genossenschaften,[1]) die keinem Verbande angehören, wäre es erwünscht, dass die vorgeschriebenen Revisionen von Verbandsrevisoren vorgenommen würden, damit der Uebelstand der gerichtlichen Revision beseitigt würde, der darin besteht, dass in diesem Falle das Registergericht den Revisor zu bestellen hat. Diese Revisoren sind bei weitem nicht so erfahren und sachkundig wie die Verbandsrevisoren, und andererseits würden die Verbände durch ihren Verbandsrevisor Gelegenheit bekommen, mit diesen sogen. wilden Genossenschaften in nähere Verbindung zu treten.

Eine eigentliche Agitation für Gründung von Genossenschaften entwickelt der Verband nicht. Dagegen unterstützt er Anregungen zur Gründung, die aus Handwerker- und Gewerbekreisen kommen, durch Ueberlassung und Ausarbeitung von Statuten und Geschäftsordnungen.

1) Vgl. Verhandlungen des Genossenschaftstages des Hauptverbandes gewerblicher Genossenschaften in Dortmund 1910.

Neben der Revisionstätigkeit betrachtet es der Verband als Hauptaufgabe, die Genossenschaftsidee im Handwerk zu verbreiten und zu fördern. Zu diesem Zwecke gab der Verband 1904 ein Instruktionsbuch heraus, das die für die Genossenschaften wichtigsten Bestimmungen des Genossenschafts-, Handels- und bürgerlichen Gesetzes enthält.

Zur Deckung der Mehrausgaben für Revision und Instruktion hat der Landesverband an Staatszuschuss erhalten:

1903	3 800	Mark
1904	2 000	„
1905	4 500	„
1906	6 000	„
1907	7 000	„
1908	8 000	„
1909	8 000	„
1910	8 000	„
1911	9 000	„
1912	9 000	„

Die steigenden Staatszuschüsse zu der Geschäftsführung wird der Verband im Interesse seiner eigenen Unabhängigkeit im Laufe der Jahre immer mehr zu reduzieren bestrebt sein müssen, sei es durch erhöhte Beiträge oder erhöhte Revisionsgebühren von seiten der inzwischen mehr gekräftigten Genossenschaften, wenn allerdings auch im Anfang der neu gegründete Verband mit minimalen Beiträgen rechnen musste, um nicht kleinere Handwerkergenossenschaften vom Beitritt abzuschrecken.

Besonders zu erwähnen ist der 1901 gegründete Korbmachereigewerbeverband für Franken und Sachsen-Coburg in Michelau, der seit 1903 dem Landesverbande angeschlossen ist. Er umfasst 25 einzelne Genossenschaften mit über 1000 Mitgliedern. Es handelt sich bei den Korbmachereigenossenschaften um lokale genossenschaftliche Zusammenschlüsse von sogen. selbständigen Hausgewerbetreibenden, die sich in den bescheidensten pekuniären Verhältnissen befinden.

Die Genossenschaften verfügten im Anfang über sehr minimale Mittel, der Geschäftsanteil und die Haftsummen betragen nur 10 Mk. Sie bekamen daher von dem Landesverband erhebliche Ermässigungen von Revisionsgebühren und Beiträgen. In der ersten Zeit waren es

nur Spargenossenschaften. Der Verband dieser Genossenschaften beschäftigte sich anfangs zunächst mit der Ansammlung von Betriebskapital, wirkte auf Errichtung einer Fachschule hin und gab eine Fachzeitung heraus zur Weiterverbreitung des genossenschaftlichen Gedankens und zur Fortbildung seiner Mitglieder. Nach den ersten 6 Jahren wurde der genossenschaftliche Betrieb auch auf den Ankauf von Rohmaterialien ausgedehnt.

Heute besitzt der Verband schon ein Lagerhaus, eine Weidensiederei und Weidenschälerei. Durch Staatsvorschüsse und Zuschüsse und durch die Kreditgewährung der bayrischen Handwerkerzentralgenossenschaftskasse wurde es den Genossenschaften ermöglicht, grosse Weidenkulturen zu betreiben und umfangreiche Aufträge für die deutsche Armee an Munitionskörben und für die Eisenbahnverwaltung an Kohlenkörben zu übernehmen und zur vollsten Zufriedenheit auszuführen. Endlich bewirkte der Verband auch die Beseitigung der Zuchthausarbeit, die sehr preisdrückend auf das Korbmachereigewerbe gewirkt hat, und führte eine wirksame Vertretung der Interessen gegenüber den Korbwarenhändlern in Lohntariffragen herbei. Der Verband hat dem Korbmachergewerbe viel genützt und wird dies auch noch mehr können nach Ausbau seiner Einrichtungen.

Die Verbandsbildung hat im allgemeinen betrachtet dem Handwerkergenossenschaftswesen grosse äussere und innere Erfolge gebracht. Nach aussen zeigt sich der Erfolg darin, dass seit Gründung des Landesverbandes die Genossenschaften sich bedeutend vermehrt haben. Nach einer Erklärung des Staatsministers von Feilitzsch Ende Januar 1902 [1]) gab es in ganz Bayern nur 27 Handwerkergenossenschaften. Wenn diese Zahl wohl auch etwas zu niedrig gegriffen ist, (am Nürnberger Genossenschaftstage im gleichen Jahre waren allein 31 Handwerkergenossenschaften vertreten) so war die Gesamtzahl derselben mit den 45 Kreditgenossenschaften höchstens 85, während heute der Landesverband allein schon 153 Genossenschaften zählt. Jedenfalls hat erst die Verbandsbildung neben den Handwerkskammern durch Informationsvorträge wesentlich zu der Entwicklung des genossenschaftlichen Gedankens im bayrischen Handwerk beigetragen.

Weit bedeutender aber sind die Erfolge, die auf dem Gebiet der inneren Entwicklung der Handwerkergenossenschaften liegen. Meist

1) Vgl. Allgemeine Handwerkerzeitung Nr. 19, 1902.

erst durch die Verbandsbildung wurde den Genossenschaften die richtige kaufmännische Buchführung übermittelt. Viele Genossenschaften sind früher gerade durch die mangelhafte Kenntnis dieses für ihren Betrieb so wesentlichen Faktors zu Grunde gegangen. Noch wesentlicher ist die Heranbildung von tüchtigen und umsichtigen Genossenschaftsleitern. Bei Neugründungen von Genossenschaften hilft die Verbandsleitung regelmässig mit und erleichtert die Einrichtung durch Ausarbeitung und Ueberlassung von Statuten und Formularen. Der Verband vermittelt den Austausch gemachter Erfahrungen innerhalb der einzelnen Genossenschaften und wirkt dadurch belehrend und anregend. Gleichfalls übernimmt er die Vermittlung von Maschinen und Motoren für neu gegründete Werkgenossenschaften zu den günstigsten Bedingungen und unterstützt überhaupt in jeder Weise die ihm angeschlossenen Genossenschaften.

V. Kapitel.

Die Zentral-Handwerker-Genossenschaftskasse. [1])

Aeussere Entwicklung.

Der Ruf nach Gründung einer gewerblichen Zentralkasse war schon in den Jahren 1899, 1900 und 1901 auf den allgemeinen bayrischen Handwerkertagen laut geworden. Man dachte aber dabei anfänglich nicht an eine Organisation der Selbsthilfe, sondern an eine staatliche Einrichtung. Auf eine Eingabe des bayrischen Handwerkerbundes, die von der Kammer der Abgeordneten reklamiert wurde, erklärte im Jahre 1900 die Kgl. bayrische Staatsregierung, dass gegen die Gründung einer Zentralkasse für das bayrische Handwerk auf genossenschaftlicher Basis kein Bedenken bestehe, sobald die erforderliche Anzahl von Handwerkergenossenschaften vorhanden sei; dann werde die Regierung die Zentralkasse durch Gewährung von Staatszuschüssen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel fördern.

Diese Voraussetzung war jedoch damals nach der Meinung der Kgl. Staatsregierung noch nicht gegeben. Durch eine in dieser Zeit einsetzende Propaganda in Wort und Schrift erwachte aber das Interesse für den genossenschaftlichen Gedanken im bayrischen Handwerk nach und nach. Es entstanden da und dort gewerbliche Genossenschaften, die eine gesunde Entwicklung versprachen.

Im Jahre 1902 berief dann der bayrische Handwerkerbund die in Betracht kommenden Genossenschaften zu einer im Anschluss an den 19. allgemeinen bayrischen Handwerkertag stattfindenden Besprechung nach Landau an der Isar, um zu der Gründung einer gewerblichen Zentralkasse Stellung zu nehmen. Zu dieser Besprechung waren 18 Genossenschaften erschienen. Nach eingehender Beratung wurde die Bildung einer bayrischen Zentralkasse mit dem Sitz in München beschlossen. Die rechtsgültige Gründung erfolgte in Ingolstadt im April 1903, die Eintragung ins Genossenschafts-

1) Seit 1913 heisst die Kasse: „Bayrische Landesgewerbebank".

register am 15. Oktober 1903 und die Eröffnung des Geschäftsbetriebs am 12. November 1903.

Die Zentralkasse ist gleichzeitig Mitglied des Landesverbandes bayrischer Handwerkergenossenschaften, sodass auch die ihr angeschlossenen Genossenschaften gleichzeitig dem Landesverbande angehören.

Bei der Gründung zählte die Kasse nur 19 Mitglieder, 8 Einzelmitglieder (die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats) und 11 Genossenschaften. Seit der Gründung ist die Zahl der Mitgliedergenossenschaften von Jahr zu Jahr etwa um 20 gewachsen, sodass der Zentralgenossenschaftskasse nach 10 jährigem Bestehen 1912: 115 Genossenschaften mit 9027 Mitgliedern angehören. Ueber die Hälfte der beteiligten Genossenschaften sind Kreditgenossenschaften, ungefähr ein Drittel Rohstoff- und Einkaufsgenossenschaften.

Ueber die Entwicklung und die Arten der beteiligten Genossenschaften der Zentralkasse vergl. Tabelle: Seite 97.

Innere Entwicklung.

Der Zweck der Zentralkasse ist, den Geldausgleich unter ihren Mitgliedergenossenschaften zu vermitteln und denselben Kredit zu gewähren, müssig liegende Gelder verzinslich anzulegen und den Ankauf von Rohstoffen und Kraft- und Arbeitsmaschinen zu vermitteln.

Mitglieder können alle bayrischen Handwerkergenossenschaften werden. Darin unterscheidet sie sich streng von ähnlichen Unternehmungen.

Die bayrische Zentraldarlehenskasse z. B. nimmt nur landwirtschaftliche Genossenschaftskassen mit unbeschränkter Haftpflicht auf, die Zentralkasse württembergischer Genossenschaftskassen. besteht nur für Kreditgenossenschaften. Ebenso wenig ist die bayrische Zentralgenossenschaftskasse das, was die preussischen Verbandskassen sind, die den Geldausgleich zwischen den landwirtschaftlichen Genossenschaften im Anschluss an die Reichsbank übernehmen, und über denen die Preussenkasse steht.

Allerdings bestand Anfang 1913 die Absicht, die bayrische Zentralkasse zu einer solchen Verbandskasse zu machen und damit

I. Stand der Mitglieder-Genossenschaften und deren Mitglieder.[1])

Kreis	1903		1904		1905		1906		1907		1908		1909		1910		1911		1912	
	Genoss.-schaften	Mitglieder	Genoss.-schaften	Mitglieder	Genoss.-schaften	Mitglieder	Genoss.-schaften	Mitglieder	Genoss.-schaften	Mitglieder	Genoss.-schaften	Mitglieder	Genoss.-schaften	Mitglieder	Genoss.-schaften	Mitglieder	Genoss.-schaften	Mitglieder	Genoss.-schaften	Mitglieder
Oberbayern	6	284	10	845	16	1064	21	1430	27	1956	28	2150	28	2440	33	3358	39	3802	43	3895
Niederbayern	4	121	7	355	8	574	11	958	11	1172	13	1480	12	1557	12	1853	12	2010	12	2256
Pfalz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	35
Oberpfalz	1	40	5	104	6	110	8	207	10	350	13	587	12	604	12	651	12	665	13	754
Oberfranken	1	36	1	35	2	79	3	129	5	170	6	219	6	232	8	352	8	431	7	375
Mittelfranken	3	122	8	426	10	526	12	596	12	596	14	608	16	662	19	1182	20	1265	21	1265
Unterfranken	—	—	2	86	3	101	4	170	5	183	5	212	5	199	5	200	4	188	4	209
Schwaben	1	77	4	147	7	218	10	344	13	462	13	490	14	573	15	634	15	664	14	707
	16	680	37	1998	52	2672	69	3834	83	4889	92	5746	93	6267	104	8230	110	9027	115	9496

II. Arten der beteiligten Genossenschaften.

	1903		1904		1905		1906		1907		1908		1909		1910		1911		1912	
	Genoss.-schaften	Mitglieder	Genoss.-schaften	Mitglieder	Genoss.-schaften	Mitglieder	Genoss.-schaften	Mitglieder	Genoss.-schaften	Mitglieder	Genoss.-schaften	Mitglieder	Genoss.-schaften	Mitglieder	Genoss.-schaften	Mitglieder	Genoss.-schaften	Mitglieder	Genoss.-schaften	Mitglieder
Kreditgenoffen.	9	413	22	1135	31	1612	44	2581	53	3388	54	3955	55	4224	58	5247	58	5738	61	6075
Rohstoff- u. Einkaufsgenoffen.	6	231	11	509	15	629	18	735	20	898	25	1104	25	1254	32	1952	36	2159	37	2088
Produktivgen.	—	—	—	—	1	16	1	15	3	82	3	85	3	85	4	294	5	316	5	518
Werkgenoffen.	1	36	2	75	3	102	3	102	3	88	4	101	4	98	4	98	5	114	5	113
Verkaufsgenoff.	—	—	2	279	2	313	3	401	4	433	6	501	6	606	6	639	6	700	7	702
	16	680	37	1998	52	2672	69	3834	83	4889	92	5746	93	6267	104	8230	110	9027	115	9496

1) Entnommen dem Jahresberichte 1912 der bayrischen Central Handwerker Genossenschaftskasse.

in den Geschäftsbereich der Preussenkasse einzubeziehen. Es wurde jedoch abgelehnt, da die Preussenkasse ihren Geschäftsbereich nicht weiter auf Süddeutschland ausdehnen wollte, d. h. keine Reichsanstalt werden wollte.

Die Zentralkasse ist eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht: Die Höhe des sofort voll einzuzahlenden Geschäftsanteils ist 100 Mark. Ein Genosse kann mehrere, höchstens jedoch 100 Geschäftsanteile erwerben. Die Entwicklung der Anteile seit 1904 ist folgende:

1904	10 400 Mark	1909	65 600 Mark
1905	25 900 „	1910	74 700 „
1906	39 600 „	1911	81 500 „
1907	61 100 „	1912	103 800 „
1908	64 800 „		

Die Haftsumme beträgt für jeden Anteil 500 Mk. Für jeden neugewährten Kredit von über 3000 Mark ist ein neuer Geschäftsanteil zu erwerben. Den Kreditbedürfnissen der Mitgliedergenossenschaften trägt die Zentralkasse in der Weise Rechnung, dass jede Mitgliedergenossenschaft einen Blankokredit von 50 % der Haftsumme erhält unter der Voraussetzung, dass sie auf die statutengemässe Einzahlung der Geschäftsanteile ihrer Mitglieder sieht, auf Ansammlung von Reserven tunlichst hinwirkt, und dass ihre Verwaltung von der Revision keine wesentliche Beanstandung erfahren hat.

Ende 1911 waren den Mitgliedergenossenschaften Blankokredite im Betrage von über 2½ Millionen Mark eingeräumt, ausserdem erhält natürlich jede Genossenschaft gedeckten Kredit gegen Wertpapiere, Bürgschaften, Kautionshypotheken, Verpfändung von Waren, Abtretung von Forderungen an Staat und Gemeindebehörden usw. Durch die letztgenannte Deckungsart ist verschiedenen Genossenschaften die Uebernahme umfangreicher Staatsarbeiten ermöglicht worden.

Die Kredite werden in erster Linie auf Kontokorrentkredite gewährt, ferner als Wechselkredite und schliesslich in Form gering verzinslicher Darlehen. Letztere werden auf Antrag an neu gegründete Mitgliedergenossenschaften hinausgegeben, die Staatsvorschüsse zu niedrigem Zinsfuss nicht erhalten haben, und zwar inner-

halb der ersten drei Jahre ihres Bestehens gegen Verzinsung mit 3 % gegen Rückzahlung in 5 Jahresfristen.

Neben dem Kontokorrent- und Scheckverkehr, sowie dem Wechseldiskontgeschäft, den Hauptzweigen des Geschäftsbetriebs, besorgt die Zentralkasse ihren Mitgliedergenossenschaften auch alle andern in das Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Die im Statut als Zweck der Zentralkasse weiter vorgesehene Vermittlung des Ankaufs von Kraft- und Arbeitsmaschinen ist erst Anfang 1913 durchgeführt worden. Vorstand und Aufsichtsrat hatten sich wiederholt mit der Frage beschäftigt. Eine Kommission der Zentralkasse besichtigte die Einrichtungen der hessischen Zentralgenossenschaft in Darmstadt, die ausschliesslich diesem Zwecke dienen. Ueber die Ergebnisse dieser Besichtigung und die hieraus sich für Bayern ergebende Nutzanwendung wurde eine Denkschrift verfasst, die der Staatsregierung vorgelegt wurde. Dies veranlasste ein Gutachten der Zentralstelle für Industrie, Handel und Gewerbe, welches im Oktober 1907 abgegeben wurde. Es lautete: „Es sei von der Angliederung einer Maschinenvermittlungsstelle für selbständige Handwerker an die Zentralkasse vorher abzusehen, jedoch die Gründung von ständigen Maschinenausstellungen in den grösseren Städten mit zahlreicher Handwerkerbevölkerung ins Auge zu fassen. Hierzu sollen nur gute Firmen und zwar ohne Platzgebühr zugelassen werden, wenn sie sich bereit erklären, im Benehmen mit einer näher zu bestimmenden Vermittlungsstelle den Handwerkern Zahlungserleichterungen zu gewähren".

Bis jetzt hat sich die Zentral-Genossenschaftskasse in befriedigender Weise entwickelt. Sie hatte natürlich im Anfang mit den grössten Schwierigkeiten zu kämpfen. Im ersten und zweiten Geschäftsjahr wurde der Kasse ein staatlicher Vorschuss von 175 000 Mark gewährt, 1905 weitere 50 000 Mark, allerdings nach schweren Kämpfen. Es herrschte grosse Geldknappheit im Lande, weil es nicht die Handwerker allein waren, die mit Forderungen um Staatszuschuss kamen, sondern auch andere Stände dringender um Unterstützung baten. Und dabei wurden die Anforderungen an die Kasse immer stärker. Als 1905 wiederum 15 Genossenschaften der Zentralkasse beitraten und damit das Kreditbedürfnis stieg, sah sich die Kasse genötigt, bei der bayrischen landwirtschaftlichen Zentral-Darlehenskasse einen Kredit bis zum Höchstbetrage von 300 000 Mk.

aufzunehmen. Zur Sicherung dieses Kredits mussten die Vorstandsmitglieder und die in München wohnenden Aufsichtsratsmitglieder persönlich Bürgschaft als Selbstschuldner übernehmen, eine Tatsache, die dem Wesen der Genossenschaft mit beschränkter Haftung sehr widerspricht. Dazu musste die Zentralkasse für diesen eingeräumten Kredit einen höheren Zins bezahlen, als sie selbst von ihren Mitgliedergenossenschaften erhielt.

Die Gründe für die staatliche Inanspruchnahme des Kredits der Zentralkasse von seiten der Genossenschaften liegen wohl in der Hauptsache in der Art der Haftung. Bei der grossen Geldknappheit des Jahres 1906 — der Reichsbankdiskontsatz war auf 7 % gestiegen — konnten die Genossenschaften mit beschränkter Haftung nicht damit rechnen, von Nichtmitgliedern oder Banken Geld zu bekommen.

Nach diesem kritischen Jahre wurde dann im Herbst 1907 auf Antrag Dr. Heim's im bayrischen Landtag und in der Kammer der Reichsräte ein Beschluss gefasst, wonach der bayrischen Zentralkasse aus Staatsmitteln ein Gesamtkredit von 1 Million gegen 3%ige Verzinsung eingeräumt wurde.

Ende des Jahres 1908 zählte die Kasse schon 92 Mitgliedergenossenschaften. Von da an wurde der Hauptverkehr mit der Kgl. Filialbank gemacht.

Das Jahr 1909 brachte für das junge Unternehmen einen auffallenden Stillstand und auch bedeutende Verluste. Die Konkurse zweier Genossenschaften, die Genossenschaft für Holzeinkauf und Holzbearbeitung in Schwandorf, und der Kreditkasse der Gesamtinnung Pfaffenhofen, bei denen die Zentralkasse mit ca. 240 000 Mark beteiligt war, schädigten nicht nur die Zentralkasse, sondern bewirkten auch eine Lähmung und Hemmung in der Entwicklung des ganzen bayrischen gewerblichen Genossenschaftswesens.

Dieser Stillstand dauerte im ganzen Jahre fort, ja er wurde sogar noch begünstigt durch die ausserordentliche Geldflüssigkeit, die in diesem Jahre herrschte. Der Handwerker selbst, wie auch die Genossenschaften konnten ihre Kreditansprüche leicht befriedigen, und die Zentralkasse war in Sorge, wie und wo sie das übrige Geld, das zeitweise über 1 Million betrug, rentierlich unterbringen sollte. Trotzdem beziffert sich der Gesamtumsatz auf 32 Millionen, wenn auch das Geschäftserträgnis wegen des beträchtlichen Rückgangs im Zinsgewinn geringer war als im Vorjahre.

1910 traten dann weitere 11 Genossenschaften der Zentralkasse bei, und die Geldknappheit begann wieder, so dass die Zentralkasse den Rest des bewilligten Staatszuschusses von der Königl. Staatsregierung verlangte, der auch im Laufe des Jahres der Kasse zur Verfügung gestellt wurde.

1911 traten wieder 7 Genossenschaften der Zentralkasse bei. Die Kredite der Genossenschaften waren während des ganzen Jahres stark angespannt. Die den Mitgliedergenossenschaften eingeräumten Kredite beliefen sich auf 3 593 000 Mark. 1912 zählte die Zentralkasse nach 10 jährigem Bestehen 115 Genossenschaften. Auch in diesem Jahre war es ihr möglich, den Satz um 1 % unter dem der Reichsbank zu halten, und sich von den Geldquellen der Banken dank des Entgegenkommens der Regierung ziemlich unabhängig zu machen. Der Umsatz betrug 1912: 55 094 015 Mk. Die Liquidität war am Tage der gesetzlichen Revision laut Feststellung im Bericht derart, dass sämtliche Verbindlichkeiten durch sofort realisierbare Mittel gedeckt werden können. Die Dividende betrug die ganzen Jahre hindurch 3½ %, war also mindestens ebenso hoch wie der Zinsfuss der öffentlichen Sparkassen.

In letzter Zeit betrug sie sogar 4 %. Somit zeigt die Entwicklung der Zentralkasse ein durchweg befriedigendes Bild (vergl. dazu Tabelle Seite 102. [1])

Bedeutung der Zentralkasse für die Genossenschaften und ihre nächsten Aufgaben.

Die Zentralkasse hat insofern die grösste Bedeutung für die gewerblichen Genossenschaften, als es ihr bisher stets möglich war, ihre Zinssätze möglichst stabil zu halten und nicht allen Schwankungen des Geldmarktes folgen zu lassen, wenn sie sich selbstverständlich auch den grösseren Wellenbewegungen der steigenden oder fallenden Konjunktur auf dem Geldmarkte nicht entziehen konnte.

Die Zinssätze der Zentralkasse für Einlagen waren stets höher als die der Grossbanken, und die Zinssätze für in Anspruch genommenen Kredit immer niedriger als die der Banken, der Wechseldiskont der Zentralkasse war noch nie höher als der der Reichsbank, zeitweise aber ½ bis 1 % niedriger. [2])

1) Entnommen dem Jahresberichte 1912 der Zentralkasse.
2) Vgl. die Jahresberichte der Zentralkasse 1903—1912.

Statistik über die Geschäftsjahre von 1903 bis 1911.

Jahr	Mitgliederzahl	Geschäfts-Guthaben	Haftsummen	Reservefonds	Betriebsfonds	Konto-Korrent-Reserve	Erhaltene Staatsvorschüsse	Hinausgegebene 3% Darlehen	Kontokorrent- Einlagen	Kontokorrent- Entnahmen	Angek. Diskont-Wechsel	Umsatz auf einer Seite des Hauptbuches	Geschäftskosten	Reingewinn	Dividende
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
1903	24	2 100	10 500	—	—	—	25 000	—	108 099,50	44 981,04	—	155 901,08	544,38	—	—
1904	47	10 400	52 000	—	639,11	—	150 000	35 075,—	1 576 670,57	1 599 609,82	—	3 446 180,68	1 598,47	569,18	3%
1905	62	25 900	129 500	113,82	917,72	—	—	18 925,—	3 244 166,88	3 281 837,58	99 666,09	6 696 090,89	2 681,12	2 323,95	3 1/2
1906	78	39 600	198 000	578,60	2 094,10	—	85 000	36 150,—	4 366 641,19	4 809 475,38	253 908,04	9 672 828,03	4 863,88	5 659,37	3 1/2
1907	92	61 100	305 500	2 276,30	4 911,27	—	—	11 000,—	6 455 927,18	6 844 671,14	650 938,90	13 957 523,59	6 875,32	7 539,69	3 1/2
1908	103	64 800	324 000	6 276,30	6 873,33	—	500 000	13 300,—	8 379 923,66	7 956 427,32	705 259,59	22 457 317,78	8 055,19	9 413,99	3 1/2
1909	104	65 600	328 000	10 000,—	9 111,66	—	—	3000,—	10 952 225,03	10 778 921,04	355 183,15	31 758 106,91	9 104,90	6 190,48	3 1/2
1910	115	74 700	373 500	11 465,24	10 349,66	—	140 000	23 500,—	12 422 780,40	13 093 117,29	967 123,09	37 993 997,40	8 628,39	16 056,12	3 1/2
1911	121	81 500	407 500	17 216,99	13 560,90	3000,00	100 000	—	15 513 189,60	15 424 895,71	1 539 486,11	45 167 780,63	9 273,01	23 617,79	3 1/2
1912	125	103 800	519 000	23 574,78	17 560,90	9064,79	—	5647,20	17 037 618,15	16 776 109,30	1 882 502,91	55 094 015,74	13 774,04	30 036,06	4

Die anfänglich von mancher Seite gehegte Befürchtung, dass die Zentralkasse von den Genossenschaften nur als Pumpstation betrachtet und in Anspruch genommen würde, ist nicht eingetroffen. Wegen ihrer günstigen Zinspolitik legen die Genossenschaften gerne ihre zur Zeit müssig liegenden Gelder bei ihr an, so dass, wie oben erwähnt, bei Zeiten grosser Geldflüssigkeit wie 1909 der Kasse von den Genossenschaften sogar soviel Kapitalien zuflossen, dass eine rentable Anlage dieser Gelder zeitweise sehr schwierig war.

Trotz der befriedigenden Entwicklung, die die Zentralhandwerkergenossenschaftskasse schon genommen hat, ist sie noch weit von dem Ziele entfernt, das sie erreichen müsste.

Ihre nächste Aufgabe wird sein müssen, fernerhin sich grössere Barmittel zu verschaffen. 1 Million Betriebskapital ist entschieden zu wenig für eine Zentralkasse, die das ganze bayrische Mittel- und Kleingewerbe umfassen soll. Doch in nächster Zeit vom Staate weitere Mittel zur Verfügung zu erhalten, dürfte ausgeschlossen sein.

Die Zentralkasse hat daher schon den Versuch gemacht[1]), von Berufsgenossenschaften Geld zu bekommen, bei denen ja nach der neuen Reichsversicherungsordnung es die Gewerbetreibenden z. T. selbst in der Hand haben, was sie mit ihren Geldern tun wollen. Diese Versuche sind allerdings vorerst noch gescheitert, aber wohl hauptsächlich an dem formellen Hinderungsgrund, weil die R.-V.-O. in Bezug auf die Unfallversicherung erst am 1. Januar 1913 in Kraft getreten ist, und das Reichsversicherungsamt noch keine näheren Bestimmungen in dieser Beziehung getroffen hat. Es wäre aber entschieden zu begrüssen, wenn die Berufsgenossenschaften die grossen eigenen Kapitalien, die sie zur Aufbringung des Reservefonds brauchen, in dem allgemeinen Verkehr des kleinen Wirtschaftslebens festhielten, als das Geld wieder bei grossen Banken zu konzentrieren und damit der Grossindustrie zuzuführen. Billigeren Zins wird die Zentralkasse bei den Berufsgenossenschaften wohl schwerlich bekommen; doch wird sie bei ihren geringen Verwaltungskosten das Geld den gewerblichen Genossenschaften immer noch billiger vermitteln können, als es Banken und ähnliche Institute tun, vorausgesetzt dass sie es überhaupt tun.

Eine weitere Aufgabe der Zentralkasse wird die Bekämpfung des Borgunwesens sein. Sie muss dahin wirken, dass der Handwerker

1) Allgemeine Handwerkerzeitung Nr. 38, 1912.

keinen langen Kredit bei den Lieferanten nimmt, denn dieser Kredit ist sehr teuer oder wirkt auch oft ungünstig auf die Qualität der Ware ein. Es muss erreicht werden, dass der Handwerker Sendungen des Lieferanten bar bezahlt und somit einen hohen Rabatt bekommt. Dazu gewährt die Kreditgenossenschaft jedem strebsamen Handwerker das nötige Geld.

Was die Maschinenvermittlung für Handwerker anbelangt, so wurde der Zentralkasse Anfang 1913 von der Regierung 200 000 Mk. zur Verfügung gestellt, die aber erst allmählich bei der Kasse einlaufen, je nachdem aus der früheren Gewerbehilfskasse des Königl. Ministeriums des Aeusseren Darlehen fällig werden. Zur Zeit ist die Zentralkasse zum Zwecke der Maschinenvermittlung im Besitze von Papieren zu einem Nennwert von 65 000 Mark und von Bargeld von 20 000 Mark. Ausser den 200 000 Mark sollen demnächst noch weitere Gelder durch den Landtag der Kasse zur Verfügung gestellt werden.

Das Staatsgeld ist mit 2 % zu verzinsen. Die Zentralkasse selbst gibt das Geld zu 4 % ab. Wie verlautet, will das Ministerium der Kasse wegen des Zinsfusses noch weiter entgegenkommen, so dass auch diese 4 % Zinsen noch reduziert werden.

Die Maschinenvermittlung findet in der Weise statt, dass die Zentralkasse an Genossenschaften, Korporationen und juristische Personen Gelder abgibt, wofür sie Sicherheit verlangt. Diese Korporationen sichern sich ihrerseits bei den Einzelmitgliedern.

Der Kredit für die Maschinen ist innerhalb 4 Jahren zurückzahlbar. Dieser kurze Termin wird neben dem Zinsfuss etwas streng empfunden, doch muss man bedenken, dass erste Hypotheken heute schon teurer sind als 4 %, so dass also eigentlich bei 4 % noch von billigem Geld gesprochen werden muss. Ebenso ist es mit der Rückzahlungsfrist, da innerhalb dieser Zeit die Maschinen sehr abgenutzt werden oder durch Neuerungen überholt sind, so dass ihr Wert sich ziemlich vermindert hat.

Die Maschinenvermittlung hat in Bayern grossen Anklang gefunden. Bereits sind der Zentralkasse neben Genossenschaften auch schon drei Stadtgemeinden beigetreten, und voraussichtlich wird sich die Maschinenvermittlungsstelle vor grosse Anforderungen gestellt sehen.

VI. Kapitel.

Staatliche Förderung des Handwerker-genossenschaftswesens.

Die Selbsthilfe liegt in dem Wesen der Genossenschaft, wird diese teilweise aufgegeben, so ist das genossenschaftliche Ideal preisgegeben. Gerade im Handwerk aber findet man diesen Verzicht sehr häufig. Indessen stellt sich der Staat die Aufgabe, die wirtschaftlich Schwachen zu unterstützen und zu fördern, und so kann er allerdings auch dem Handwerk seine Hilfe nicht versagen. Sie ist auch in allen deutschen Einzelstaaten mehr oder weniger zur Durchführung gekommen und erstreckt sich auf einmalige Zuschüsse zur ersten Einrichtung der Genossenschaften, auf gering verzinsliche Darlehen mit leichten Rückzahlungsbedingungen zur Kräftigung und günstigen Weiterentwicklung, auf staatliche Subventionierung von Revisionsverbänden, Instruktionskurse und Herausgabe von Musterstatuten für neu zu gründende Genossenschaften.

Immerhin muss jedoch die Selbsthilfe die Hauptsache bleiben, die Staatshilfe soll nur erzieherisch und aushilfsweise wirken, d. h. sie soll die Genossenschaft dazu bringen, mehr und mehr zu dem Prinzip der Selbsthilfe zu kommen, oder zurückzukehren.

Als man nach Einführung des Handwerkergesetzes in Bayern anfing, sich in Handwerkerkreisen mehr für das gewerbliche Genossenschaftswesen zu interessieren, tauchte auch gleich der Wunsch nach Staatshilfe auf.

Die Stellungnahme der Regierung zum Handwerkergenossenschaftswesen zeigt am besten eine Ministerialentschliessung vom 10. November 1898, die anlässlich der II. Kraft- und Arbeits-

maschinen-Ausstellung in München erlassen wurde. Die Regierung weist darin auf die grossen Fortschritte der Technik hin bezüglich der Herstellung von Arbeitsmaschinen, die zur Verwendung im Handwerk geeignet erscheinen, von denen aber zu wenig von den Handwerkern Gebrauch gemacht wird, da sie bei dem geringen Umfang ihrer Betriebe die Maschinen nicht voll auszunützen vermögen und ihnen häufig auch die nötigen Mittel zur Beschaffung derselben fehlen. Die Regierung rät daher zu genossenschaftlichem Zusammenschluss, der die Beschaffung und Benützung der für ihren Handwerksbetrieb geeigneten Maschinen und Werkzeuge auf gemeinsame Rechnung zum Zwecke hat. Diesen Genossenschaften garantiert die Regierung staatliche Unterstützung durch Gewährung gering verzinslicher, in besonderen Fällen auch unverzinslicher, in Ratenzahlung rückzahlbarer Darlehen zur Beschaffung der Maschinen oder Herstellung gemeinsamer Betriebsstätten.

Ebenso wurde den Kreditgenossenschaften zur Erleichterung der schwierigen Beschaffung der erforderlichen Betriebsmittel für den einzelnen Handwerker staatliche Unterstützung in Form von Zuschüssen und Vorschüssen in Aussicht gestellt.

Später erfuhren die für staatliche Unterstützung zunächst in Betracht gezogenen Formen der Genossenschaftsbildung, die Werk- und Kreditgenossenschaften, angemessene Erweiterung durch Gewährung von Staatsmitteln an die im Laufe der letzten Jahre neu entstandenen Genossenschaftsbildungen der Rohstoff-, Verkaufs- und Produktivgenossenschaften. Zufolge dieser Ministerialentschliessung wurden 1898—1903 an Genossenschaften unterstützt: [1])

	Zuschuss M.	Vorschuss M.
8 Werkgenossenschaften	20 000	159 200
17 Kreditgenossenschaften	13 000	98 500
12 Rohstoffgenossenschaften	9 400	84 000
2 Werk- und Rohstoffgenossenschaften	1 600	17 000
1 Werk- und Kreditgenossenschaft	500	6 000
1 Rohstoff- und Kreditgenossenschaft	500	3 000
1 Rohstoff- und Verkaufsgenossenschaft	300	3 000
1 Produktivgenossenschaft	—	14 000
	45 300	384 700

1) Entnommen der Denkschrift über bayrische Gewerbeförderung 1903.

Zweckbestimmung:	M.	M.
1. Zu werkgenossenschaftlichen Zwecken (Ankauf von Kraft- und Arbeitsmaschinen, Werkzeug, Errichtung gemeinsamer Werkstätten, Maschinenhallen usw.)	28 500	227 200
2. Zur Einrichtung und zur Verstärkung des Betriebskapitals von Kredit-Geschaften	10 500	73 500
3. Zur Einrichtung (Errichtung eines Lagerplatzes und dergl.) und zur Verstärkung des Betriebskapitals von Rohstoff- und Produktivgenossenschaften	6 300	84 000
	45 300	384 700

Um den Handwerkern die Genossenschaftsbildung zu erleichtern, wurden Musterstatuten für die einzelnen Genossenschaften im Staatsministerium des Innern entworfen und zur Benützung unentgeltlich abgegeben. Im Oktober 1900 wurde von der Regierung eine ständige Maschinen-Ausstellung in Nürnberg gegründet, welche die Kenntnis und die Leistungsfähigkeit der für den genossenschaftlichen Betrieb in Betracht kommenden technischen Neuerungen an Maschinen und Werkzeugen den gewerblichen Genossenschaften besser ermöglichen und erleichtern soll.

Wiederholt wurden Genossenschaften von seiten der Regierung mit Erfolg darauf hingewiesen, die reichen Wasserkräfte des Landes zur Erzeugung elektrischer Kraft nutzbar zu machen, wobei solchen Unternehmungen finanzielle Unterstützungen in Aussicht gestellt wurden. Nach der Gründung des Landesverbandes und der Zentralgenossenschaftskasse, die, wie oben schon erwähnt, beide reichlich mit Staatsmitteln unterstüzt worden waren, beauftragte die Regierung die Handwerkskammern im Zusammengehen mit dem Landesverbande, die Genossenschaften mit Rat und Tat zu unterstützen. So haben denn auch in Bayern viele Genossenschaften Zuschüsse aus Kammermitteln erhalten,[1]) im Gegensatz zu Preussen, wo der preussische Handelsminister 1901 die Zuwendungen der Handwerkskammern an Genossenschaften als ungesetzlich bezeichnete und diese

1) Vgl. Peters S. 12.

Tätigkeit sich selbst vorbehalten wissen wollte. Jedenfalls ist hier der Standpunkt der bayrischen Regierung der bessere, denn gerade die Handwerkskammern als die berufensten Vertreter des Handwerks sind weit besser als der Minister im Stande, vermöge ihrer genaueren Kenntnis der Verhältnisse den einzelnen Genossenschaften zu helfen. Auch in andere Beziehung sind die Handwerkskammern angewiesen, auf das Genossenschaftswesen fördernd einzuwirken, indem sie namentlich in Innungen und Handwerkervereinigungen Vorträge über Genossenschaftswesen abhalten und hier Anregung zu genossenschaftlichem Zusammenschluss geben. Der Ausbau und die Sorge für die günstige Weiterentwicklung soll möglichst die Aufgabe der Revisionsverbände bleiben.

Die Gewährung staatlicher Unterstützungen hat die bayrische Regierung von folgenden Vorbedingungen abhängig gemacht: [1]) Es muss ein wirkliches Bedürfnis für die Genossenschaftsbildung vorhanden, ein lohnender Absatz der Erzeugnisse garantiert sein oder in sichere Aussicht stehen, oder es muss Bürgschaft da sein für einen geordneten kaufmännischen Betrieb und umsichtige Leitung durch zuverlässige Persönlichkeiten, und endlich die Voraussetzung der Beschaffung des grössten Teils der erforderlichen Betriebsmittel durch die Genossenschaftsmitglieder selbst. Weiter ist erforderlich, dass die Genossenschaft dem Landesverband oder einem der andern als zuverlässig anerkannten Revisionsverbände angehört; reine Kreditgenossenschaften müssen auch der Zentralkasse angeschlossen sein und bekommen nur staatliche Zuschüsse zur Bestreitung der Einrichtungskosten.

Die Regierung gibt bei der Einrichtung von Genossenschaften gewöhnlich einen Zuschuss von 300—500 Mark, in besonderen Fällen auch mehr. Diese Summen brauchen nicht mehr zurückgezahlt zu werden. Ausserdem ein mit 2 % verzinsliches Darlehen von 3000 bis 10000 Mark, das in der Regel in 10 Jahren zurückgezahlt werden muss. Folgende Uebersichten geben über die weiteren staatlichen Unterstützungen bis 1908 Aufschluss (vergl. Tabelle Seite 109). [2])

Von der grössten Bedeutung für die Werkgenossenschaften ist die mechanisch-technische Abteilung der bayrischen Gewerbeanstalt in Nürnberg, die von der Regierung angewiesen ist, die zu be-

1) Vgl. Denkschrift 1909.
2) Vgl. Denkschrift 1909 S. 53.

Zahl und Art der Genossenschaften	Zuschuss						Vorschuss					
	1904 Mk.	1905 Mk.	1906 Mk.	1907 Mk.	1908 Mk.	insgesamt Mk.	1904 Mk.	1905 Mk.	1906 Mk.	1907 Mk.	1908 Mk.	insgesamt Mk.
9 Werkgenossenschaften . . .	2,600	300	500	1,500	—	4,900	30,500	5,000	6,500	7,000	12,000	61,000
37 Kreditgenossenschaften . .	5,200	3,200	4,200	2,200	400	15,200	4,000	—	—	—	—	4,000
16 Rohstoff- (Einkaufs-) Genossenschaften	2,900	1,500	300	700	350	5,750	30,500	19,000	5,000	4,500	16,500	75,500
1 Werk- und Rohstoff-Genossenschaft	—	—	400	—	—	400	—	—	6,000	5,000	—	11,000
2 Rohstoff- und Kredit-Genossenschaften	—	—	—	—	—	—	—	17,570	21,180	19,800	14,950	73,500
6 Rohstoff- (Ein-) und Verkaufs-Genossenschaften . . .	400	400	—	—	600	1,400	4,000	4,000	—	9,000	7,000	24,000
5 Produktivgenossenschaften .	—	400	400	—	2,500	3,300	—	4,000	28,000	—	—	32,000
6 Magazingenossenschaften . .	400	1,000	—	—	1,000	2,400	2,000	10,500	—	—	12,500	25,000
3 Produktiv- und Magazin-Genossenschaften	—	—	300	1,000	—	1,300	—	—	3,000	34,000	—	37,000
85 Summa	11,500	6,800	6,100	5,400	4,850	34,650	71,000	60,070	69,680	79,300	62,950	343,000

Zweckbestimmung	Zuschuss						Vorschuss					
	1904 Mk.	1905 Mk.	1906 Mk.	1907 Mk.	1908 Mk.	insgesamt Mk.	1904 Mk.	1905 Mk.	1906 Mk.	1907 Mk.	1908 Mk.	insgesamt Mk.
1. Zu werkgenossenschaftlichen Zwecken	2,600	300	500	1,500	—	4,900	30,500	5,000	6,500	7,000	12,000	61,000
2. Zur Einrichtung etc. von Kreditgenossenschaften . . .	5,200	3,200	4,200	2,200	400	15,200	4,000	—	—	—	—	4,000
3. Zur Einrichtung etc. von Rohstoff-Produktiv- und Magazin-Genossenschaften	3,700	3,300	1,400	1,700	4,450	14,550	36,500	55,070	63,180	72,300	50,950	278,000
Summa	11,500	6,800	6,100	5,400	4,850	34,650	71,000	60,070	69,680	79,300	62,950	343,000

schaffenden technischen Einrichtungen auf ihre Verwendbarkeit vorher erst zu prüfen und eine Rentabilitätsrechnung aufzustellen unter Prüfung der örtlichen Verhältnisse, der Schuldenbelastung durch die Einrichtungskosten, des Absatzes usw. Gerade dies Ergebnis eines solchen Voranschlags hat schon manche unüberlegte Genossenschaftsgründung verhindert.

Bis 1907 war der Landesgewerbeanstalt auch die technische Revision der Werkgenossenschaften überwiesen. Jetzt vollzieht diese der Gewerbeinspektor.

Das Handwerkergenossenschaftswesen Bayerns verdankt unstreitig sein Aufblühen in den letzten 10 bis 15 Jahren zum grössten Teil der staatlichen Förderung. Der in der Literatur oft vertretene Satz: [1]) „Ein Beweis, dass die mit staatlicher Unterstützung gegründeten Genossenschaften grössere Erfolge erzielten, als die ohne solche Hilfe arbeitenden, liege nicht vor", stimmt teilweise wenigstens für Bayern nicht.

Viele Genossenschaften, die vor 2 Jahren noch die letzte Jahresrate ihres staatlichen Vorschusses zurückbezahlten, arbeiten heute unabhängig von jeder staatlichen Hilfe. Wichtiger aber ist die Tatsache, dass überhaupt Genossenschaften gegründet worden waren, die den Handwerker in vielen Fällen vor Proletarisierung bewahrten.

Ohne staatliche Hilfe wäre jedenfalls nie der Stand erreicht worden, den das heutige Handwerkergenossenschaftswesen in Bayern aufweist.

Instruktionskurse.

Die grösste Schwierigkeit, mit der seit Anbeginn die Genossenschaften zu kämpfen hatten, war der grosse Mangel an kaufmännischer Kenntnis und geregelter Buchführung unter den Handwerkern. An vielen Orten, wo dringendes Bedürfnis für die Errichtung einer Genossenschaft bestand, musste die Gründung unterbleiben, weil es an geeigneten Personen fehlte, die die Leitung und Uebernahme der Verwaltungsgeschäfte hätten übernehmen können; und manche Genossenschaft blieb in der wünschenswerten Fortentwicklung zurück, weil die Leiter die notwendigen Kenntnisse nicht besassen.

1) Vgl. Peters S. 98.

Im allgemeinen hat der Handwerker in seiner fachlichen Ausbildung nicht die Gelegenheit, sich diese Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen.

Bayern schuf zuerst eine solche Gelegenheit für den Handwerker, sich zu einem Genossenschafter auszubilden, in den sogen. Instruktionskursen. Die Aufgabe war nicht leicht, da die Kurse den besonderen Zwecken und Verhältnissen angepasst werden mussten. Sie mussten von dem als gegeben ausgehen, was bei den Teilnehmern bereits als bekannt vorausgesetzt werden darf. Der Kursus musste also an die Kenntnisse dessen, was zur ordnungsgemässen Führung eines Geschäfts notwendig ist, die Besonderheiten der genossenschaftlichen Geschäftsführung anschliessen.

Daraufhin ist auch der für die Menge des zu behandelnden Stoffes verhältnismässig kleine Zeitraum von 4 Tagen zurückzuführen, an denen im Jahre 1905 in Niederbayern der erste Instruktionskursus und somit auch der erste in seiner Art in Deutschland abgehalten worden war.

Er bezweckte, die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates einer Handwerkergenossenschaft mit der ganzen genossenschaftlichen Geschäftsführung vertraut zu machen und sie in alle kaufmännischen und Rechtsgeschäfte, die täglich in dem Betrieb einer Genossenschaft vorkommen, einzuführen, endlich sie befähigt zu machen, ihr Amt als Direktor, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied richtig und nutzbringend zu führen. Der Unterricht erstreckte sich auf folgende Gegenstände: Inventur und Anlage der Geschäftsbücher, Verkehr mit dem Registergericht, dem Landesverband und der Zentralkasse, Pflichten und Aufgaben des Vorstandes, Aufsichtsrates, der Generalversammlung und der einzelnen Mitglieder; Besonderheiten der genossenschaftlichen Buchführung, Geschäftsanteil, Dividenden- und Reservefondskonto; Geschäftsverkehr in laufender Rechnung, im Vorschuss- und Effektengeschäft, dann in praktischen Beispielen; Formularwesen; Gewerbe- und Stempelsteuerpflicht der Genossenschaften; Anlage und Führung der Genossen; Jahresstatistik und Bilanz; Wechsel- und Scheckverkehr; Kreditgewährung; Beitreibung von Forderungen; Verkehr mit Banken und Giroverkehr; Besonderheiten der Buchführung der Rohstoffgenossenschaften, Warenkonto, Anlage von Geschäftsbriefen; Lagerführung und Einkauf bei Rohstoffgenossenschaften.

Der Unterricht in der Buchführung wurde vom Landesverbandsrevisor erteilt. Die übrigen Vorträge über Genossenschaftsrecht und Vorschriften des bürgerlichen und Handelsgesetzes hatten die Sekretäre der Handwerkskammer. Die verschiedenen notwendigen Formulare wurden von dem Landesverbande und den Handwerkskammern gestellt.

Die Kosten eines Kurses kommen auf 250 bis 1350 Mark, die Regierung gewährte dazu regelmässig 300 bis 1000 Mark. Die Teilnehmer an einem Kurse bekommen eine Fahrt- und Aufwandsentschädigung von 10 bis 15 Mark. Unterrichtsgeld wird nicht erhoben.

Auf Grund der Erfahrungen der ersten Kurse, die eine grosse Beteiligung aufwiesen, gingen Handwerkskammern und Landesverband dazu über, die Kurse mehr und mehr für die einzelnen Genossenschaftsarten zu spezialisieren, so dass in den nächsten Jahren eigene Kurse für Kredit-, Werk- und Einkaufsgenossenschaften abgehalten werden konnten.

Die Erfolge, die gezeitigt wurden, lassen sich natürlich nicht zahlenmässig belegen. Ein Beweis für die Notwendigkeit dieser Instruktionskurse liegt aber wohl in der Tatsache, dass sie jetzt in allen bayrischen Kammerbezirken eingeführt sind und sich zahlreicher Beteiligung von seiten der Genossenschaftsmitglieder erfreuen.